

Großkommentare der Praxis



Wieczorek/Schütze

Zivilprozeßordnung und Nebengesetze

Großkommentar

3., völlig neu bearbeitete Auflage

begründet von

Bernhard Wieczorek

herausgegeben von

Rolf A. Schütze

Sechster Band

§§ 1067–1086;

Rechtsquellen und Materialien zum internationalen
und europäischen Zivilprozessrecht

Bearbeiter:

Rolf A. Schütze



RECHT

Stand der Bearbeitung: 1. Oktober 2006

Zitervorschlag z. B.: Wieczorek/Schütze/Schütze § 1067 ZPO Rdn. 3

ISBN-13: 978-3-89949-169-2
ISBN-10: 3-89949-169-6

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2006 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, D-06773 Gräfenhainichen
Printed in Germany

Die Bearbeiter der 3. Auflage

Professor Dr. **Hans-Jürgen Ahrens**, Universität Osnabrück, Richter am OLG Celle
Professor Dr. **Dorothea Assmann**, Universität Potsdam
Professor Dr. **Ekkehard Becker-Eberhard**, Universität Leipzig, geschäftsführender Direktor
des Instituts für Anwaltsrecht
Rechtsanwalt **Hans-Günther Borck**, Hamburg
Richter am BGH Dr. **Wolfgang Büscher**, Mülheim/Ruhr
Rechtsanwalt Dr. **Lothar Gamp**, Brandenburg
Vors. Richter am OLG **Uwe Gerken**, Oldenburg
Professor Dr. **Rainer Hausmann**, Universität Konstanz
Professor Dr. **Burkhard Heß**, Universität Heidelberg
Professor Dr. **Volker Michael Jänich**, Universität Jena
Rechtsanwalt beim BGH **Hans-Eike Keller**, Karlsruhe
Dr. **Rainer Kemper**, Universität Münster
Professor Dr. **Thomas Klicka**, Universität Münster
Professor Dr. **Roman Loeser**, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Professor Dr. **Wolfgang Lüke**, LL.M. (Chicago), Universität Dresden, Direktor des Instituts
für Ausländische und Internationale Rechtsangleichung, Richter am OLG Dresden
Professor Dr. **Heinz-Peter Mansel**, Universität zu Köln, Direktor des Instituts für internatio-
nales und ausländisches Privatrecht
Professor Dr. **Dirk Olzen**, Universität Düsseldorf
Professor Dr. **Christoph G. Paulus**, LL.M. (Berkeley), Humboldt-Universität Berlin
Professor Dr. **Egbert Peters**, Universität Tübingen
Professor Dr. **Hanns Prütting**, Universität zu Köln, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht
Richter am LG Dr. **Hartmut Rensen**, Aachen
Professor Dr. **Mathias Rohe**, M.A., Universität Erlangen, Richter am OLG Nürnberg
Rechtsanwalt Dr. **Stephan Salzmann**, Dipl.-Kfm., Steuerberater, München
Professor Dr. Dr. h.c. **Wilfried Schlüter**, Universität Münster
Professor Dr. **Klaus Schreiber**, Universität Bochum
Rechtsanwalt Dr. **Rolf A. Schütze**, Stuttgart, Honorarprofessor in Tübingen
Professor Dr. **Stefan Smid**, Universität Kiel
Rechtsanwalt Dr. **Anton Franz Steiner**, München
Professor Dr. **Barbara Stichelbrock**, FernUniversität Hagen
Rechtsanwalt Dr. **Karl-Alfred Storz**, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. **Roderich C. Thümmel**, LL.M., Stuttgart, Honorarprofessor in Tübingen
Professor Dr. **Helmut Weber**, LL.B., Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu
Berlin

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XXVII

Zivilprozessordnung

ELFTES BUCH

Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union

	§§
Abschnitt 1. Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000	1067–1071
Abschnitt 2. Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001	1072–1075
Abschnitt 3. Prozesskostenhilfe nach der Richtlinie 2003/8/EG	1076–1078
Abschnitt 4. Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004	
Titel 1. Bestätigung inländischer Titel als Europäische Vollstreckungstitel	1079–1081
Titel 2. Zwangsvollstreckung aus Europäischen Vollstreckungstiteln im Inland	1082–1086

Rechtsquellen und Materialien zum internationalen und europäischen Zivilprozessrecht¹

1. Völkerrecht

	Seite
a) Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen v. 18.4.1961 (BGBl. 1964 II 957, 1006, 1008) (Auszug)	79
b) Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen v. 24.4.1963 (BGBl. 1969 II 1585, 1674, 1688) (Auszug)	84
c) Europäisches Übereinkommen über die Staatenimmunität v. 16.5.1972 (BGBl. 1990 II 34)	87
aa) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. 11/4307)	101
d) Internationales Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunität der Staatsschiffe v. 10.4.1926 (RGBl. 1927 II 483)	119
aa) Zusatzprotokoll v. 25.4.1934 (RGBl. 1936 II 303)	125
e) Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen v. 13.2.1946 (BGBl. 1980 II 941)	127

¹ In den Übersichten der Mitgliedstaaten sind jeweils die Länder aufgeführt, im Verhältnis zu

denen der jeweilige Staatsvertrag gilt. Eine Ausnahme gilt für europäisches Recht.

Inhaltsübersicht

2. Europäisches Recht

a) Verordnungen	138
aa) VO (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I) (ABl. 2001 L 12, 1 ff.)	138
bb) VO (EG) Nr. 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Brüssel II) (ABl. 2000 L 160, 19 ff.), seit dem 1.3.2005 ersetzt durch die VO (EG) Nr. 2201/2003	170
α) Borrás-Bericht (ABl. EG C 221 v. 16.7.1998, S. 27 ff.)	193
cc) VO (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa) (ABl. 2003 L 338, 1 ff.)	251
dd) VO (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. 2004 L 143, 15 ff.)	293
ee) VO (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren (ABl. 2000 L 160, 1 ff.)	319
ff) VO (EG) Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. 2000 L 160, 37 ff.)	345
α) Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Art. 23 der Verordnung vom 29. Mai 2000 (ABl. (EG) C 151, 4 ff.)	365
β) Glossar vom 25. September 2001 (ABl. EG Nr. L 298/1, geändert durch Entscheidung v. 3.4.2002 (ABl. EG Nr. L 125/1))	395
γ) Erläuternder Bericht (ABl. EG 1997, C 261/26)	461
gg) VO (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001 L 174, 1 ff.)	480
hh) Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens – Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens vom 7.2.2006 – KOM(2006) 57 endgültig 2004/0055 (COD)	505
α) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Grünbuch über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert“	526
b) Richtlinien	
Richtlinie (EG) Nr. 2003/8 des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (Prozesskostenhilferichtlinie) (ABl. EG 2003 L 26, 41 ff., berichtigt ABl. EU L 32, 15 ff.)	539

3. Internationales Zivilprozessrecht

a) Multilaterale Rechtshilfeverträge	551
aa) Haager Zivilprozessabkommen v. 17.7.1905 (RGBl. 1909 409)	551
α) Ausführungsgesetz v. 5.4.1909 (RGBl. 1909 430)	560
bb) Haager Zivilprozessübereinkommen v. 1.3.1954 (BGBl. 1958 II 577)	563

Inhaltsübersicht

α) Deutsche Denkschrift zu dem Übereinkommen (BTDrucks. III/Nr. 350) . . .	573
β) Ausführungsgesetz v. 18.12.1958 (BGBl. 1958 I 939)	585
cc) Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen v. 15.11.1965 (BGBl. 1977 II 1453)	589
α) Deutsche Denkschrift zu dem Übereinkommen (BTDrucks. 8/217, S. 38 ff.)	598
β) Ausführungsgesetz v. 22.12.1977 (BGBl. 1977 I 3105)	642
dd) Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen v. 18.3.1970 (BGBl. 1977 II 1453)	646
α) Ausführungsgesetz v. 22.12.1977 (BGBl. 1977 I 3105) (wie vorstehend sub cc)	658
ee) Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht v. 7.6.1968 (BGBl. 1974 II 937)	662
α) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. VII Nr. 992) nebst Anlage (erläuternder Bericht)	669
β) Ausführungsgesetz zum Übereinkommen (BGBl. 1974 I 1453)	680
γ) Begründung zum Ausführungsgesetz (BTDrucks. VII Nr. 993)	683
b) Bilaterale Rechtshilfeverträge ²	693
aa) Deutsch-amerikanischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 29.10.1956 (BGBl. 1956 II 488) (Auszug) (Art. VI)	693
bb) Deutsch-britisches Abkommen über den Rechtsverkehr v. 20.3.1928 (RGBl. 1928 II 623)	695
α) AusfVO v. 5.3.1929 (RGBl. 1929 II 135, geändert durch Gesetz v. 27.7.2001, BGBl. 2001 I 1887)	702
cc) Deutsch-griechisches Abkommen vom 11.5.1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handelsrechts (RGBl. 1939 II 848)	704
α) AusfVO vom 31.5.1939 (RGBl. 1939 II 847, geändert durch Gesetz v. 27.7.2001, BGBl. 2001 I 1887)	712
dd) Deutsch-marokkanischer Vertrag über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen v. 29.10.1985 (BGBl. 1988 II 1954)	715
α) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. XI Nr. 2026)	724
ee) Deutsch-türkisches Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen v. 28.5.1929 (RGBl. 1930 II 6)	741
α) Deutsche Denkschrift (RTDrucks. IV (1928), Nr. 1405)	747
β) AusfVO vom 26.8.1931 (RGBl. 1931 II 537, geändert durch G. v. 27.7.2001, BGBl. 2001 I 1887)	748
ff) Deutsch-tunesischer Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit v. 19.7.1966 (BGBl. 1969 II 890) (vgl. dazu sub 3 d aa und sub 3 e hh)	750

² Nicht mehr aufgenommen ist das deutsch-sowjetische Abkommen über allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt v. 25.4.1958, BGBl. 1959 II 221, das seine Bedeutung weitgehend verloren hat, nachdem es im Verhältnis

zu Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, der Republik Moldau, der Russischen Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan außer Kraft getreten ist.

Inhaltsübersicht

c) Multilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge	759
aa) Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 27.9.1968 (BGBl. 1972 II 773)	759
α) Jenard-Bericht (ABl. 1979 C 59, 1 ff.)	780
β) Schlosser-Bericht (ABl. 1979 C 59, 71 ff.)	871
γ) Evrigenis/Kerameus-Bericht (ABl. 1986 C 296, 1 ff.)	977
δ) Almeida Cruz/Desantes Real/Jenard-Bericht (ABl. 1990 C 189, 35 ff.)	1020
bb) Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988 (BGBl. 1994 II 2658, 3772)	1049
α) Jenard/Möller-Bericht (ABl. 1990 C 189, 57 ff.)	1078
cc) Revidierte Rheinschiffahrtsakte v. 17.10.1868 (BGBl. 1969 II 598) (Art. 40)	1159
α) Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffs- und Rheinschiffahrtsachen (§ 21) (BGBl. 1952 I 641)	1160
dd) Moselschiffahrtsabkommen v. 27.10.1956 (BGBl. 1956 II 1837) (Art. 34)	1161
ee) Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) v. 9.5.1980 (BGBl. 1985 II 130, 666) (Artt. 12–16, 18 §§ 1–4) und Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9.5.1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (Verkündet am 2. September 2002 als Anlage zu dem Gesetz vom 24. August 2002, BGBl. II 2002, S. 2140) (Artt. 11–12, 28–32)	1163
α) Text Übereinkommen 1980 (Artt. 12–16, 18)	1164
β) Text Übereinkommen 1999 (Artt. 11 und 12; 28–32)	1168
ff) Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr v. 19.5.1956 (BGBl. 1961 II 1119) (Art. 31 Abs. 3 und 4)	1172
gg) Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern v. 15.4.1958 (BGBl. 1961 II 1006)	1174
α) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. III Nr. 2583)	1180
hh) Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen v. 2.10.1973 (BGBl. 1986 II 826)	1188
α) Verwilghen-Bericht (BTDrucks. 10/258)	1198
ii) Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG) v. 19.2.2001 (BGBl. 2001 I 288)	1295
jj) Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG) v. 26.1.2005 (BGBl. 2005 I 162)	1315
d) Bilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge	1335
aa) Deutsch-tunesischer Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit v. 19.7.1966 (BGBl. 1969 II 890)	1335
α) Ausführungsgesetz (BGBl. 1969 I 333)	1344
β) Deutsche Denkschrift zu dem Vertrag (BTDrucks. V Nr. 3167)	1350
bb) Deutsch-israelischer Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 20.7.1977 (BGBl. 1980 II 935, 1531)	1392
α) Deutsche Denkschrift zu dem Vertrag (BTDrucks. VIII Nr. 3866)	1402

Inhaltsübersicht

e) Verträge zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit	1418
aa) Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln v. 24.9.1923 (RGBl. 1925 II 47) .	1418
bb) Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26.9.1927 (RGBl. 1930 II 1068)	1420
cc) UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 10.8.1958 (BGBl. 1961 II 122)	1424
α) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. III Nr. 2160)	1431
dd) Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschieds- gerichtsbarkeit v. 21.4.1961 (BGBl. 1964 II 426)	1445
α) Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II 449)	1455
β) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. IV Nr. 1597)	1457
ee) Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (Weltbankübereinkommen) v. 18.3.1965 (BGBl. 1969 II 3719)	1477
α) Ausführungsgesetz (BGBl. 1969 II 369)	1498
β) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. V Nr. 3246)	1500
ff) Londoner Auslandsschuldenabkommen v. 27.2.1953 (BGBl. 1953 II 331) (Artt. 17, 28, 29)	1504
α) Ausführungsgesetz v. 24.8.1953 (BGBl. 1953 I 1003)	1510
gg) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Bundes- republik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 29.10.1954 (BGBl. 1956 II 488) (Art. VI)	1546
hh) Deutsch-tunesischer Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 19.7.1966 (BGBl. 1969 II 890) (Auszug – Artt. 47–53) (vgl. dazu sub 3 d aa und sub 3 b ff)	1546

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abk.	Abkommen
Abl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend (e/er)
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
A. C.	The Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis [Band (Jahr) Seite]
ADSp.	Allgemeine Deutsche Seeverversicherungsbedingungen
aE	am Ende
aF	alter Fassung
AG	Aktiengesellschaft, auch Amtsgericht, auch Ausführungsgesetz, auch Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen (Jahr, Seite)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäfts- bedingungen
AGS	Anwaltsgebühren spezial
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AktG	Aktiengesetz
All E. R.	All England Law Reports
allg.	allgemein (e/er/es)
allg.M	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
aM	anderer Meinung
AMBI BY	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge
AMG	Arzneimittelgesetz
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int. L.	American Journal for International Law
amtl.	amtlich
ÄndVO	Änderungsverordnung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
App.	Corte di appello (Italien); Cour d'appel (Belgien, Frankreich)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

Arb. Int.	Arbitration International
ArbuR	Arbeit und Recht
Art.	Artikel
art.	article
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
AusfG	Ausführungsgesetz
AusfVO	Ausführungsverordnung
Ausg.	Ausgabe
ausl.	Ausländisch
AuslInvestmG	Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Amtliche Sammlung
BAnz.	Bundesanzeiger
BauR	Baurecht
bay.	bayerisch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen, Amtliche Sammlung
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Jahr, Seite)
BB	Der Betriebsberater (Jahr, Seite)
BBergG	Bundesberggesetz
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeitung
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
begr.	begründet
Beil.	Beilage
Bek.	Bekanntmachung
belg.	belgisch
Bem.	Bemerkung (en)
Ber.	Bericht
BerDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
ber.	berichtigt
bes.	besonders
Beschl.	Beschluß
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BezG	Bezirksgericht
BfA	Bundesanstalt für Arbeit
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH-PR	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs für die Praxis der Steuerberatung
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Systematische Sammlung der Entscheidungen des BGH
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen; amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
BinSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
BinSchVerfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen
Bl.	Blatt
BNotO	Bundesnotarordnung
BörsG	Börsengesetz
BPatG	Bundespatentgericht
BR	Bundesrat
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR(-Drucks.)	Bundesrat(-sdrucksache)
BRAK-Mitt.	Bundesrechtsanwaltskammer Mitteilungen
Breith.	Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht. Begr. v. Breithaupt
brit.	britisch
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts, Amtliche Sammlung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt (Teile I, II und III; Jahr, Seite)
BT(-Drucks.)	Bundestag(-sdrucksache)
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Amtliche Sammlung
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
BYIL	The British Yearbook of International Law
C.A.	Court of Appeal (England)
Cahiers dr. europ.	Cahiers de droit européen
Cass. Civ. (com., soc.)	Cour de Cassation (Frankreich/Belgien), Chambre civile (commerciale, sociale)
Cass. (Italien) S.U.	Corte di cassazione, Sezioni Unite
Cc (cc)	Code civil (Frankreich/Belgien/Luxemburg); Codice civile (Italien)
ch.	chapter
Ch. D.	Chancery Divison
CIM	Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemins des fer (Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr)
CISG	Convention on the International Sale of Goods (Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf)
CIV	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (Anlage A zum COTIF)
Civ. J. Q.	Civil Justice Quarterly
Clunet	Journal du droit international (Frankreich)

Abkürzungsverzeichnis

C.M.L.R.	Common Market Law Reports
CML Rev.	Common Market Law Review
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
Cour sup.	Cour supérieure de justice (Luxemburg)
CPC, cpc	Codice di procedura civile (Italien). Code de procédure civile (Frankreich/Belgien/Luxemburg)
CPO	Civilprozeßordnung
CR	Computer und Recht
DAR	Deutsches Autorecht
das.	dasselbst
DAVorm	Der Amtsvormund
DB	Der Betrieb (Jahr, Seite)
Dem. Rep.	Demokratische Republik
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)
d.h.	das heißt
dies.	dieselben
d. i. P.	Droit international privé
Dir. Comm. Int.	Diritto del commercio internazionale
Dir. Com. Scambi int.	Diritto comunitario negli scambi internazionali
DiskE	Diskussionsentwurf
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz, Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtspolitik
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift (früher: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, DNotV)
doc.	Document
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRpfl	Der Deutsche Rechtspfleger
DRZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache
D. S.	Recueil Dalloz Sirey
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
dt	deutsch (e/er/es)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
DuR	Demokratie und Recht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entwurf
€	Euro
E. C. C.	European Commercial Cases
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EFTA	European Free Trade Association
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft

Abkürzungsverzeichnis

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG-PKHVV	EG-Prozesskostenvordrucksverordnung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EheG	Ehegesetz
Einf.	Einführung
EinfG	Einführungsgesetz
EingV	Einigungsvertrag
Einl.	Einleitung
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ENA	Europäisches Niederlassungsabkommen
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
ErbbauVO	Verordnung über das Erbbaurecht
Erg.	Ergebnis
Erl.	Erläuterungen
EÜ	(Genfer) Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
EuBVO	Europäische Beweisaufnahmeverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, Amtliche Sammlung
EuGVVO	Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EuR	Europarecht
Europ. L. Rev.	European Law Review
EuVTVO	Europäische Vollstreckungstitelverordnung
EuZVO	Europäische Zustellungsverordnung
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
evtl.	eventuell
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWIR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EzFamR aktuell	Entscheidungssammlung zum Familienrecht aktuell
f.	folgend(e)
FamG	Familiengericht
FamR	Familienrecht
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FamS	Familiensenat
ff.	fortfolgende

Abkürzungsverzeichnis

FG	Finanzgericht; Festgabe; Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
Foro it.	Foro italiano
franz.	französisch
FS	Festschrift
Fundst.	Fundstelle(n)
FuR	Familie und Recht
G.	Gesetz
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais (Frankreich)
GBBerG	Grundbuchbereinigungsgesetz
GBI	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
g. E.	gegen Ende
geänd.	geändert
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GewO	Gewerbeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Giur it.	Giurisprudenza italiana
GK	Großkommentar
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GrS	Großer Senat
GS	Gedächtnisschrift
GSZ	Großer Senat in Zivilsachen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl. RhPf.	Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	Heft
HaftpflG	Haftpflichtgesetz
HmbGVBl.	Hamburger Gesetz- und Verordnungsblatt
HausTWG	Haustürwiderrufsgesetz
HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen
H. C.	High Court
Hdb.	Handbuch
HessVGRspr	Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte
HGB	Handelsgesetzbuch
HinterlO	Hinterlegungsordnung
HKO	Haager Landkriegsordnung
hL	herrschende Lehre

Abkürzungsverzeichnis

H. L.	House of Lords
hM	herrschende Meinung
H. R.	Hoge Raad (Niederlande)
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
Hs	Halbsatz
HZPÜ	Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
IGH	Internationaler Gerichtshof
ieS	im engeren Sinne
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
insb.	insbesondere
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
iSd.	im Sinne des
iSv.	im Sinne von
i. ü.	im übrigen
iVm.	in Verbindung mit
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe
IWF	Internationaler Währungsfond
iwS	im weiteren Sinne
IZPR	internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	internationales Zivilverfahrensrecht
i. Zw.	im Zweifel
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbIntR	Jahrbuch für internationales Recht
JBl.	Justizblatt; Juristische Blätter (Österreich)
J. Bus. L.	The Journal of Business Law (England)
JbRR	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechtes
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
JMBI.	Justizministerialblatt
JMBI NRW	Justizministerialblatt von Nordrhein-Westfalen
JN	Jurisdiktionsnorm (Österreich)
JPS	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
JR	Juristische Rundschau
Judicium	Vierteljahresschrift für die gesamte Zivilrechtspflege
JURA	Juristische Ausbildung
JurBüro	Das juristische Büro
JurTag(s)	Juristentag(es)
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden Württemberg
JVBl	Justizverwaltungsblatt
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung

Abkürzungsverzeichnis

KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
Kap	Kapitel
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KGBl.	Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen
KO	Konkursordnung
KonsulG	Konsulargesetz
KostO	Kostenordnung
KrG	Kreisgericht
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Jahr, Seite)
KV	Kostenverzeichnis
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LAG	Gesetz über den Lastenausgleich; auch Landesarbeitsgericht
Lb	Lehrbuch
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LJ	The Law Journal (England)
LJV	Landesjustizverwaltung
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmaier und Möhring
LS	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LuftfzRG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LUG	Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LiteratururheberG)
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen
lux.	luxemburgisch
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m. ausf. N.	mit ausführlichen Nachweisen
maW	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot.	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MittRuhrKn	Mitteilungen der Ruhrknappschaft Bochum
Mot.	Motive
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
MuW	Markenschutz und Wettbewerb (Jahr, Seite)
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweis(e/n)
N. C. p. c.	Nouveau Code de procédure civile
Nds.Rpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NdsVB1	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
nF	neue Fassung; neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE WettR	NJW-Entscheidungsdienst Wettbewerbsrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport Zivilrecht
XX	

Abkürzungsverzeichnis

Novelle 1898	Ges. betr. Änderungen der Civilprozeßordnung
NTS	NATO-Truppenstatut
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nov.	Novelle
Nr.	Nummer
NRW, NW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Rechtsprechungs-Report
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht
öffentl.	öffentlich
öGZ	(österr.) Gerichts-Zeitung
öJBl	Österreichische Juristische Blätter
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Österr.	Österreichisch (en, es)
ÖRiZ	Österreichische Richterzeitung
OFD	Oberfinanzdirektion
OGH	Oberster Gerichtshof (für die britische Zone, Österreich)
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone in Zivilsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder
OLGR	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGRspr	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OrderlagerscheinV	Orderlagerscheinverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PA	Patentamt
PatAnwO	Patentanwaltsordnung
PatG	Patentgesetz
PersV	Die Personalvertretung
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
PKH	Prozesskostenhilfe
PKHRL	Prozesskostenhilfe-Richtlinie
ProdHG	Produkthaftungsgesetz
Prot.	Protokoll
ProzRB	Der Prozess-Rechts-Berater
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
Rb.	Rechtsbank (Niederlande)
Rbeistand	Der Rechtsbeistand
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit
RdL	Recht der Landwirtschaft (Jahr, Seite)
Rdn.	Randnummer
Recht	Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand

Abkürzungsverzeichnis

RefE	Referentenentwurf
RegBl	Regierungsblatt
RegE	Regierungsentwurf
ReichsschuldenO	Reichsschuldenordnung
RFH	Reichsfinanzhof; amtliche Sammlung der Entscheidungen des RFH
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGes.	Reichsgesetz
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen; amtliche Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen
Rh.-Pfl	Rheinland-Pfalz
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
ROW	Recht in Ost und West
Rpfl.	Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG	Rechtspflegegesetz
Rs	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
RuS	Recht und Schaden
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
s.	siehe
S.	Seite
s. a.	siehe auch
SaBremR	Sammlung des bremischen Rechts
Sachg	Sachgebiet
SachenRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
S. C.	Supreme Court
ScheckG	Scheckgesetz
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchRegO	Schiffsregisterordnung
SchRG	Schiffsregistergesetz
Sch-Ztg	Schiedsmannszeitung
SchuldR	Schuldrecht
SchwJbIntR	Schweizer Jahrbuch für Internationales Recht
Sec.	Section
Sess.	Session
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SeuffBl	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung in Bayern
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
SozG	Sozialgericht
Sp.	Spalte
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen

Abkürzungsverzeichnis

StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
StB	Der Steuerberater
str.	strittig
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform. Höchstgerichtliche Entscheidungen in Steuersachen
stRspr.	Ständige Rechtsprechung
StuB	Steuern und Bilanzen
StuW	Steuer und Wirtschaft (Jahr, Spalte bzw. Nummer)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
Suppl.	Supplement
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung
s.u.	siehe unten
SZIER	Schweizer Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
teilw.	teilweise
ThürBl	Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt
Tit.	Titel
TRG	Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts
T. P. R.	Tijdschrift voor Privaatrecht (Niederlande)
TranspR	Transportrecht
Trib.	Tribunal; Tribunale
Trib. com.	Tribunal de commerce (Belgien/Frankreich)
u.a.	und andere(m)
u.ä.	und ähnliche(s)
Übers.	Übersicht
Übk.	Übereinkommen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UN	United Nations
unstr.	unstrittig
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
VA	Versicherungsaufsicht
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
Var.	Variante
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
Verf.	Verfassung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerglO	Vergleichsordnung
Verh.	Verhandlungen
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
VerlR	Verlagsrecht
VermA	Vermittlungsausschuss
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VerwAO	Verwaltungsanordnung

Abkürzungsverzeichnis

Vfg	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VO	Verordnung
VOBl	Verordnungsblatt
Voraufkl.	Voraufflage
Vorb.	Vorbemerkung
VR	Verwaltungsrundschau
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVG	(Bundes-) Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZS	Vereinigte Zivilsenate
WahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten
Warn.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, als Fortsetzung der von Otto Warneyer hrsg Rechtsprechung des Reichsgerichts
WarnRspr	Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, herausgegeben von Warneyer
WBÜ	Washingtoner Weltbankübereinkommen für Investitionsstreitigkeiten
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WertpBG	Wertpapierbereinigungsgesetz
WG	Wechselgesetz
WiGBI	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
W. L. R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
w.N.	weitere Nachweise
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
WZG	Warenzeichengesetz
Yb. Eurp. L.	Yearbook of European Law
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZBinnSch	Zeitschrift für Binnenschifffahrt
ZBlFG	Zentralblatt für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat
ZBlJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Jahr, Seite)
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)

Abkürzungsverzeichnis

ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr, Seite)
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe
ZGB	Zivilgesetzbuch (DDR/Schweiz)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZIR	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
ZLR	Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZöffR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRHO	Rechtshilfeordnung in Zivilsachen
ZPR	Zivilprozessrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZSR	Zeitschrift für Schweizer Recht
z.T.	zum Teil
zust.	Zustimmend
ZustDG	EG-Zustellungsdurchführungsgesetz
ZustErgG	Zuständigkeitsergänzungsgesetz
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

I. Kommentare zur ZPO

- AK/Bearbeiter* Alternativkommentar zur ZPO, 1987
Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl. 2006
MünchKomm-ZPO/Bearbeiter Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Aufl. 2002
Musielak/Bearbeiter Musielak, ZPO, 4. Aufl. 2004
Saenger/Bearbeiter Zivilprozessordnung, Handkommentar, 2005
Stein/Jonas/Bearbeiter Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. (bearbeitet von Berger, Bork, Brehm, Grunsky, Leipold, Münzberg, Oberhammer, Roth, Schlosser, Wagner)
Thomas/Putzo/Bearbeiter Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl. 2005
Zimmermann Zimmermann, ZPO, 7. Aufl. 2005
Zöllner/Bearbeiter Zöllner, ZPO, 25. Aufl. 2005 (bearb. von Geimer, Greger, Gummer, Herget, Heßler, Philippi, Stöber, Vollkommer)

II. Lehrbücher und Literatur zum IZPR

- Arens/Lüke* Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2003, 9. Aufl. 2006
Baumann/Brehm Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. 1982
Baur/Grunsky Zivilprozessrecht, 12. Aufl. 2006
Baur/Stürner Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 12. Aufl. 1990
Bernhardt Das Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 1968
Blomeyer Zivilprozessrecht, Erkenntnisverfahren, 2. Aufl. 1985
Brox/Walker Zwangsvollstreckungsrecht, 7. Aufl. 2003
Bruns Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 1979
Bruns/Peters Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl. 1987
Fasching Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, 1984, 2. Aufl. 1990
Geimer IZPR Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2005
Geimer/Schütze Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I, 1 1983; Bd. I, 2 1984; Bd. II 1971
Geimer/Schütze Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Loseblatt
Geimer/Schütze EuZVR Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 2004
Gerhardt Vollstreckungsrecht, 2. Aufl. 1982
Grunsky Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974
Hahn/Stegemann Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, 2. Band, Die gesammelten Materialien zur Civilprozessordnung und dem Einführungs-gesetz zu derselben vom 30.1.1877, 1. und 2. Abt. 1881, Neudruck 1983 unter dem Titel: Hahn/

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Jauernig
Kropholler
Langendorf
- Linke IZPR
Mayr/Czernich
Musielak Grundkurs
Nagel/Gottwald IZPR
Paulus
Rauscher/*Bearbeiter*
Riezler IZPR
- Rosenberg/Schwab/Gottwald
Rosenberg/Gaul/Schilken
Schack IZVR
Schellhammer
Schilken
Schlosser
Schmidt
Schönke/Kuchinke
Schütze DIZPR
- Wolf
Zeiss/Schreiber
- Mugdan, Die gesamten Materialien zu den Reichs-
Justizgesetzen, Bd. 2
Zivilprozessrecht, 28. Aufl. 2003
Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2005
Prozessführung im Ausland und Mängelrüge
im ausländischen Recht, 1956 ff
Internationales Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2006
Europäisches Zivilprozessrecht, 2006
Grundkurs ZPO, 8. Aufl. 2005
Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2002
Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2004
Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2006
Internationales Zivilprozessrecht und prozessuales
Fremdenrecht, 1949 (Nachdruck 1995)
Zivilprozessrecht, 16. Aufl. 2004
Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 1997
Internationales Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl. 2006
Zivilprozess, 11. Aufl. 2006
Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2002
EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2003
Europäisches Zivilprozessrecht, 2004
Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 1969
Deutsches Internationales Zivilprozessrecht,
2. Aufl. 2006
Gerichtliches Verfahrensrecht, 1978
Zivilprozessrecht, 10. Aufl. 2003

ELFTES BUCH

Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union

Vorbemerkung

Seit dem Säulenwechsel von Amsterdam und Nizza wird das europäische Zivilverfahrensrecht zunehmend durch europäische Verordnungen geregelt. Diese gelten EU-weit, nicht jedoch im Verhältnis zu Dänemark¹. Soweit die Notwendigkeit besteht, die Anwendung europäischer Verordnungsrechts in Deutschland im Hinblick auf spezifisch deutsche prozessuale Notwendigkeiten zu regeln erfolgt dies in dem neu angefügten 11. Buch der ZPO mit „offenem Ende“. Ergänzend zur Einfügung des 11. Buchs ist die ZRHO neu bearbeitet worden².

ABSCHNITT 1

Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000

Vorbemerkung zu §§ 1067–1071

Durch das EG-Beweisnahmeführungsgesetz vom 4.11.2003³, durch das die §§ 1067–1071 in die ZPO eingefügt wurden, sind die innerstaatlichen Anpassungen auch für die Anwendung der VO (EG) Nr. 1348/2000 (EuZVO)⁴ geschaffen worden. Das Gesetz ist am 1.1.2004 in Kraft getreten.

Die EuZVO soll das Zustellungsverfahren vereinfachen und beschleunigen, war es doch insbesondere die lange Verfahrensdauer, die bei Verfahren mit internationalem Bezug zu Problemen führte⁵. Dabei orientiert sich die EuZVO in ihrer Grundkonzeption am Haager Zustellungsübereinkommen. Letztlich bleibt sie aber auf halbem Wege stehen⁶. Denn sie bevorzugt weiterhin die förmliche Zustellung im Wege der Rechtshilfe und verbessert lediglich die zwischenstaatlichen Übermittlungswege.

¹ Dänemark beteiligt sich – ebenso wie das Vereinigte Königreich und Irland (Art. 69 EGV) – nicht an den Maßnahmen nach Artt. 61ff. EGV. Letztere haben aber von ihrem Recht des „opt in“ Gebrauch gemacht. Die EU-Regelung soll schon bald mittels eines völkerrechtlichen Vertrags zwischen der EU und Dänemark auch auf Dänemark ausgedehnt werden, vgl. ABl. v. 17.11.2005 L 300, S. 53; vgl. zur Problematik der Anwendung der VO (EG) Nr. 44/2001 in Dänemark *Jayme/Kohler* Europäisches Kollisionsrecht 2005: Hegemonialgesten auf dem Weg zu einer Gesamtvereinheitlichung, IPRax 2005, 481 ff. (485 f.).

² Vgl. dazu *Jastrow* Europäische Zustellung und Beweisaufnahme 2004 – Neuregelungen im deutschen Recht und konsularische Beweisaufnahme, IPRax 2004, 11 ff. (13).

³ BGBl. 2003 I 2166.

⁴ Abgedruckt sub II.2.a. ff.

⁵ Vgl. *Linke* Probleme der internationalen Zustellung, in: Gottwald (Hrsg.), Grundfragen der Gerichtsverfassung und der internationalen Zustellung, 1999, S. 95 ff.

⁶ Vgl. *Hess* Die Zustellung von Schriftstücken im europäischen Justizraum, NJW 2001, 15 ff. (19).

- 4 Die erstrebte Vereinfachung ist in der Praxis aber – leider – nur unvollkommen eingetreten. Eine Studie im Auftrag der Kommission über die Anwendung der EuZVO hat gravierende Mängel ans Tageslicht gebracht, die zu Vorschlägen zur Änderung und Verbesserung der EuZVO geführt haben⁷. Die Reform ist zwischenzeitlich in ein entscheidendes Stadium getreten. Mit ihrer Umsetzung ist in absehbarer Zeit zu rechnen.
- 5 Die prozessuale Geltendmachung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit einer Zustellung nach der EuZVO – etwa weil diese entgegen § 1071 ZPO im Parteibetrieb erfolgt – ist im Gesetz nicht geregelt. Derartige Einwendungen können durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG und Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 29 Abs. 2 EGGVG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 FGG bei dem Oberlandesgericht geltend gemacht werden. Ist die Zustellung einmal erfolgt, ist noch nicht alles verloren. In diesem Fall kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung und einstweilige Anordnung auf Nichtübermittlung des Zustellungszeugnisses gerichtet werden⁸.
- 6 Auf die Verfahren nach der EuZVO sind auch die Regelungen der ZRHO⁹ anzuwenden. Nach § 9 ZRHO werden die Prüfungsstellen bei der verwaltungsmäßigen Prüfung und Überwachung des Schriftverkehrs auch im Rahmen der EuZVO tätig. Sie erteilen den deutschen Übermittlungs- und Empfangsstellen Auskunft. Nach Art. 27 ZRHO können die Landesjustizverwaltungen im Bereich der EuZVO jedoch von einer Beteiligung der Prüfungsstelle absehen. Die Überwachung der Erledigung ausgehender Ersuchen nach der EuZVO ist in §§ 31 ff. ZRHO geregelt, die eingehender Ersuchen in §§ 65 a ff. ZRHO. Die notwendigen Formulare sind im Anhang zur ZRHO enthalten.

Schrifttum

Bajons Internationale Zustellung und Recht auf Verteidigung, FS Schütze, 1999, S. 49 ff.; *Brenn* EZV – Europäische Zustellungsverordnung, 2002; *Ekelmans* Le règlement 1348/2000 relatif à la signification et à la notification des actes judiciaires et extrajudiciaires, Journal des tribunaux 2001, 481 ff.; *Emde* Zulässigkeit von Direktzustellungen ausländischer Prozessbevollmächtigter an deutsche Parteien nach Art. 14 EuZVO? NJW 2004, 1830 ff.; *Geimer* (G.) Neuordnung des internationalen Zustellungsrechts, 1999; *Geimer* (R) „Windhunde“ und „Torpedos“ unterwegs in Europa, IPRAx 2005, 505 ff.; *Gottwald* Sicherheit vor Effizienz? – Auslandszustellung in der Europäischen Union in Zivil- und Handelssachen, FS Schütze, 1999, S. 225 ff.; *Gsell* Direkte Postzustellung an Adressaten im EU-Ausland nach neuem Zustellungsrecht, EWS 2002, 115 ff.; *Heiderhoff* Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2006, S. 939 ff.; *Heidrich* Amts- und Parteizustellungen im internationalen Rahmen: Status quo und Reformbedarf, EuZW 2005, 743 ff.; *Hess* Die Zustellung im europäischen Justizraum, NJW 2001, 15 ff.; *ders.* Neues deutsches und europäisches Zustellungsrecht, NJW 2002, 2417 ff.; *ders.* Noch einmal: Direktzustellung nach Art. 14 EuZVO, NJW 2004, 3301 ff.; *Jastrow* Europäische Zustellungsverordnung, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2005, S. 1269 ff.; *ders.* Auslandszustellungen im Zivilverfahren – Erste Praxiserfahrungen mit der EG-Zustellungsverordnung, NJW 2002, 3382 ff.; *ders.* Europäische Zustellung und Beweisaufnahme 2004 – Neuregelungen im

⁷ Vgl. BRDrucks. 594/94 v. 20.7.2005; dazu *Rösler/Siepmann* Die geplante Reform der europäischen Zustellungsverordnung, RIW 2006, 512 ff.; *Sujecki* Verordnungsvorschlag zur Änderung der Europäischen Zustellungsverordnung – Ein Schritt in die richtige Richtung, EuZW 2006, 1.

⁸ Vgl. *Schütze* DIZPR, Rdn. 214; *ders.* Klagen vor US-amerikanischen Gerichten – Probleme und Abwehrstrategien, RIW 2005, 579 ff. (582).

⁹ Vgl. dazu *Geimer/Schütze* Internationaler Rechtsverkehr, 900.1 ff.

deutschen Recht und konsularische Beweisaufnahme, IPRax 2004, 11 ff.; *Kuntze-Kaufhold/Beichel-Benedetti* Verjährungsrechtliche Auswirkungen durch das Europäische Zustellungsrecht, NJW 2003, 1998 ff.; *Lindacher* Europäisches Zustellungsrecht – Die VO (EG) Nr. 1348/2000: Vorschrift, Auslegungsbedarf, Problemausblendung –, ZZP 114 (2001), 179 ff.; *Mann* Die Verjährungsunterbrechung nach § 167 ZPO bei der Auslandszustellung, NJW 2004, 1138 ff.; *Marchal Escalona* El nuevo régimen de la notificación en el espacio judicial europeo, 2002; *Meyer* Europäisches Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, IPRax 1997, 401 ff.; *Rahlff/Gottschalk* Das Europäische Zustellungsrecht, EWS 2004, 303 ff.; *Rösler/Siepmann* Die geplante Reform der europäischen Zustellungsverordnung, RIW 2006, 512 ff.; *Schack* Einheitliche und zwingende Regeln der internationalen Zustellung, FS Geimer, 2002, S. 931 ff.; *Schmidt* Parteizustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein – Ein gangbarer Weg?, IPRax 2004, 13 ff.; *Sharma* Zustellungen im Europäischen Binnenmarkt, Diss. Tübingen 2002; *Stadler* Neues europäisches Zustellungsrecht, IPRax 2001, 514 ff.; *dies.* Die Reform des deutschen Zustellungsrechts und ihre Auswirkungen auf die internationale Zustellung, IPRax 2002, 471 ff.; *Sujecki* Verordnungsvorschlag zur Änderung der Europäischen Zustellungsverordnung – Ein Schritt in die richtige Richtung, EuZW 2006, 1; *Tsikritas* Probleme der Zustellung durch die Post im europäischen Rechtsverkehr, ZZPInt 8 (2003), 309 ff.; *Wijnngaarden-Maack* Internationale Zustellung nach der EuZVO und internationale Zuständigkeit bei Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Exklusivvertrages, IPRax 2004, 212 ff.

§ 1067

Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter

Eine Zustellung nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37), die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsstaates ist.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Anwendungsbereich	1	IV. Staatsangehörigkeitsprinzip	6
1. Zivil- oder Handelssache	1	1. Zustellung an Deutsche im Ausland	6
2. Zustellungsadressat	2	2. Zustellung an Ausländer in Deutschland	7
II. Völkergewohnheitsrechtliche diplomatische oder konsularische Zustellung	3	V. Verstoß gegen § 1067	8
III. Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 2 EuZVO	5		

I. Anwendungsbereich

1. Zivil- oder Handelssache

Die Streitigkeit, die Gegenstand des zuzustellenden Schriftstücks ist, muss zivil- oder handelsrechtlicher Natur sein. Art. 1 der EuZVO limitiert die Anwendbarkeit auf die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen. Der Begriff entspricht dem in Art. 1 VO (EG) Nr. 44/2001¹ sowie Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ. Um

¹ Vgl. Rauscher/Heiderhoff Europäisches Zivilprozessrecht, Vorbem. EG-ZustellVO, Rdn. 33;

Schmidt Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 294.

eine einheitliche Anwendung im europäischen Justizraum zu gewährleisten ist autonom zu qualifizieren². Die Grundsätze, die der EuGH in der Sache *LTU v. Eurocontrol*³ entwickelt hat, gelten auch im Rahmen der EuZVO. Auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Verletzten im Strafprozess (Adhäsionsverfahren) ist zivilrechtlicher Natur. Das entspricht Art. 5 Nr. 4 VO (EG) Nr. 44/2001 und Art. 5 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ⁴. Ausgeschlossen sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, insbesondere steuer-, verwaltungs- und zollrechtliche Sachen⁵.

2. Zustellungsadressat

- 2 Der Wortlaut des Art. 13 spricht für eine Beschränkung der Zustellungsart auf natürliche Personen. Das wäre zu eng. Die Zustellung soll allgemein im Bereich der EuZVO möglich sein, also auch auf die Zustellung an juristische Personen⁶. Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen wird durch ihr Gründungsstatut bestimmt. Man wird innerhalb der EU nach der Rechtsprechung des EuGH insbesondere in der Sache „Überseering“⁷ davon ausgehen müssen, dass nicht nur die Parteifähigkeit von Gesellschaften im internationalen Zivilprozessrecht vom Gründungsstatut bestimmt wird⁸, sondern auch die Staatsangehörigkeit. Der Sitz tritt im Rahmen der Zustellung an die Stelle des Wohnsitzes natürlicher Personen.

II. Völkergewohnheitsrechtliche diplomatische oder konsularische Zustellung

- 3 Nach allgemeinem Völkergewohnheitsrecht ist die formlose Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter an eigene Staatsangehörige des Entsendestaats zulässig, soweit die Grenzen des Amtsbezirks nicht überschritten werden⁹. Das deutsche Recht sieht deshalb auch vor, dass deutsche Auslandsvertretungen Zustellungen in eigener Zuständigkeit vornehmen¹⁰, soweit der Adressat deutscher Staatsangehöriger und zur Annahme der Zustellung bereit ist¹¹. Über sein Recht zur Verweigerung formloser Zustellung ist er zu belehren¹².
- 4 Art. 13 Abs. 1 EuZVO geht hierüber hinaus und lässt die diplomatische oder konsularische Zustellung an Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat zu, und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Damit folgt die Verordnung dem Postulat eines einheitlichen europäischen Rechtsraums, in dessen Grenzen Erleichterungen gegenüber der allgemeinen internationalen Zustellung gelten müssen.

² Vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A 3, Art. 1, Rdn. 22; *Jastrow* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuZVO, Rdn. 25; *Schlösser* EU-Zivilprozessrecht, Art. 1 EuZVO, Rdn. 2.

³ Vgl. EuGH Rs. 29/76 – *LTU v. Eurocontrol* – EuGHE 1976, 1541 = NJW 1977, 489 mit Anm. *Geimer* = RIW/AWD 1977, 40 mit Anm. *Linke* = Rev.crit. 1977, 772 mit Anm. *Droz*.

⁴ Vgl. dazu *Kohler* Adhäsionsverfahren und Brüsseler Übereinkommen 1968, in: Will (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 74 ff.

⁵ Vgl. im einzelnen *Geimer/Schütze* EuZVR, A 1, Art. 1, Rdn. 2 ff.

⁶ Vgl. *Rauscher/Heiderhoff* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 13 EG-ZustellVO, Rdn. 2.

⁷ Vgl. EuGH Rs. C-208/2000 – *Überseering BV v. NCCB GmbH* – EuGHE 2002 I, 9919 = NJW 2002, 3614 = RIW 2002, 2425.

⁸ Vgl. *Schütze* DIZPR, Rdn. 187.

⁹ Vgl. *Geimer/Schütze* Internationaler Rechtsverkehr, 101.5, Fn. 35; *Pfennig* Die internationale Zustellung in Zivil- und Handelssachen, 1988, S. 35; *Zöller/Geimer*, § 183, Rdn. 136.

¹⁰ Vgl. dazu auch § 31 p ZRHO.

¹¹ Vgl. *Geimer* IZPR, Rdn. 2138 mwN.

¹² Vgl. zu den Erfordernissen ordnungsgemäßer Belehrung *Schütze* Formlose Zustellung im internationalen Rechtsverkehr, RIW 2000, 20 ff.

III. Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 2 EuZVO

Art. 13 Abs. 2 EuZVO stellt den Mitgliedstaaten frei, sich durch einen Vorbehalt auf die diplomatische oder konsularische Zustellung in den völkergewohnheitsrechtlich gezogenen Grenzen zurückzuziehen. Deutschland hat von dieser Möglichkeit – ebenso wie Belgien, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien – Gebrauch gemacht¹³.

IV. Staatsangehörigkeitsprinzip

1. Zustellung an Deutsche im Ausland

Nach der EuZVO sind deutsche Zustellungen nur an deutsche Staatsangehörige im Ausland zulässig. Art. 13 EuZVO lässt zwar eine Zustellung auch an andere Staatsangehörige zu, wenn der Zustellungsstaat keinen Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 2 EuZVO erklärt hat. § 31p ZRHO¹⁴ beschränkt die Zustellung aber auf deutsche Staatsangehörige. § 13 ZRHO beschränkt derartige Zustellungen weiter auf Ausnahmefälle, die insbesondere dann vorliegen, wenn die zuständigen Stellen im Zustellungsstaat zur Rechtshilfe nicht bereit sind, Rechtshilfe nur auf vertragsloser Grundlage geleistet wird oder ein Eilfall vorliegt. Das engt die Zustellung durch deutsche Auslandsvertretungen im Geltungsbereich der EuZVO auf ein Minimum ein¹⁵. Es ist nur die Alternative des Eilfalls im Geltungsbereich der EuZVO denkbar.

2. Zustellung an Ausländer in Deutschland

Nur eine Zustellung an Staatsangehörige des Absendestaats ist zulässig. Es genügt nicht, dass der Zustellungsadressat Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates ist¹⁶.

Da § 1067 eine Schutzvorschrift zu Gunsten des Zustellungsadressaten ist, scheidet eine diplomatische oder konsularische Zustellung bei Doppel- und Mehrfachstaatern aus. Dasselbe gilt für Staatenlose. Nur die Zustellung durch ausländische

¹³ Vgl. § 1 ZustDG v. 9. Juli 2001, BGBl. 2001 I 1536, gleichlautend mit § 1067. Auf das ZustDG ist Bezug genommen in den Angaben der Mitgliedstaaten gemäß § 23 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten vom 29. Mai 2000, ABl. 2001/C 151/04.

¹⁴ § 31p ZRHO:

(1) Eine Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken durch deutsche Auslandsvertretungen ohne Anwendung von Zwang ist möglich, wenn der Zustellungsempfänger deutscher Staatsangehöriger ist. Die Auslandsvertretung soll jedoch nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden (s. § 13).

(2) Sofern der Zustellungsempfänger nicht deutscher Staatsangehöriger ist, ist eine solche Zustellung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates nicht zulässig, wenn der Mitgliedstaat erklärt hat, dass er eine solche Zustellung nicht zulässt. Ob ein Mitgliedstaat eine solche

Erklärung abgegeben hat, ergibt sich aus dem Länderteil.

(3) Die Auslandsvertretung kann zwar nur ohne Zwang zustellen (§ 13 Abs. 1), jedoch ist auch diese Zustellung eine gültige Zustellung im Sinne der Zivilprozessordnung. Die Zustellung wird gemäß § 183 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch das Zustellungszeugnis der ersuchten Auslandsvertretung (§ 16 des Konsulargesetzes) nachgewiesen.

(4) Auf § 1070 ZPO wird verwiesen.

(5) Über das Annahmeverweigerungsrecht ist der Empfänger durch die Übermittlungsstelle gem. Muster ZRH 6 zu belehren; dies gilt nicht, wenn das Schriftstück in eine der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaates übersetzt ist.

(6) Die §§ 33 und 34 gelten entsprechend.

¹⁵ Vgl. Jastrow in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 13 EuZVO, Rdn. 215.

¹⁶ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1067, Rdn. 4.

Auslandsvertretungen an eigene Staatsangehörige, die keine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist in Deutschland zulässig. Die Beschränkung auf Ausnahmefälle, die nach der ZRHO für die Zustellung durch deutsche Auslandsvertretungen gilt, findet keine analoge Anwendung auf Zustellungen durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen in Deutschland. Der Entsendestaat kann im Einzelnen regeln, wie er die Zustellung im Rahmen von Art. 13 EuZVO regeln will.

V. Verstoß gegen § 1067

8 § 295 ist anwendbar.

Der Verstoß gegen die Vorschriften über die diplomatische und konsularische Zustellung macht die Zustellung unwirksam. Jedoch ist § 189 anwendbar¹⁷.

§ 1068

Zustellung durch die Post

(1) Eine Zustellung nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist unbeschadet weiterer Bedingungen des jeweiligen Empfangsmitgliedstaates nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

(2) Eine Zustellung nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Hierbei muss das zuzustellende Schriftstück in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder es muss ihm eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt sein:

1. Deutsch oder
2. die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaates, sofern der Adressat Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaates ist.

(3) Ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zu bewirken oder zu veranlassen hat, kann ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Zulässigkeit unmittelbarer Postzustellung	1	3. Heilung von Zustellungsmängeln	8
II. Verhältnis zu § 183 Nr. 1	4	IV. Zustellung aus dem Ausland	9
III. Zustellung in das Ausland	5	1. Sprache	9
1. Einschreiben mit Rückschein als zulässige Zustellungsform	5	2. Zustellungsform	13
2. Zustellungsberechtigter	7	3. Zustellungsberechtigter	14
		4. Einschaltung deutscher Empfangsstelle	15

¹⁷ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1067, Rdn. 5.

I. Zulässigkeit unmittelbarer Postzustellung

Art. 14 EuZVO lässt die Zustellung durch die Post grundsätzlich zu. Das ist ein großer Fortschritt gegenüber dem Haager Zustellungsübereinkommen¹. Die Übermittlung durch die Post vereinfacht und beschleunigt die Zustellung. Jedoch ist Art. 14 EuZVO nur als Option ausgestaltet. Es liegt in der Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die Post zugelassen wird.

Die Option nach der EuZVO besteht nur für gerichtliche Schriftstücke und an Zustellungsadressaten in einem anderen Mitgliedstaat. Gerichtliche Schriftstücke sind nach dem Glossar solche, die aus einem bereits eingeleiteten gerichtlichen Verfahren herrühren oder für die Einleitung eines solchen Verfahrens bestimmt sind. Hierzu gehören: Klageschrift, Ladung, gerichtliche Verfügung, gerichtliches Schreiben, Schriftsatz, Streitverkündungsschrift, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Urteil, Versäumnisurteil, Beschluss, Kostenfestsetzungsbeschluss. Dagegen sind außergerichtliche Schriftstücke u. a. die notarielle Urkunde und der Anwaltsvergleich. Für sie ist die unmittelbare Postzustellung nicht zulässig².

Die Postzustellung bringt zwar Erleichterungen bei der Zustellung über die Grenze. Sie ist aber deshalb in der Praxis problematisch, weil der Rückschein zuweilen nicht oder spät übermittelt wird³. Es wäre besser gewesen, der modernen Entwicklung Rechnung zu tragen und die Zustellung durch Kurierdienste zuzulassen. Deren Zustellungsnachweise sind sehr viel zuverlässiger als der postalische Rückschein.

II. Verhältnis zu § 183 Abs. 1 Nr. 1

Auch § 183 Abs. 1 Nr. 1 lässt die Zustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein zu, soweit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen. Abs. 3 der Bestimmung lässt aber die Regelungen von Art. 14 EuZVO ausdrücklich unberührt und verweist hinsichtlich der Durchführung auf §§ 1068 Abs. 1, 1069 Abs. 1. § 183 ist deshalb subsidiär⁴.

III. Zustellung in das Ausland

1. Einschreiben mit Rückschein als zulässige Zustellungsform

Die Zustellung ist nur in der Form des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Unzulässig ist die Zustellung durch „Einschreiben Einwurf“, durch das nur der Einwurf in den Briefkasten des Adressaten dokumentiert wird⁵. Sie ist aber immer in der in Abs. 1 vorgesehenen Form zulässig, unabhängig von den Zustellungserfordernissen im Aufenthaltsstaat des Adressaten. Das Gericht hat nicht nachzuprüfen, welche Voraussetzungen dieser Staat aufgestellt hat⁶.

¹ Vgl. *Jastrow* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 14 EuZVO, Rdn. 1.

² AA, jedenfalls für die EuZVO *Jastrow* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 15 EuZVO, Rd. 242.

³ Vgl. dazu *Rauscher/Heiderhoff* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 14 EG-ZustellVO, Rdn. 1.

⁴ Vgl. *Schmidt* Parteizustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein – Ein gangbarer Weg?, IPRax 2004, 13 ff. (14); *Zöller/Geimer* § 183, Rdn. 7.

⁵ Vgl. *Saenger/Saenger* § 1068, Rdn. 1.

⁶ AA *Saenger/Saenger* § 1068, Rdn. 2; ebenso wohl *Thomas/Putzo/Hüsstege* § 1068, Rdn. 1.

- 6 Der Rückschein genügt zum Nachweis der Zustellung. Der Rückschein ist keine öffentliche Urkunde i. S. des § 415⁷, er enthält nach Abs. 1 S. 2 lediglich eine gesetzliche Beweisregel, die den Beweis nicht ausschließt, dass die Bestätigung auf dem Rückschein falsch ist. Zum Nachweis der Zustellung ist auch jedes andere Beweismittel zulässig⁸.

2. Zustellungsberechtigter

- 7 Streitig ist, ob die Zustellungsform des § 1068 nur staatlichen Stellen oder auch Privatpersonen, insbesondere Rechtsanwälten offen steht⁹. Hess bejaht das uneingeschränkt¹⁰, Emde verneint die Zulässigkeit, allerdings für die Zustellung in Deutschland¹¹. Es ist zu differenzieren. Auch das deutsche Recht kennt die private Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen, z. B. des Arrestbeschlusses nach § 922 Abs. 2 oder der einstweiligen Verfügung nach §§ 936, 922 Abs. 2. Hätte Deutschland die Parteizustellung derartiger Entscheidungen aus dem Bereich der Postzustellung ausschließen wollen, dann hätte es nahe gelegen, dies ausdrücklich zu erklären. Nach Art. 14 EuZVO jedenfalls besteht kein Anlass die Parteizustellung durch die Post von Deutschland in das Ausland nicht zuzulassen, wenn der Zustellungsstaat dies zulässt.

3. Heilung von Zustellungsmängeln

- 8 Für die Heilung von Zustellungsmängeln findet § 189 Anwendung¹². Der BGH¹³ und ihm folgend Teile der Rechtsprechung¹⁴ halten § 189 (§ 187 a. F.) auf die Auslandszustellung für unzulässig, da es sich bei der Zustellung um einen Hoheitsakt handele, der auf andere Weise nicht ersetzbar sei. Das ist bei Unterlassungsverfügungen, bei denen die Zustellung den Hoheitsakt der Vollziehung enthält, richtig¹⁵, jedoch keine Besonderheit der Auslandszustellung. Die zwischenzeitlich h. L. wendet – zu Recht – § 189 auch auf Auslandszustellungen an¹⁶.

IV. Zustellung aus dem Ausland

1. Sprache

- 9 § 1068 beschränkt die zulässige Sprachenvielfalt auf die Sprachen des Empfangsmitgliedstaates, also deutsch, und des Übermittlungsmitgliedstaates, soweit der Zu-

⁷ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1068, Rdn. 7 halten die Qualität des Rückscheins als öffentliche Urkunde für zweifelhaft.

⁸ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1068, Rdn. 7; Thomas/Putzo/Hüsstege § 1068 Rdn. 1.

⁹ Vgl. dazu Geimer „Windhunde“ und „Torpedos“ unterwegs in Europa, IPRax, 2005, 505 ff.

¹⁰ Vgl. Hess Noch einmal: Direktzustellungen nach Art. 14 EuZVO, NJW 2004, 3301 ff.

¹¹ Vgl. Emde Zulässigkeit von Direktzustellungen ausländischer Prozessbevollmächtigter an deutsche Parteien nach Art. 14 EuZVO?, NJW 2004, 1830 ff.

¹² Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1067, Rdn. 5.

¹³ Vgl. BGHZ 58, 77, 98, 156.

¹⁴ Vgl. z. B. OLG Hamm, RIW 1996, 156.

¹⁵ Vgl. Schütze Zur Zustellung nach § 176 ZPO im einstweiligen Verfügungsverfahren, BB 1978, 587; str. vgl. zum Meinungsstand, Gloy/Loschelder/Spätgens Handbuch des Wettbewerbsrechts, 3. Aufl., 2005, § 99, Rdn. 20 m. w. N.

¹⁶ Vgl. Geimer Internationales Zivilprozessrecht, Rdn. 2103; Kondring Die Heilung von Zustellungsmängeln im internationalen Zivilrechtsverkehr, 1995, S. 184 ff.; ders. Die „konsularische Zustellung durch die Post“, RIW 1996, 722 ff. (724); Schack Internationaler Zivilverfahrensrecht, Rdn. 618; Schütze DIZPR, Rdn. 566.

stellungsadressat Staatsangehöriger dieses Staates ist. Bei Staatenlosen scheidet die Postzustellung aus, soweit das zuzustellende Schriftstück nicht deutsch abgefasst oder von deutscher Übersetzung begleitet ist. Bei Mehrstaaten genügt es, wenn der Zustellungsadressat auch die Staatsangehörigkeit des Übermittlungsmitgliedstaates besitzt. Denn das Abstellen auf die Staatsangehörigkeit geht von der Vermutung aus, dass jedermann die Sprache des Staates versteht, dessen Staatsangehöriger er ist. Bei juristischen Personen ist für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit – jedenfalls im Bereich der EU – auf das Gründungsstatut abzustellen (vgl. § 1067, Rdn. 2).

Die alternative Möglichkeit der Benutzung bestimmter fremder Sprachen nach § 1068 ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Zustellungsadressat Angehöriger des Übermittlungsmitgliedstaates ist¹⁷. In allen anderen Fällen ist nur die Benutzung der deutschen Sprache zulässig. Das gilt selbst in den Fällen, in denen der Zustellungsadressat eine andere Sprache besser versteht. So ist die Zustellung in einem Prozess in Irland an einen US-amerikanischen Zustellungsadressaten in Stuttgart nur unter Benutzung der deutschen Sprache zulässig.

§ 1068 schließt nicht das Recht des Zustellungsadressaten zur Annahmeverweigerung nach Art. 8 EuZVO aus. Wenn der Zustellungsadressat zwar Staatsangehöriger des Übermittlungsmitgliedstaates ist, dessen Sprache aber nicht beherrscht, kann dieser die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern. Diese Fälle werden zwar relativ selten vorkommen, sind aber insbesondere bei Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung möglich. Auch Sportler werden heute ja zunehmend ohne weitere Prüfung der Sprache eingebürgert, um sie in der Nationalmannschaft starten lassen zu können.

Auch bei der Postzustellung hat eine Belehrung über das Recht zur Annahmeverweigerung zu erfolgen. Eine Mitgliedstaaten sehen auch bei der Postzustellung ein besonderes Belehrungsformular vor, so Österreich und Belgien¹⁸.

2. Zustellungsform

Es ist nur die Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Die einfache Postzustellung oder die durch Einwurfeinschreiben können keine wirksame Zustellung herbeiführen. Auch die Kurierzustellung ist ausgeschlossen (vgl. Rdn. 5). Für die Heilung von Zustellungsmängeln vgl. § 1070, Rdn. 11 ff.

3. Zustellungsberechtigter

Im Anschluss an Entscheidungen des LG Trier¹⁹ und des OLG Köln²⁰ wird diskutiert, ob die Parteizustellung durch die Post in Deutschland zulässig ist, wenn der ausländische Staat – wie Griechenland²¹ – die Parteizustellung gerichtlicher Schriftstücke praktiziert²². Mit Geimer muss man annehmen, dass dies nur dann zulässig ist, wenn der ausländische Staat den zustellenden Rechtsanwalt als Übermittlungs-

¹⁷ Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann Vgl. § 1068, Rdn. 9.

¹⁸ Vgl. Jastrow in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 8 EuZVO, Rdn. 150.

¹⁹ Vgl. LG Trier, NJW-RR 2003, 287.

²⁰ Vgl. OLG Köln, IPRax 2004, 521.

²¹ Beider Entscheidungen sind zu griechischen Zustellungen ergangen.

²² Vgl. dazu Emde, Zulässigkeit von Direktzustellungen ausländischer Prozessbevollmächtigter an deutsche Parteien nach Art. 14 EuZVO, NJW 2004, 1830 ff.; Geimer „Windhunde“ und „Torpedos“ unterwegs in Europa, IPRax 2005, 505 ff.

stelle i. S. von Art. 2 Abs. 1 EuZVO benennt („sonstige Person“). Das hatte Griechenland in den entschiedenen Fällen versäumt.

4. Einschaltung deutscher Empfangsstelle

- 15 Wird eine deutsche Empfangsstelle eingeschaltet, so kann diese ihrerseits durch die Post an den Zustellungsadressaten zustellen. § 65 k ZRHO verweist auf für die Zustellung geltenden inländischen Vorschriften. Damit erfolgt die Zustellung dann nach § 175. Diese Zustellungsform wahrt die Erfordernisse des § 1068.

Die Einschaltung deutscher Empfangsstellen bei der Postzustellung soll aber nicht der Faulheit ausländischer Übermittlungsstellen Vorschub leisten. Abs. 3 ist deshalb als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Ist die Postzustellung nach Art. 14 Abs. 1 EuZVO für die ausländische Behörde möglich, so muss sie diesen Weg nutzen. Die Einschaltung der deutschen Empfangsstelle kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht²³.

§ 1069

Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000

(1) Für Zustellungen im Ausland sind als deutsche Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zuständig:

1. für gerichtliche Schriftstücke das die Zustellung betreibende Gericht und
2. für außergerichtliche Schriftstücke dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei notariellen Urkunden auch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat; bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz; die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Für Zustellungen in der Bundesrepublik Deutschland ist als deutsche Empfangsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Schriftstück zugestellt werden soll. Die Landesregierungen können die Aufgaben der Empfangsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralstelle können in jedem Land nur einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

²³ Vgl. Saenger/Saenger § 1068 Rdn. 4; Schlosser EU-Zivilprozessrecht, Art. 7 EuZVO, Rdn. 2; Thomas/Putzo/Hüsstege § 1068, Rdn. 3.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Zuständigkeit für Zustellungen in das Ausland		III. Zentralstellen	10
1. Gerichtliche Schriftstücke	1	1. Bestimmung von Zentralstellen	10
2. Außergerichtliche Schriftstücke	2	a. Auskunfterteilung	11
3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit	3	b. Lösung von Zustellungsschwierigkeiten	12
4. Konzentrationsermächtigung	4	c. Übermittlung in Ausnahmefällen	13
II. Zuständigkeit für Zustellungen aus dem Ausland	5	2. Bestimmung der deutschen Zentralstellen	14
1. Empfangsstellen	6	IV. Übertragung der Ermächtigung auf oberste Landesbehörde	15
2. Örtliche und sachliche Zuständigkeit	6	V. Verstoß gegen Zuständigkeitsvorschriften	16
3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit	7	VI. Anwendung der ZRHO	17
4. Konzentrationsermächtigung	8		
	9		

I. Zuständigkeit für Zustellungen in das Ausland

Die EuZVO hat das System der zentralen Stellen des Haager Zivilprozessübereinkommens durch eine dezentralisierte grenzüberschreitende Zustellung¹ ersetzt. Nach Art. 2 Abs. 1 EuZVO benennt jeder Staat Übermittlungsstellen, die für die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke zuständig sind. Übermittlungsstellen können nicht nur Behörden und Amtspersonen sein, sondern auch „sonstige Personen“. Das eröffnet den Weg für eine Zustellung durch Rechtsanwälte, wenn diese als Übermittlungsstellen genannt werden. Die Schwierigkeiten, die offenbar im deutsch-griechischen Rechtsverkehr aufgetreten sind, hätten auf diese Weise gelöst werden können².

1. Gerichtliche Schriftstücke

Gerichtliche Schriftstücke sind: Klageschrift, Ladung, gerichtliche Verfügung, gerichtliches Schreiben, Schriftsatz, Streitverkündungsschrift, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Urteil, Versäumnisurteil, Beschluss und Kostenfestsetzungsbeschluss. Für die Zustellung dieser Schriftstücke ist das Prozessgericht Übermittlungsstelle. Dieses ist das betreibende Gericht. Das gilt jedoch nur, soweit das Gesetz eine Amtszustellung vorsieht. Soweit nach deutschem Recht eine Parteizustellung erfolgt, z. B. bei Zustellung von Beschlüssen zur Vollziehung des Arrestes nach § 922 Abs. 2 oder der einstweiligen Verfügung handelt es sich zwar um gerichtliche Schriftstücke, es besteht aber kein „betreibendes Gericht“. Der Ratio des § 1069 entsprechend sind diese gerichtlichen Entscheidungen als außergerichtliche Schriftstücke zuständigkeitsrechtlich zu behandeln. Allgemein ist für die Zuständigkeit nach Abs. 1 bei Beschlüssen danach zu differenzieren, ob die Zustellung zur Inlaufsetzung der Rechtsbehelfsfristen (§ 329 Abs. 3, § 166 Abs. 2) erfolgt oder in Rahmen der Zwangsvollstreckung (§§ 794 Abs. 1 Nr. 3, 795, 750 Abs. 1).

Bei gerichtlichen Schriftstücken ist das „betreibende Gericht“, das ist das Prozessgericht, örtlich und sachlich zuständig.

¹ Vgl. Schlosser EU-Zivilprozessrecht, Art. 2 EuZVO, Rdn. 1.

² Vgl. dazu Geimer „Windhunde“ und „Torpedos“ unterwegs in Europa, IPRax 2005, 505 ff. (506).

2. Außergerichtliche Schriftstücke

- 3** Außergerichtliche Schriftstücke sind solche, die zur Wahrung, Durchsetzung oder Vollstreckung eines Anspruchs außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zugestellt werden müssen, insbesondere die notarielle Urkunde und der Anwaltsvergleich sowie Entscheidungen, für die Parteizustellung vorgesehen ist (vgl. Rdn. 2).

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht, örtlich zuständig das Gericht, in dessen Sprengel der Zustellungsbetreibende Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Zustellung durch einen Vertreter ist dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bedeutungslos.

Bei Betreiben der Zustellung durch eine juristische Person ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf deren Sitz abzustellen. § 17 ist anwendbar.

Bei Zustellung notarieller Urkunden ist wahlweise auch das Amtsgericht am Amtssitz des Notars örtlich zuständig. Dasselbe gilt in entsprechender Anwendung für den vollstreckbaren Anwaltsvergleich, der nach § 796c von einem Notar in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt worden ist.

3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit

- 4** Die örtliche und sachliche Zuständigkeit nach Abs. 1 ist ausschließliche.

4. Konzentrationsermächtigung

- 5** Die Landesregierungen oder die oberste Landesbehörde nach Delegation gem. Abs. 4 können die Zuständigkeit der Übermittlungsstellen konzentrieren.

II. Zuständigkeit für Zustellungen aus dem Ausland

1. Empfangsstellen

- 6** Die Durchführung der Zustellung an den Zustellungsadressaten obliegt nach Art. 6 EuZVO den Empfangsstellen im Zustellungsstaat. Diese sind verpflichtet unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Erhalt des zuzustellenden Schriftstücks eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts an die Übermittlungsstelle zu übersenden. Nach Art. 7 EuZVO bewirkt oder veranlasst die Empfangsstelle so bald wie möglich die Zustellung des Schriftstücks in der Form des Empfangsstaates oder soweit dies mit dem Recht des Empfangsstaates vereinbar ist, in der von der Übermittlungsstelle gewünschten Form. Einzelheiten sind in §§ 65 b ff. ZRHO für die Zustellung nach der EuZVO in Deutschland geregelt.

2. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

- 7** Die Zuständigkeit der Empfangsstellen ist einheitlich für gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke geregelt. Sachlich zuständig ist das Amtsgericht, örtlich zuständig das Gericht des Sprengels, in dem die Zustellung durchgeführt werden soll.

3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit

- 8** Die örtliche und sachliche Zuständigkeit nach Abs. 2 ist ausschließliche.

4. Konzentrationsermächtigung

Die Landesregierungen oder die oberste Landesbehörde nach Delegation gem. 9 Abs. 4 können die Zuständigkeiten der Empfangsstellen konzentrieren. Das ist geschehen:

*Nordrhein-Westfalen*³: Amtsgericht Duisburg (für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort); Amtsgericht Essen (für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele); Amtsgericht Gelsenkirchen (für die Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer); Amtsgericht Herne (für die Amtsgerichtsbezirke Herne und Herne-Wanne); Amtsgericht Mönchengladbach (für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt)

III. Zentralstellen

1. Bestimmung von Zentralstellen

Nach Art. 3 EuZVO hat jeder Mitgliedstaat eine Zentralstelle zu benennen. Die Zentralstellen sind mit der Durchführung von Zustellungen mit einer Ausnahme nicht direkt befasst. Ihre Aufgabe ist dreifach: 10

a) **Auskunftserteilung.** Die Zentralstellen erteilen den Übermittlungsstellen Auskünfte. Das ist wichtig, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Vielzahl der Gerichte, die angesichts der Nichtausschöpfung der Konzentrationsermächtigung als Übermittlungsstellen tätig werden, genügend Erfahrung im europäischen und internationalen Zustellungsrecht besitzen, um ihre Aufgabe schnell und sachgerecht zu erfüllen. Die Auskunftserteilung kann sich auf die Zustellungsform, die Sprache, die zuständige Empfangsstelle im Land des Zustellungsadressaten pp. beziehen. Die meisten dieser Auskünfte lassen sich aus dem Justizatlas entnehmen. Aber auch dessen Handhabung mag Schwierigkeiten für ein kleines Amtsgericht bringen. Mit dem Auskunftsrecht korrespondiert eine Auskunftspflicht der Zentralstellen. Diese besteht aber nur gegenüber den Übermittlungsstellen. Soweit Auskünfte an andere an der Zustellung beteiligte oder interessierte Personen erteilt werden, erfolgt dies auf freiwilliger Basis⁴. 11

b) **Lösung von Zustellungsschwierigkeiten.** Nach Art. 3 lit. b EuZVO soll die Zentralstelle nach Lösungswegen suchen, wenn bei der Übermittlung von Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung Schwierigkeiten auftauchen. Solche Probleme können bei der Ausfüllung von Formblättern, der verwendeten Sprache oder bei Kostenrechnungen auftreten⁵. Eine Diskussion zwischen Übermittlungsstelle und ausländischer Empfangsstelle könnte – schon aus sprachlichen Gründen – zu Verzögerungen und Missverständnissen führen. Deshalb ist die Zentralstelle, die die größere Erfahrung hat, am besten geeignet, einzugreifen. 12

³ Vgl. Verordnung über die Zuständigkeiten im Rechtshilfeverkehr zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeits-VO Rechtshilfe – ZustVO EUZHA v. 6.1.2004), GV NRW 2004, 24.

⁴ AA wohl Rauscher/Heiderhoff Art. 3 EG-Zustell-VO, Rdn. 2 und Schlosser EU-Zivilprozessrecht,

Art. 3 EuZVO, Rdn. 2, die offenbar eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung auch über die Übermittlungsstellen hinaus annehmen.

⁵ Vgl. Jastrow in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter Europäischem Einfluss, Art. 3 EuZVO, Rdn. 63.

- 13** c) **Übermittlung in Ausnahmefällen.** In Ausnahmefällen kann die Zentralstelle auch um Weiterleitung eines Schriftstücks ersucht werden. Gemeint ist hier nicht die Zentralstelle des Übermittlungsstaates, sondern die des Empfangsstaates⁶. Diese Möglichkeit steht nicht zur Erleichterung der Arbeit der Übermittlungsstelle offen, die sich die Mühen der Auffindung der zuständigen Empfangsstelle ersparen will. Sie ist für Ausnahmefälle geschaffen, in denen etwa die Empfangsstelle wegen Generalstreiks, politischer Unruhen oder Naturkatastrophen unerreichbar ist⁷.

2. Bestimmung der deutschen Zentralstellen

- 14** Die Landesregierungen bestimmen selbst die Zentralstellen nach Art. 3 S. 1 EuZVO oder ermächtigen die oberste Landesbehörde hierzu. In Deutschland sind als Zentralstellen bestimmt:

Baden-Württemberg: Amtsgericht Freiburg

Bayern: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Berlin: Senatsverwaltung für Justiz

Brandenburg: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Bremen: Landgericht Bremen

Hamburg: Amtsgericht Hamburg

Hessen: Präsidentin oder Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main

Mecklenburg-Vorpommern: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen: Niedersächsisches Justizministerium

Nordrhein-Westfalen: Oberlandesgericht Düsseldorf

Rheinland-Pfalz: Ministerium der Justiz

Saarland: Ministerium der Justiz

Sachsen: Oberlandesgericht Dresden

Sachsen-Anhalt: Ministerium der Justiz

Schleswig-Holstein: Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Thüringen: Thüringer Justizministerium

IV. Übertragung der Ermächtigung auf oberste Landesbehörde

- 15** Von der Befugnis zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 hat Gebrauch gemacht:

*Hamburg*⁸: Übertragung der Ermächtigung auf die Justizbehörde

V. Verstoß gegen Zuständigkeitsvorschriften

- 16** Für Verstöße gegen die in § 1069 normierten örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten gelten die allgemeinen Regeln der Unzuständigkeit⁹. Dasselbe gilt für Rechtsmittel bei fehlerhafter Zustellung. So finden §§ 567 ff. Anwendung.

⁶ Vgl. *Jastrow* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter Europäischem Einfluss, Art. 3 EuZVO, Rdn. 64; Rauscher/Heiderhoff, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 3 EG-ZustellVO, Rdn. 5.

⁷ Vgl. *Jastrow* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter Europäischem Einfluss, Art. 3 EuZVO, Rdn. 64; Rauscher/Heiderhoff, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 3 EG-ZustellVO, Rdn. 7.

⁸ Vgl. Zweite Verordnung zur Weiterübertragung bundesgesetzlicher Verordnungsermächtigungen im Justizbereich vom 10. Februar 2004, HmbGVBl. 2004, 61.

⁹ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1069, Rdn. 7.

VI. Anwendung der ZRHO

Trotz des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Gerichten nach europäischem Zustellungsrecht bleibt die Funktion der Prüfungsstellen nach §§ 9, 27, 65b ZRHO unberührt¹⁰. Die Zustellung bleibt auch dann Angelegenheit der Justizverwaltung, wenn die Landesjustizverwaltung nach § 27 ZRHO von einer Beteiligung der Prüfungsstelle absieht. Es besteht also Weisungsgebundenheit gegenüber der Justizverwaltung. Art. 97 GG gilt nicht¹¹.

§ 1070

Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache

Für Zustellungen im Ausland beträgt die Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung durch den Adressaten nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zwei Wochen. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Schriftstücks. Der Adressat ist auf diese Frist hinzuweisen.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Anwendungsbereich	1	3. Zustellung an juristische Personen	6
II. Zulässige Sprachen des zuzustellenden Schriftstücks	2	IV. Frist	7
III. Zurückweisungsrecht des Zustellungsadressaten	3	V. Belehrung	10
1. Andere als die Sprache des Empfangsmitgliedstaates	4	VI. Heilung	11
2. Sprache, die der Zustellungsadressat nicht versteht	5	1. Zulässigkeit	12
		2. Rückwirkung	13
		3. Zeitpunkt der Rückwirkung	14

I. Anwendungsbereich

§ 1070 betrifft nur die Zustellung von Deutschland ins Ausland. Die Bestimmung konkretisiert das Verweigerungsrecht des Zustellungsadressaten nach Art. 8 EuZVO und bestimmt im Sinne der Rechtssicherheit Fristen für die Annahmeverweigerung. 1

II. Zulässige Sprachen des zuzustellenden Schriftstücks

Die EuZVO stellt keine Beschränkungen hinsichtlich der Sprache auf, in der das zuzustellende Schriftstück abgefasst sein muss. Die Zustellung von Schriftstücken ist in jeder beliebigen Sprache zulässig. Schriftstücke können bei Zustellungen von Deutschland an einen Zustellungsempfänger in einem Mitgliedstaat – mit Ausnahme Dänemarks – und nur solche Zustellungen erfasst § 1070 – in deutscher oder jeder anderen Sprache abgefasst sein. Es muss sich nicht notwendigerweise um die Sprache eines Mitgliedstaates handeln. 2

¹⁰ Vgl. Zöller/Geimer § 1069, Rdn. 1.

¹¹ Vgl. Zöller/Geimer § 1069, Rdn. 1.

III. Zurückweisungsrecht des Zustellungsadressaten

- 3** Die Zustellung soll die Kenntnis des Zustellungsadressaten vom Inhalt des zugestellten Schriftstücks sicherstellen und damit eine effiziente Gewährung rechtlichen Gehörs gewährleisten. Der Zustellungsadressat muss also die Möglichkeit haben, den Inhalt des Schriftstücks zu verstehen. Das wird fingiert, wenn das Schriftstück in der Sprache des Empfangsstaates abgefasst ist. Der Ire mit Wohnsitz in Lissabon muss sich damit abfinden, dass ihm eine Klage des Landgerichts Stuttgart mit portugiesischer Übersetzung zugestellt wird, auch wenn er weder die deutsche noch die portugiesische Sprache beherrscht.

1. Andere als die Sprache des Empfangsmitgliedstaates

- 4** Die Annahme der Zustellung kann verweigert werden, wenn sie nicht in der Sprache des Empfangsstaates abgefasst oder jedenfalls von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet ist. Bei Staaten mit mehreren Amtssprachen genügt die Abfassung oder Übersetzung in eine Amtssprache, auch wenn der Zustellungsadressat diese nicht versteht. Wird eine deutsche Klageschrift an einen belgischen Beklagten in Brüssel zugestellt, der nur die französische Sprache beherrscht, so besteht kein Zurückweisungsrecht, da deutsch auch Amtssprache in Belgien ist.

2. Sprache, die der Zustellungsadressat nicht versteht

- 5** Der Zustellungsadressat kann die Annahme eines Schriftstücks nicht verweigern, wenn sie in der Sprache des Übermittlungsstaates abgefasst ist und er diese versteht¹. Problematisch mag sein, wie unzulänglich der Zustellungsadressat die Sprache beherrschen muss, um die Zustellung verweigern zu können. Ein Deutschlehrer in Stockholm mag Goethe und Schiller in deutscher Sprache lesen können. Das besagt aber noch nicht, dass er hinreichende Sprachkenntnisse für das Verständnis einer deutschen Streitverkündung hat. Die h.L. will über die Sprachkenntnis das Prozessgericht entscheiden lassen². Das aber ist praktisch unmöglich. Soll das Prozessgericht eine Sprachprüfung abhalten, oder wie soll die Feststellung der Sprachkenntnisse des Zustellungsadressaten erfolgen? Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Beweisaufnahme über die Sprachkenntnisse das Verfahren unnötig verzögern und eine Unsicherheit über die Wirksamkeit der Zustellung erzeugt würde, die dem Grundsatz prozessualer Klarheit widerspräche. Sachgerecht ist allein, den Zustellungsadressaten selbst entscheiden zu lassen, ob er sich für hinreichend sprachkundig hält³. Er muss selbst entscheiden, ob er in der Lage ist, das zuzustellende Schriftstück in fremder Sprache zu verstehen.

¹ Die Unzulänglichkeiten der Regelung des Art. 8 Abs. 1 lit. b EuZustVO sind zwischenzeitlich offenbar geworden und sollen durch eine Reform beseitigt werden; vgl. *Sujecki* Verordnungsvorschlag zur Änderung der Europäischen Zustellungsverordnung – Ein Schritt in die richtige Richtung, *EuZW* 2006, 1 (Gastkommentar); zum Reformbedarf auch *Heidrich* Amts- und Parteizustellungen im internationalen Rahmen: Status quo und Reformbedarf, *EuZW* 2005, 743 ff.

² Vgl. *Jastrow* in: Gebauer/Wiedmann, *Zivilrecht* unter europäischem Einfluss, Art. 8 EuZVO,

Rdn. 144; *Meyer* Europäisches Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handels-sachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, *IPRax* 1997, S. 401 ff. (403); *Nagel/Gottwald* Internationales Zivilprozessrecht, § 7, Rdn. 51; *Schlosser* EU-Zivilprozessrecht, *EuZVO*, Rdn. 1, 5.

³ Vgl. *Schütze* *DIZPR*, Rdn. 204; *ders.* Übersetzungen im europäischen und internationalen Zivilprozessrecht – Probleme der Zustellung, *RIW* 2006, 352 ff. (353); *ders.* Rechtsverfolgung im Ausland, 3. Aufl., 2002, Rdn. 169 a.

3. Zustellung an juristische Personen

Bei juristischen Personen ist auf die Sprachkenntnis des Organs, das die juristische Person vertritt abzustellen. Denn an dieses ist zuzustellen. Dabei kann nicht gefordert werden, dass alle Mitglieder des Organs die Sprache, in der das zuzustellende Schriftstück abgefasst ist, verstehen. Es genügt, dass das für juristische Fragen zuständige Mitglied des Organs entsprechend sprachkundig ist⁴.

Bei großen Gesellschaften, die eine international tätige Rechtsabteilung haben, wird man die Sprachkenntnis des hier zuständigen Mitarbeiters genügen lassen können. Das ist die Ratio eines unveröffentlichten Beschlusses der Bundesverfassungsgerichts⁵, wonach bei einem international tätigen Konzern ausreichende Kenntnis der englischen Sprache vorausgesetzt werden können, um eine in dieser Sprache abgefasste Klageschrift zu verstehen.

IV. Frist

Der Zustellungsadressat muss eine Überlegungszeit haben, um zu entscheiden, ob er das zuzustellende Schriftstück zurückweisen will. Die Frist beträgt zwei Wochen. Der Zustellungsadressat kann die Annahme bei der Übergabe oder auch noch nachträglich⁶ binnen der Frist verweigern.

Die Frist ist eine Notfrist i. S. von § 224 Abs. 1 ZPO, d. h., sie kann weder verkürzt noch verlängert werden. Damit unterscheidet sie sich von der Frist für das „Nachschieben“ einer Übersetzung im Falle der Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache, deren Länge im Ermessen des Gerichts steht.

Versäumt der Zustellungsadressat die Frist, so ist die Zustellung wirksam, auch wenn er die Sprache des zuzustellenden Schriftstücks nicht versteht.

Die Fristbestimmung gilt auch analog in den Fällen, in denen Art. 8 EuZVO nicht unmittelbar anwendbar ist, insbesondere bei postalischen Direktzustellungen nach Art. 14 EuZVO⁷. Art. 14 EuZVO sieht zwar kein Annahmeverweigerungsrecht vor⁸, es ist aber nach der Ratio des § 1070, Rechtsklarheit nach Fristablauf zu schaffen nicht vereinbar, das Damoklesschwert der Unwirksamkeit über der Zustellung wegen Unkenntnis der benutzten Sprache durch den Zustellungsadressaten ohne bestimmte zeitliche Grenze hängen zu lassen.

V. Belehrung

Die notwendige Belehrung über die Frist erfolgt nach dem Muster 6 ZRH der ZRHO. Unterbleibt die Belehrung, so liegt eine fehlerhafte Zustellung vor. Heilung ist möglich. Jedoch beginnt die Notfrist für die Erklärung zur Ablehnung erst vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Belehrung an zu laufen⁹.

§ 1070 betrifft nur die Zustellung im Ausland, insbesondere die nach § 31q ZRHO, nicht jedoch die Zustellung vom Ausland im Inland, für die die Belehrung

⁴ Vgl. Schütze RIW 2006, 353 ff. (353).

⁵ 2 BvR 893/00.

⁶ Vgl. Jastrow in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 8 EuZVO, Rdn. 157.

⁷ Vgl. BTDrucks. 15/1062.

⁸ Deshalb wollen Zöller/Geimer § 1070, Rdn. 4 in diesen Fällen keine Ablehnungsfrist annehmen

⁹ AA wohl Thomas/Putzo/Hüfstege § 1070, Rdn. 5.

nach dem Muster 7 ZRH der ZRHO gilt. Hier muss die Belehrung schon in der Aufforderung zur Abholung des Schriftstücks beim Amtsgericht enthalten sein¹⁰

VI. Heilung

- 11** Nachdem zunächst umstritten war, ob eine Heilung im Rahmen des europäischen Zustellungsrechtes möglich ist¹¹, hat eine Entscheidung des EuGH nunmehr Klarheit geschaffen.

1. Zulässigkeit

- 12** Weist der Zustellungsadressat die Zustellung wegen Abfassung des Schriftstücks in einer Sprache, die er nicht versteht, zurück, so ist die Zustellung unwirksam. Der Zustellungsmangel kann jedoch durch Nachschieben einer Übersetzung in die Sprache des Empfangsstaates geheilt werden¹². Würde man die Heilung durch Nachschieben einer Übersetzung nicht zulassen, dann liefe Art. 8 Abs. 1 lit. b EuZVO ins Leere. Da kaum abzuschätzen ist, ob die Sprachkenntnisse des Zustellungsadressaten ausreichend sind und ob er die Annahme der Zustellung verweigern wird, wäre das Risiko viel zu groß, eine Zustellung ohne Beifügung einer Übersetzung in die Amtssprache des Empfangsstaates zu versuchen¹³.

2. Rückwirkung

- 13** Der EuGH will in der Leffler-Entscheidung die Rückwirkung der Zustellung zulassen, wenn die Heilung „so schnell wie möglich“ erfolgt. Das bedeutet nicht anderes, als ein unverzügliches Nachschieben der übersetzungsbegleiteten Zustellung „ohne schuldhaftes Zögern“¹⁴. Der EuGH hält, den Stellungnahmen der portugiesischen und niederländischen Regierung folgend, offenbar eine Frist von einem Monat immer für ausreichend, gibt den nationalen Gerichten aber einen Ermessensspielraum. Bei den meisten Sprachen wird ein Monat weit ausreichend sein. Bei exotischen Sprachen mag es schwer sein, geeignete Übersetzer zu finden. Ab er hier ist zu bedenken, dass in diesen Fällen ohnehin damit zu rechnen ist, dass eine Zurückweisung der Zustellung erfolgt und es zumutbar erscheint, schon bei dem Zustellungsauftrag um die Zustellung zu bemühen. Aus deutscher Sicht ist ein Monat immer ausreichend.

¹⁰ Vgl. zu der Problematik *Schütze* Formlose Zustellung im internationalen Rechtsverkehr, RIW 2000, 20 ff.

¹¹ Vgl. dazu *de Lind van Wijngaarden-Maack* Internationale Zustellung nach EuZVO und internationale Zuständigkeit bei Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Exklusivvertrags, IPRax 2004, 212 ff. (215); *Stadler* Neues europäisches Zustellungsrecht, IPRax 2001, 514 ff. (520).

¹² Vgl. EuGH – Rs. C-443/03 – Götz Leffler v. Berlin Chemie AG – RIW 2006, 382 = EWS 2006, 41 = NJW 2006, 491; dazu *Heidrich* Amts- und Parteizustellungen im internationalen Rahmen: Status quo und Reformbedarf, EWS 2005, 743 ff. (747); *Rauscher* Urteilsanmerkung, JZ 2006,

251 ff.; *Rösler/Siepmann* Zum Sprachenproblem im Europäischen Zustellungsrecht, NJW 2006, 475 ff.; *Schütze* Übersetzungen im europäischen und internationalen Zivilprozessrecht – Probleme der Zustellung, RIW 2006, 352 ff.; *Stadler* ordnungsgemäße Zustellung im Wege der remise au parquet und Heilung von Zustellungsfehlern nach der Europäischen Zustellungsverordnung, IPRax 2006, 116 ff.

¹³ Vgl. *Schütze* Übersetzungen im europäischen und internationalen Zivilprozessrecht – Probleme der Zustellung, RIW 2006, 352 ff. (354).

¹⁴ Vgl. *Schütze* Übersetzungen im europäischen und internationalen Zivilprozessrecht – Probleme der Zustellung, RIW 2006, 352 ff. (354).

Die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung ist Voraussetzung der Rückwirkung nach §§ 167 ff.¹⁵

3. Zeitpunkt der Rückwirkung

Nach der Leffler-Entscheidung ist von einem gespaltenen Zeitpunkt der Rückwirkung auszugehen. Wenn der Zustellungstermin für den Antragsteller – etwa wegen drohender Verjährung – bedeutsam ist, so soll die Heilung auf den Zeitpunkt der ursprünglich unwirksamen Zustellung zurückwirken¹⁶, wenn und insoweit der Zeitpunkt der Zustellung für den Antragsgegner bedeutsam ist – etwa wegen prozessualer Einlassungsfristen – so soll auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme – also die Zustellung der Übersetzung – abzustellen sein¹⁷. Diese Lösung ist geradezu naiv. Sie funktioniert bei kollidierenden Interessen nicht. Weist der in Lissabon wohnhafte Beklagte eines deutschen Prozesses die Annahme der deutsch abgefassten Klageschrift innerhalb der Zweiwochenfrist zulässigerweise zurück und erhebt in Portugal negative Feststellungsklage, die mit deutscher Übersetzung zugestellt wird, bevor die Übersetzung im deutschen Verfahren „nachgeschoben“ wird, dann wäre der portugiesische Kläger unangemessen benachteiligt, wenn man eine Rückwirkung der Zustellung auf das Datum des ersten Zustellungsversuchs zuließe. Die Leffler Entscheidung ermutigt den Kläger geradezu, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen einfach eine Zustellung ohne Übersetzung zu versuchen, auch wenn er weiß, dass der Beklagte die Sprache nicht beherrscht und mit einer Verweigerung der Annahme rechnen muss¹⁸. So konnte Leffler wohl kaum davon ausgehen, dass ein deutsches Unternehmen wie die Berlin Chemie AG der niederländischen Sprache mächtig war. Überdies kann es doch nicht angehen, dem nationalen Gericht ein Ermessen in der Fristbestimmung zu geben¹⁹. Das eröffnet Unsicherheiten über die Wirksamkeit der Heilung. Die Parteien müssen aber wissen, woran sie sind.

14

§ 1071

Parteizustellung aus dem Ausland

Eine Zustellung nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 ist in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Beschränkung der Parteizustellung	1	III. Schutz gegen unzulässige Zustellungen . .	4
II. Geltungsbereich	3		

¹⁵ Vgl. Mann Die Verjährungsunterbrechung nach § 167 ZPO bei der Auslandszustellung, NJW 2004, 1138 ff.

¹⁶ Vgl. Nr. 66 der Entscheidung.

¹⁷ Vgl. Nr. 67 der Entscheidung.

¹⁸ Auf diese Gefahr weist Stadler Ordnungsgemäße

Zustellung im Wege der remise au parquet und Heilung von Zustellungsfehlern nach der Europäischen Zustellungsverordnung, IPRax 2006, 116 ff. (123) hin.

¹⁹ Vgl. Rauscher Urteilsanmerkung, JZ 2006, 251 ff. (252).

I. Beschränkung der Parteizustellung

- 1 Im englischen¹, US-amerikanischen² und dem Prozessrecht zahlreicher Commonwealth Staaten wird die Zustellung ohne Einschaltung von Amtspersonen im Parteibetrieb praktiziert. Auch Griechenland kennt das System der Parteizustellung, bei dem die Parteien die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke veranlassen³, was zu einer kontroversen Rechtsprechung des LG Trier und des OLG Köln bei der Direktzustellung durch griechische Rechtsanwälte geführt hat⁴.

Im Geltungsbereich des Haager Zustellungsübereinkommens ist die Zustellung im Parteibetrieb aus dem Ausland, die früher in großem Masse durch deutsche Anwälte bei US-amerikanischen Klagen praktiziert wurde, nach Ansicht des Bundesjustizministeriums unzulässig geworden⁵.

- 2 Art. 15 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1348/2000 lässt die Zustellung im Parteibetrieb grundsätzlich zu, schränkt sie aber dahin ein, dass diese nur durch „Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen“ des Empfangsmitgliedstaates erfolgt.

II. Geltungsbereich

- 3 Der Geltungsbereich betrifft nur Zustellungen aus dem Ausland im Inland. Ob und in welcher Weise Parteizustellungen aus Deutschland an Zustellungsadressaten im Ausland zulässig sind bestimmt sich allein nach dem Rechts des Empfangsstaats. Die Mitgliedstaaten haben hierzu folgende Erklärungen⁶ abgegeben:

- Ausgeschlossen ist die Parteizustellung nach Art. 15 Abs. 1 EuZVO – neben Deutschland – in: Estland, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (nur England, Wales und Nordirland).
- Keine Einwände gegen die Parteizustellung nach Art. 15 Abs. 1 EuZVO haben erklärt: Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, die Niederlande, Malta, die Slowakei, Spanien, Vereinigtes Königreich (nur Schottland und Gibraltar), Zypern:
- Modifiziert zulässig ist die Parteizustellung nach Art. 15 Abs. 1 EuZVO in Luxemburg (nur bei Gegenseitigkeit und sofern der Gerichtsvollzieher im Empfangsstaat nur für Art und Form der Zustellung verantwortlich ist) und Schweden (Zustellung durch Beamte oder sonstige zuständige Behörden, wobei keine Verpflichtung der schwedischen Behörden besteht, entsprechenden Anträgen stattzugeben).

¹ Vgl. *Bunge* Zivilprozess und Zwangsvollstreckung in England und Schottland, 2. Aufl., 2005, S. 115f.; *Geimer* English Substituted Service (Service by an Alternative Method) and the Race to the Courthouses, FS Schütze, 1999, S. 205 ff.

² Vgl. dazu *Schack* Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 3. Aufl., 2003, S. 37 ff.

³ Vgl. Artt. 229, 122 Abs. 1, 123 Abs. 1 griechischer ZPO.

⁴ Vgl. dazu *Emde* Zulässigkeit von Direktzustellungen ausländischer Prozessbevollmächtigter an deutsche Parteien nach Art. 14 EuZVO?, NJW 2004, 1830 ff.; *Geimer* „Windhunde“ und „Torpedos“ unterwegs in Europa, IPRax 2005, 505 ff.

⁵ Vgl. BRAK-Mitt. 1981, 25; *Schütze* Rechtsverfolgung im Ausland, 3. Aufl., 2002, Rdn. 171.

⁶ Vgl. dazu die Zusammenstellung nach Art. 23 EuZVO, unten sub II.2.a.ff.a.

III. Schutz gegen unzulässige Zustellungen

Droht eine Zustellung unter Verletzung von § 1071, so können Einwendungen gegen ihre Zulässigkeit durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG und einstweilige Anordnung gemäß § 29 Abs. 2 EGGVG i.V.m. § 24 Abs. 3 FGG geltend gemacht werden⁷. Ist die Zustellung einmal erfolgt, dann kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung zur Untersagung der Weiterleitung des Zustellungszeugnisses verbunden werden. 4

ABSCHNITT 2

Beweisaufnahme nach Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

Vorbemerkung zu §§ 1072–1075

Die zwischenstaatliche Beweisaufnahme im Rechtsverkehr der EU-Staaten – mit Ausnahme Dänemarks – untereinander ist durch die VO (EG) Nr. 1206/2001 (EuBVO)¹ geregelt. Die EuBVO bringt Vereinfachungen durch Beschleunigung der Übermittlungsvorgänge und die Zulassung der unmittelbaren Beweisaufnahme durch das Gericht des Gerichtsstaates nach seinem Recht. Zwei Wege der Beweisaufnahme im Ausland kennt die Verordnung:

- *Die Beweisaufnahme durch das ersuchte ausländische Gericht:* Das Prozessgericht kann ein ausländisches Gericht ersuchen, eine notwendige Beweisaufnahme im Wege der Rechtshilfe durchzuführen. Hierfür steht der unmittelbare Weg zwischen den Gerichten offen (Art. 2 EuBVO).
- *Die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht:* Art. 17 EuBVO eröffnet die Möglichkeit für eine unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht. Diese ist allerdings nur statthaft, wenn sie auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmassnahmen erfolgen kann (Abs. 2). Soweit eine Zeugenvernehmung Gegenstand der Beweisaufnahme ist, ist der Zeuge darüber zu belehren.

Die Mitgliedstaaten bestimmen weiterhin Zentralstellen. Deren Aufgabenbereich ist aber gegenüber dem Haager Beweisübereinkommen erheblich eingeschränkt (Art. 3 EuBVO). 2

§§ 1072–1075 sind durch das EG-Beweisaufnahmedurchführungsgesetz vom 4.11.2003² in die ZPO eingefügt worden. Sie bringen Anpassungen für die Anwendung der EuBVO in deutschen Verfahren.

Zur Abwehr unzulässiger Beweisaufnahmen kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG, unter Umständen verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 29 Abs. 2 EGGVG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 FGG gestellt werden³. 3

Schrifttum

Alio Änderungen im deutschen Rechtshilferecht: Beweisaufnahme nach der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, NJW 2004, 2706 ff.; *Berger* Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen

⁷ Vgl. *Schütze* DIZPR, Rdn. 214 für das HZÜ.

¹ Abgedruckt sub II.2.a.gg.

² BGBl. 2003 I 2166.

³ Vgl. *Schütze* DIZPR, Rdn. 238.

(EuBVO), IPRax 2001, 522 ff.; *ders.* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme zwischen Österreich und Deutschland, FS Rechberger, 2005, S. 39 ff.; *Freudenthal* Internationale Bewijsverkrigging: van Haagse en Europese samenwerking, Nederlands Internationaal Privaatrecht, 2002, 109 ff.; *Geimer* (E.) Internationale Beweisaufnahme, 1998; *Hau* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum, ERA-Forum 2005, 224 ff.; *von Hein* Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen, in: Rauscher (Herausg.), Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2006, S. 1275 ff.; *Hess* Neue Formen der Rechtshilfe im Europäischen Justizraum, GS Blomeyer, 2004, S. 617 ff.; *Hess/Müller* Die Verordnung 1206/EG zur Beweisaufnahme, ZZPInt 6 (2001), 149 ff.; *Huber* Europäische Beweisaufnahmeverordnung (EuBVO), in: Gebauer/Wiedmann (Herausg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2005, S. 1337 ff.; *ders.* Die Europäische Beweisaufnahmeverordnung (EuBVO) – Überwindung der traditionellen Souveränitätsvorbehalte?, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht, 2003, 115 ff.; *Jastrow* Europäische Zustellung und Beweisaufnahme 2004 – Neuregelungen im deutschen Recht und konsularische Beweisaufnahme, IPRax 2004, 11 ff.; *Jayme* Extraterritoriale Beweisbeschaffung und Vollstreckungshilfe für inländische Verfahren durch ausländische Gerichte, FS Geimer, 2002, S. 375 ff.; *Leipold* Neue Wege im Recht der internationalen Beweiserhebung – Einige Bemerkungen zur Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, FS Schlechtriem, 2003, S. 91 ff.; *ders.* Das neue Europäische Beweisrecht, Ritsumeikan Law Review 20 (2003), 85 ff.; *Markus* Neue Entwicklungen bei der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, schweiz. Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2002, 65 ff.; *Müller* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum, 2004; *Schulze* Dialogische Beweisaufnahmen im internationalen Rechtsverkehr – Beweisaufnahmen im Ausland durch und im Beisein des Prozessgerichts, IPRax 2001, 527 ff.; *Stadler* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme in der Europäischen Union – die Zukunft der Rechtshilfe in Zivilsachen, FS Geimer, 2002, S. 1281 ff.

§ 1072

Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Soll die Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) erfolgen, so kann das Gericht

1. unmittelbar das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Aufnahme des Beweises ersuchen oder
2. unter den Voraussetzungen des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragen.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Sachlicher Geltungsbereich	1	4. Sachverständigenbeweis	11
1. Zivil- oder Handelssache	3	5. Parteivernehmung	12
2. Beweisaufnahme im Ausland für deutsche Verfahren	5	III. Beweisaufnahme im Wege der Rechtshilfe	13
3. Verwendungszweck der Ergebnisse der Beweisaufnahme	7	IV. Unmittelbare Beweisaufnahme	15
II. Beweismittel	7	V. Kein Ausschluss extraterritorialer Beweisbeschaffung	16
1. Augenscheinsbeweis	8	VI. Anwendung der ZRHO	18
2. Urkundenbeweis	9	VII. Kosten und Sicherheitsleistung	19
3. Zeugenbeweis	10		

I. Sachlicher Geltungsbereich

1. Zivil- oder Handelssache

Die EuBVO ist ihrem sachlichen Geltungsbereich nach auf Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen beschränkt (Art. 1 Abs. 1 EuBVO). Der Begriff der Zivil- oder Handelssache entspricht dem in Art. 1 VO (EG) Nr. 44/2001 sowie Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ¹. Er ist autonom zu qualifizieren², um eine einheitliche Anwendung im europäischen Justizraum zu gewährleisten³. Auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Verletzten im Strafverfahren gegen den Schädiger (Adhäsionsprozess) ist zivilrechtlicher Natur. Das entspricht Art. 5 Nr. 4 VO (EG) Nr. 44/2001 und Art. 5 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ⁴. Ausgeschlossen sind insbesondere steuer-, verwaltungs- und zollrechtliche Streitigkeiten.

Art. 1 Abs. 1 EuBVO statuiert nicht die Bereichsausnahmen des Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 44/2001. Diese sind deshalb nicht *tale quale* für die EuBVO zu übernehmen⁵. Die Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 lit. a und b (Nr. 1 und 2) der Regelwerke sind ausgenommen, weil eine besondere europarechtliche Regelung hierfür geschaffen werden sollte⁶, die sich auf die internationale Zuständigkeit und die Wirkungserstreckung von gerichtlichen Entscheidungen bezog. Das ist inzwischen geschehen. Es besteht kein Anlass, diese Materien aus dem Geltungsbereich der EuBVO auszunehmen. Dasselbe gilt für insolvenzrechtliche Verfahren. Sozialrechtliche Gegenstände sind ausgenommen, weil sie jedenfalls nach deutschem Verständnis dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Bei Schiedsverfahren ist die Anwendung der EuBVO nur unter zwei Voraussetzungen möglich: das Schiedsverfahren muss eine zivil- oder handelsrechtliche Streitigkeit zum Gegenstand haben und ein Gericht muss im Rahmen seiner Hilfsfunktion tätig werden⁷.

2. Beweisaufnahme im Ausland für deutsches Verfahren

§ 1072 betrifft nur Beweisaufnahmen über die Grenze in einem deutschen gerichtlichen Verfahren. Gerichtliche Verfahren sind nur solche vor staatlichen Gerichten, nicht von privaten Gerichten, insbesondere also Verbands-, Vereins- und Schiedsgerichten⁸. Schiedsgerichten ist der Weg der Beweiserhebung über die Grenze

¹ Vgl. *Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 366; *Rauscher/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 1 EG-BewVO, Rdn. 1 („lehnt sich an Art. 1 Brüssel I-VO, Art. 1 EG-ZustellVO und Art. 1 Abs. 1 HBÜ an“); *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 336.

² Vgl. EuGH Rs. 29/76 – LTU v. Eurocontrol – EuGHE 1976, 1541 = NJW 1977, 489 mit Anm. *Geimer* = RIW/AWD 1977, 40 mit Anm. *Linke* = Rev.crit. 1977, 772 mit Anm. *Droz*.

³ Vgl. *Alio* Änderungen im deutschen Rechts- hilferecht: Beweisaufnahme nach der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, NJW 2004, 2706 ff.; *Hess/Müller* Die Verordnung 1206/01/EG zur Beweisaufnahme im Ausland, ZZPInt 6 (2001), 149 ff.; *Huber* in: *Gebauer/Wiedmann*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 17; *Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 366; *Rauscher/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 1 EG-BewVO, Rdn. 1; *Schlösser* EU-Zivilprozessrecht,

Art. 1 EuBVO, Rdn. 1; *Zöllner/Geimer* § 363, Rdn. 85.

⁴ Vgl. dazu *Kohler* Adhäsionsverfahren und Brüsseler Übereinkommen 1968, in: *Will* (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 74 ff.

⁵ Vgl. *Huber* in: *Gebauer/Wiedmann*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 18; *Rauscher/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 1 EG-BewVO, Rdn. 4.

⁶ Vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A 1, Art. 1, Rdn. 66 ff.

⁷ Vgl. *Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 367; vgl. im übrigen *Schoibl* Europäische Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen durch ordentliche Gerichte für Schiedsgerichte, FS Rechberger, 2005, S. 513 ff.

⁸ Vgl. *Fumagalli* La nuova disciplina comunitaria dell'assunzione delle prove all'estero in materia civile, *Rivista di diritto internazionale privato e processuale* 2002, 327 ff. (333); *Huber* in: *Ge-*

nach der EuBVO jedoch nicht vollständig verschlossen. Sie können – ebenso wie unter der Geltung des Haager Beweisübereinkommens⁹ – den Weg über § 1050 wählen¹⁰. Hierin liegt keine Umgehung des Art. 1 Abs. 2¹¹. Will das Schiedsgericht nach den Bestimmungen der EuBVO Beweise im Ausland erheben, so erlässt es einen Beweisbeschluss und leitet diesen mit einem Rechtshilfeersuchen an das zuständige staatliche Gericht nach § 1050 weiter, das dann nach den Bestimmungen des Haager Beweisübereinkommens oder der EuBVO verfährt¹².

- 4 Der Begriff des Gerichts ist nicht auf Zivilgerichte beschränkt. Entscheidend ist nicht der Gerichtszweig, vielmehr die Natur der Streitsache. So können auch Strafgerichte in Adhäsionsverfahren Beweis im Ausland nach der EuBVO erheben. Auf der anderen Seite ist für Zivilgerichte die Beweiserhebung nach europäischem Recht in den Zivilsachen kraft Zuweisung ausgeschlossen. Ersuchendes Gericht kann jedes Gericht sein, bei dem ein Verfahren in einer Zivil- oder Handelssache anhängig oder zu eröffnen ist.

3. Verwendungszweck der Ergebnisse der Beweisaufnahme

- 5 Der sachliche Geltungsbereich der EuBVO ist enger als der nach dem Haager Beweisübereinkommen. Während letzteres alle gerichtlichen Handlungen erfasst, fallen unter die EuBVO nur Maßnahmen der Beweisaufnahme. Der Begriff der Beweisaufnahme ist – ebenso wie der der Zivil- oder Handelssache – autonom zu interpretieren¹³. Darunter fallen nach der treffenden Definition von von Hein¹⁴ *die Maßnahmen auf Beschaffung einer Information, die der richterlichen Wahrheitsfindung bzw. Überzeugungsbildung dienen*.

Grundsätzlich gilt die Vorschrift für alle zivilprozessualen Beweisverfahren nach §§ 355 ff.¹⁵. Sie findet auch im Urkundsprozess Anwendung¹⁶

- 6 Es genügt auch, wenn die Verwendung in einem selbständigen Beweisverfahren nach §§ 485 ff. erfolgen soll¹⁷. Dieses kann zwar nach § 485 Abs. 2 auch der Ver-

bauer/Wiedmann, Privatrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 25; Rauscher/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 1 EG-BewVO, Rdn. 9.

⁹ Vgl. dazu Erläuterung zu Art. 1 des Haager Beweisübereinkommens, Deutsche Denkschrift, BTDrucks. VII Nr. 4892; Saathoff Möglichkeiten und Verfahren gerichtlicher Hilfe zugunsten fremdnationaler Handelsschiedsverfahren mit internationaler Beteiligung, Diss. Köln 1987; Schütze Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 3. Aufl., 1999, Rdn. 168.

¹⁰ Vgl. *Alio* Änderungen im deutschen Rechtshilferecht: Beweisaufnahme nach der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung, NJW 2004, 2706 ff. (2706 f.); Berger Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, IPRax 2001, 522 ff. (523); Huber in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 25; Rauscher/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 1 EG-BewVO, Rdn. 9; vgl. dazu aus österreichischer Sicht Mayr/Czernich Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 367 und Schoibl Euro-

päische Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen durch ordentliche Gerichte für Schiedsgerichte, FS Rechberger, 2005, S. 513 ff.

¹¹ So jedoch *Fumagalli* La nuova disciplina dell'assunzione delle prove all'estero in materia civile, Rivista di diritto internazionale privato e processuale, 2002, 327 ff. (333 f.); Schmidt Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 375.

¹² Vgl. Schütze Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 3. Aufl., 1999, Rdn. 168.

¹³ Vgl. Huber in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 21; Rauscher/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 1 EG-BewVO, Rdn. 14.

¹⁴ Vgl. Rauscher/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 1 EG-BewVO, Rdn. 14.

¹⁵ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1072, Rdn. 3.

¹⁶ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1072, Rdn. 3.

¹⁷ Vgl. Berger Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, IPRax 2001, 522 ff. (523); Hess/Müller Die Ver-

meidung eines Rechtsstreits dienen, hat im Übrigen aber den Zweck, Beweismittel in einem späteren Prozess zu sein (§ 493). Es ist damit ein vorsorgliches Beweismittel. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung die Verwertung ausländischer Beweissicherungsmaßnahmen ablehnt¹⁸. Würde man die Möglichkeiten der EuBVO im Rahmen selbständiger Beweisverfahren nicht nutzen, dann ginge ein wichtiges Beweismittel im deutschen Zivilprozess verloren.

II. Beweismittel

Als Beweismittel, die durch die Beweiserhebung im Ausland nach der EuBVO erhoben werden können, kommen im Grundsatz alle nach §§ 371 ff. in Betracht. **7**

1. Augenscheinsbeweis

Gegenstand eines Ersuchens kann der Beweis durch Augenschein eines im Ausland belegenen Gegenstandes nach § 371 sein. Daneben kann der Partei die Vorlage des Augenscheinsobjektes nach § 144 aufgegeben werden¹⁹. **8**

2. Urkundenbeweis

Die Urkundenvorlage im Wege der Rechtshilfe nach der EuBVO hat ihre wesentliche Bedeutung bei Beweisantritt durch Vorlage der Urkunde durch einen Dritten nach §§ 428 ff., 142. **9**

3. Zeugenbeweis

Gegenstand des Beweisersuchens kann die Zeugenvernehmung nach §§ 373 ff. sein. Wenn der im Ausland lebende Zeuge auf Bitte des Gerichts – nach erforderlicher Belehrung – nicht in der mündlichen Verhandlung erscheint, ist die richterliche Vernehmung nur im Wege der passiven Rechtshilfe nach Art. 17 EuBVO möglich. Im Übrigen kann nach Art. 10 EuBVO verfahren werden. **10**

4. Sachverständigenbeweis

Im Grundsatz dürfen von einem deutschen Gericht beauftragte Sachverständige auch im Ausland tätig werden, da sie nicht hoheitlich handeln und durch ihre Tätigkeit die Souveränität des ausländischen Staates nicht verletzt wird²⁰. Das gilt zunächst für die Einholung von Informationen von dem ausländischen Hersteller einer Maschine, deren Mangelhaftigkeit Gegenstand des Gutachtens ist oder der Benut-

ordnung 1206/01/EG zur Beweisaufnahme im Ausland, ZZPInt 6 (2001), 149 ff. (152); *Huber* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 30; *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 372; *Stadler* Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in der Europäischen Union – die Zukunft der Rechtshilfe in Beweissachen, FS Geimer, 2002, S. 1281 ff. (S. 1302 f.).

¹⁸ Vgl. OLG Köln NJW 1983, 2779; OLG Hamburg IPRax 2000, 530; LG Hamburg IPRax 2001, 45; vgl. dazu auch *Ahrens* Grenzüber-

schreitende selbständige Beweisverfahren – eine Skizze, FS Schütze, 1999, S. 1 ff.

¹⁹ Vgl. zu der damit verbundenen Problematik *Huber* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 38.

²⁰ Vgl. *Geimer* IZPR, Rdn. 445; *Musielak* Beweiserhebung bei auslandsbelegenen Beweismitteln, FS Geimer, 2002, S. 761 ff. (772); *Zöller/Geimer* § 363, Rdn. 5 e; aA *Hau* Gerichtssachverständige in Fällen mit Auslandsbezug, RIW 2003, 822 ff. (823 f.).

zung ausländischer Bibliotheken pp. aber auch darüber hinaus. Umfassender ist es im Rahmen des Anwendungsbereichs von Art. 17 EuBVO²¹. Art. 17 Abs. 3 EuBVO erlaubt die Durchführung der Beweisaufnahme durch einen vom ersuchenden Gericht bestellten Sachverständigen.

5. Parteivernehmung

- 12** Bei der Parteivernehmung ist zu differenzieren. Die Anhörung der Partei nach § 141 ist kein echtes Beweismittel²². Sie dient nur dem besseren Verständnis des Parteivortrags. Die Parteivernehmung nach §§ 445 ff. ist ein echtes Beweismittel. Sie ist zwar nach § 445 Abs. 1 nur subsidiär für den Fall, dass eine Partei, die den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat. Das ändert aber nicht ihre Natur als Beweismittel. Die Parteivernehmung fällt deshalb unter den Geltungsbereich der EuBVO²³.

III. Beweisaufnahme im Wege der Rechtshilfe

- 13** § 1072 stellt dem Gericht zunächst den Weg des Beweisersuchens nach Artt. 4 ff. EuBVO zur Wahl. Die Beweisaufnahme erfolgt aufgrund eines Ersuchens, das auf dem Formblatt A, gegebenenfalls dem Formblatt I gestellt werden muss. Das Beweisersuchen wird im unmittelbaren Geschäftsverkehr an das ersuchte Gericht in dem Staat, in dem die Beweiserhebung erfolgen soll, weitergeleitet (Art. 2 EuBVO). Die zuständigen Gerichte sind in dem Handbuch der Kommission aufgeführt, das die nach den Angaben der Mitgliedstaaten nach Art. 2 Abs. 2 EuBVO erstellt ist. Die Angaben sind nicht immer vollständig und aktuell, stimmen teilweise auch nicht mit der Praxis überein²⁴. Bei Schwierigkeiten kann die Zentralstelle angerufen werden, die Auskünfte erteilt (Art. 3 Abs. 1 lit. a EuBVO), bei Schwierigkeiten nach Lösungsmöglichkeiten sucht (Art. 3 Abs. 1 lit. b EuBVO) und – in Ausnahmefällen – das Ersuchen an das zuständige Gericht weiterleitet (Art. 3 Abs. 1 lit. c EuBVO).
- 14** Das ersuchte Gericht erledigt das Ersuchen nach seiner *lex fori* (Art. 10 Abs. 2 EuBVO). Das deutsche Gericht kann – unter Verwendung des Formblattes A – beantragen, dass das Ersuchen in einer besonderen Form nach deutschem Recht erledigt wird (Art. 10 Abs. 3 EuBVO). Es gelten Artt. 10 ff. EuBVO. Für die Teilnahmerechte der Beteiligten vgl. § 1073. Das Ersuchen muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Eingang erledigt werden (Art. 10 Abs. 1 EuBVO).

IV. Unmittelbare Beweisaufnahme

- 15** Art. 17 EuBVO eröffnet die Möglichkeit der unmittelbaren Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht im Ausland. § 1072 weist den deutschen Richter lediglich auf diese Möglichkeit hin. Diese Möglichkeit ist vielleicht der größte Fortschritt der EuBVO gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, stellt sie doch sicher, dass das Prozessgericht die Beweisaufnahme selbst durchführt und sich – bei der Zeugenvernehmung – einen Eindruck von der Glaubwürdigkeit des Zeugen verschaffen kann.

²¹ Vgl. dazu *Hau* Gerichtssachverständige in Fällen mit Auslandsbezug, RIW 2003, 822 ff.

²² Vgl. *Zöller/Greger* § 141, Rdn. 1.

²³ Vgl. *Rauscher/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 1 EG-BewVO, Rdn. 15.

²⁴ Vgl. für die Probleme im Rechtsverkehr mit Spanien *Huber* in: *Gebauer/Wiedmann*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 2 EuBVO, Rdn. 52.

Im Rahmen der Anwendung von Art. 17 EuBVO ist § 363 ausgeschlossen²⁵. Allerdings schließt das nicht aus, dass der Partei, die nicht an der Beweisaufnahme mitwirkt – etwa eine Ortsbesichtigung nicht zulässt oder verhindert – Beweisnachteile entstehen²⁶.

Die Durchführung unmittelbarer Beweisaufnahme bedarf der Einschaltung der Zentralstelle bzw. der zuständigen Behörde nach Art. 3 Abs. 3 EuBVO. Der Zentralstelle obliegt die Prüfung, ob die Erfordernisse des Art. 17 Abs. 5 EuBVO gegeben sind, also

- das Ersuchen in den Anwendungsbereich der EuBVO fällt,
- das Ersuchen die nach Art. 4 EuBVO erforderlichen Angaben enthält und
- die beantragte Beweisaufnahme mit den wesentlichen Rechtsgrundsätzen der *lex fori* des ersuchten Gerichts vereinbar ist.

Die unmittelbare Beweisaufnahme ist nur statthaft, wo sie auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmassnahmen erfolgen kann (Art. 17 Abs. 2 EuBVO). Zeugen sind hierüber zu belehren.

V. Kein Ausschluss extraterritorialer Beweismittelbeschaffung

Die EuBVO schließt nicht aus, dass Beweismittel aus dem Ausland während des deutschen Prozesses ins Inland verbracht werden und dort Gegenstand einer inländischen Beweisaufnahme werden²⁷. 16

Das gilt zunächst für die Beschaffung von Beweisurkunden aus dem Ausland²⁸. Soweit sich eine Vorlagepflicht aus §§ 422, 423 ergibt, kann das deutsche Gericht die Vorlage einer Urkunde auch dann nach § 425 anordnen, wenn diese sich nicht in Deutschland befindet. Dasselbe gilt für die Urkundenvorlage nach § 142²⁹.

Bei Zeugen will Coester-Waltjen differenzieren³⁰. Ist der als Zeuge benannte Dritte im Hinblick auf das Beweisthema dem Forumstaat so verbunden³¹, wie es für eine Beklagtenrolle notwendig wäre, so soll er sowohl als Zeuge geladen oder sanktions- 17

²⁵ Vgl. Hess/Müller Die Verordnung 1206/01/EG zur Beweisaufnahme im Ausland, ZZPInt 6 (2001), 149 ff. (162); Schlosser EU-Zivilprozessrecht, Art. 17 EuBVO, Rdn. 1.

²⁶ Vgl. Schlosser EU-Zivilprozessrecht, Art. 17 EuBVO, Rdn. 2; Stadler Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in der Europäischen Union – die Zukunft der Rechtshilfe in Beweissachen, FS Geimer, 2002, S. 1281 ff. (1299).

²⁷ Vgl. Berger Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, IPRax 2001, 522 ff. (526 f.); Coester-Waltjen Einige Überlegungen zur Beschaffung von Beweisurkunden aus dem Ausland, FS Schlosser, 2005, S. 147 ff.; Huber in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 35 ff.; Müller Grenzüberschreitende Beweisaufnahme im Europäischen Justizraum, 2004, S. 145; Rauscher/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 1 EG-BewVO, Rdn. 18; Zöllner/Geimer § 363, Rdn. 4.

²⁸ Vgl. hierzu eingehend Coester-Waltjen Einige Überlegungen zur Beschaffung von Beweisurkun-

den aus dem Ausland, FS Schlosser, 2005, S. 147 ff.; Musielak Beweiserhebung bei auslandsbelegenen Beweismitteln, FS Geimer, 2002, S. 761 ff.

²⁹ Vgl. Berger Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, IPRax 2001, 522 ff. (527); Coester-Waltjen Einige Überlegungen zur Beschaffung von Beweisurkunden aus dem Ausland, FS Schlosser, 2005, S. 147 ff. (153); Huber in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 1 EuBVO, Rdn. 39; Rauscher/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 1 EG-BewVO, Rdn. 31; Stadler Grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in der Europäischen Union – Die Zukunft der Rechtshilfe in Beweissachen, FS Geimer, 2002, S. 1281 ff. (1290).

³⁰ Vgl. Coester-Waltjen Einige Überlegungen zur Beschaffung von Beweisurkunden aus dem Ausland, FS Schlosser, 2005, S. 147 ff. (159 ff.).

³¹ Vgl. auch Geimer IZPR, Rdn. 430, der auf „minimum contacts“ abstellen will.

beweht zu einer schriftlichen Zeugenaussage aufgefordert werden können. Ist der Dritte in diesem Sinne nicht gerichtspflichtig, so soll es bei der Vernehmung im Wege der Rechtshilfe bleiben. Diese Unterscheidung ist wenig sinnvoll. Denn die Gerichtspflichtigkeit hat nur für die Parteien Bedeutung. Möglich ist nur die Aufforderung an die Partei, den Zeugen in die Sitzung zu stellen, deren Nichtbeachtung sanktionslos bleibt oder die formlose Bitte an den Zeugen ohne Androhung von Zwangsmitteln³². Eine formlose Aufforderung ist kein hoheitlicher Akt³³. Jedoch wird man fordern müssen, dass der Zeuge über sein Recht, nicht vor Gericht zu erscheinen, zu belehren ist. Streitig ist, ob ein Zeuge im Ausland schriftlich nach § 377 Abs. 3 befragt werden kann³⁴.

VI. Anwendung der ZRHO

- 18** Das nationale Recht wird durch die EuBVO nicht verdrängt³⁵. Die Prüfungsstelle ist einzuschalten, soweit die Landesjustizverwaltung nicht von einer Beteiligung der Prüfungsstelle absieht (§ 27 ZRHO). § 38 a Abs. 1 ZRHO regelt die Teilnahme von Richtern und Gerichtssachverständigen im Rahmen der Beweisaufnahme nach der EuBVO im Ausland.

VII. Kosten und Sicherheitsleistung

- 19** Die Kostentragung bestimmt sich nach Art. 18 EuBVO. Danach ist das Verfahren grundsätzlich kostenfrei. Nach Art. 18 Abs. können für die Erledigung des Ersuchens die Erstattung von Gebühren und Auslagen nicht verlangt werden.

Eine Ausnahme von der Kostenfreiheit besteht in drei Fällen:

- für Aufwendungen für Sachverständige und Dolmetscher;
- für Aufwendungen, die durch Benutzung von Kommunikationstechnologien – insbesondere Videokonferenzen und Telekonferenzen – auf Verlangen des ersuchenden Gerichts entstehen (Art. 10 Abs. 4 EuBVO);
- für Aufwendungen, die durch die Erledigung der Beweisersuchens in der Form des Staates des ersuchenden Gerichts auf dessen Verlangen entstehen (Art. 10 Abs. 3 EuBVO).

- 20** Für entstehende Sachverständigenkosten kann Sicherheitsleistung nach Art. 18 Abs. 3 EuBVO verlangt werden.

³² Vgl. *Huber* in Gebauer/Wiedmann, *Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, Art. 1, Rdn. 40.

³³ Vgl. *Berger* Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, *IPRax* 2001, 522 ff. (527); *Geimer* *IZPR*, Rdn. 431; *Huber* in: Gebauer/Wiedmann, *Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, Art. 1,

Rdn. 40; *Musielak* *Beweiserhebung bei auslandsbelegenen Beweismitteln*, *FS Geimer*, 2002, S. 761 ff. (770).

³⁴ Vgl. dazu *Schabenberger* *Der Zeuge im Ausland im deutschen Zivilprozess*, Diss. Freiburg 1996, S. 197f.

³⁵ Vgl. *Zöllner/Geimer* § 1072, Rdn. 8.

§ 1073

Teilnahmerechte

(1) Das ersuchende deutsche Gericht oder ein von diesem beauftragtes Mitglied darf im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 bei der Erledigung des Ersuchens auf Beweisaufnahme durch das ersuchte ausländische Gericht anwesend und beteiligt sein. Parteien, deren Vertreter sowie Sachverständige können sich hierbei in dem Umfang beteiligen, in dem sie in dem betreffenden Verfahren an einer inländischen Beweisaufnahme beteiligt werden dürfen.

(2) Eine unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 dürfen Mitglieder des Gerichts sowie von diesem beauftragte Sachverständige durchführen.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Teilnahmerechte des Gerichts	1	III. Unmittelbare Beweisaufnahme	6
II. Teilnahmerechte der Parteien und Sachverständiger	4	IV. Kosten	7

I. Teilnahmerechte des Gerichts

Abs. 1 konkretisiert die Teilnahmerechte der Prozessbeteiligten im deutschen Zivilverfahren bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte ausländische Gericht. Die Regelung war notwendig, da Art. 12 Abs. 1 EuBVO das Teilnahmerecht von Beauftragten des ersuchenden Gerichts unter den Vorbehalt stellt, dass dies mit dem Recht des ersuchenden Gerichts vereinbar ist. 1

Teilnahmeberechtigt ist das Gericht¹, d. h. die Kammer oder der Senat, oder ein einzelnes Mitglied des Gerichts (beauftragter oder ersuchter Richter² nach § 375). Das Gericht kann auch einen Beauftragten ernennen, der nicht Angehöriger des Spruchkörpers ist³, z. B. einen Sachverständigen⁴. Nicht teilnahmeberechtigt – jedenfalls als Gerichtsbeauftragte – sind andere bei Gericht Tätige, z. B. zur Ausbildung zugewiesene Referendare oder deutsche oder ausländische öffentliche Stellen (einschließlich der Konsuln)⁵.

Der Genehmigung der Bundesregierung bedarf die Teilnahme von richterlichem Personal nicht (§ 38a Abs. 1 ZRHO). Die beabsichtigte Teilnahme und die Beteiligung sind auf Formblatt A anzuzeigen (§ 38a Abs. 1 ZRHO). 2

Für etwa notwendige dienstrechtliche Genehmigungen gilt dasselbe für eine Teilnahme an einer Beweisaufnahme im Inland an einem anderen als dem Prozessort. Es macht insoweit keinen Unterschied, ob in einem Prozess vor dem Landgericht Stuttgart Beweis in Brüssel oder in Hamburg erhoben wird. § 1073 lässt etwaige dienstrechtliche Erfordernisse nicht entfallen.

¹ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1073, Rdn. 5.

² Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1073, Rdn. 5; Zöller/Geimer § 1073, Rdn. 5.

³ Vgl. Rauscher/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 12 EG-BewVO, Rdn. 4; Schmidt

Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 343; Zöller/Geimer § 1073, Rdn. 6.

⁴ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1073, Rdn. 7.

⁵ Vgl. Rauscher/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 12 EG-BewVO, Rdn. 4.

- 3** Die bloße Teilnahme an der Beweisaufnahme ist nützlich, aber nicht ausreichend. Art. 12 Abs. 3 EuBVO gibt dem ersuchenden Gericht die Möglichkeit, die aktive Teilnahme an der Beweisaufnahme zu beantragen. Dies hat formularmäßig auf Formblatt A zu geschehen. Der Antrag wird regelmäßig dahingehen, dass das Gericht oder der Beauftragte Fragen an den Zeugen stellen kann. Wird keine besondere Art der Beteiligung beantragt, so legt das Rechtshilfegericht die Vorgehensweise nach seiner *lex fori* fest⁶.

II. Teilnahmerechte der Parteien und Sachverständiger

- 4** Art. 11 Abs. 1 EuBVO gibt den Parteien ein Anwesenheitsrecht bei der Beweisaufnahme im Ausland. Dasselbe gilt für ihre Vertreter, insbesondere Prozessbevollmächtigte. Das Teilnahmerecht steht unter dem Vorbehalt, dass das Rechts des ersuchenden Gerichts dies zulässt. § 1073 stellt dieses Teilnahmerecht der Parteien und ihrer Vertreter im deutschen Prozess ausdrücklich klar und verweist hinsichtlich des Umfangs des Teilnahmerechts auf das deutsche Recht.

Das deutsche Recht gewährleistet nicht nur ein Recht der Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter. Nach § 397 muss der Vorsitzende dem Zeugen auch eine zulässige Frage vorlegen, auch wenn er sie nicht für sachdienlich hält⁷. Darüber hinaus kann der Vorsitzende Parteien und Prozessbevollmächtigten nach § 397 Abs. 2 auf Verlangen gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu stellen.

- 5** Auch Sachverständige sind teilnahmeberechtigt. Sachverständiger ist ein solcher, der von einem deutschen Gericht nach §§ 402 ff. bestellt worden ist⁸.

III. Unmittelbare Beweisaufnahme

- 6** Abs. 2 eröffnet den Weg zur unmittelbaren Beweisaufnahme nach Art. 17 EuBVO. Hier liegt der materiell wohl größte Fortschritt, den die EuBVO für die Beweisaufnahme über die Grenze gebracht hat⁹. Denn nach den bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Beweisaufnahme im Ausland, insbesondere dem Haager Beweisübereinkommen, ist eine direkte Beweisaufnahme durch den Richter des ersuchenden Gerichts auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht zulässig¹⁰. Wählt das Gericht den Weg der unmittelbaren Beweisaufnahme, so ist § 363 nicht mehr anwendbar¹¹.

Die unmittelbare Beweisaufnahme steht nicht nur Richtern, sondern auch Sachverständigen offen¹². Aus diese Weise darf der Sachverständige – was außerhalb des Geltungsbereichs der EuBVO zweifelhaft ist (vgl. dazu § 1072, Rdn. 11) – einen Ortstermin im Ausland durchführen. § 404a ist zu beachten, vgl. Art. 17 Abs. 6 EuBVO.

⁶ Vgl. *Huber* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 12 EuBVO, Rdn. 166; *Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 376; *Stadler* Grenzüberschreitende Beweisaufnahme in der Europäischen Union – die Zukunft der Rechtshilfe in Beweissachen, FS Geimer, 2002, S. 1281 ff. (1294).

⁷ Vgl. BGH NJW 1997, 802.

⁸ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1073, Rdn. 10.

⁹ Vgl. *Schlosser* EU-Zivilprozessrecht, Art. 17 EuBVO, Rdn. 1.

¹⁰ Vgl. *Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 382.

¹¹ Vgl. *Hess/Müller* Die Verordnung 1206/01/EG zur Beweisaufnahme im Ausland, ZZPInt 6 (2001), 149 ff. (162); *Schlosser* EU-Zivilprozessrecht, Art. 17 EuBVO, Rdn. 2.

¹² Vgl. *Thomas/Putzo/Reichold*, § 1073, Rdn. 2.

IV. Kosten

Die Kosten bestimmen sich nach Art. 18 EuBVO, im Übrigen nach autonomem Recht (ZPO und JVEG)¹³.

§ 1074

Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

(1) Für Beweisaufnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist als ersuchtes Gericht im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll.

(2) Die Landesregierungen können die Aufgaben des ersuchten Gerichts einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land

1. als deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 zuständig ist,
2. als zuständige Stelle Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 entgegennimmt.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 können in jedem Land nur jeweils einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Zuständigkeit für Beweisaufnahmen im Inland		b. Lösung von Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme über die Grenze	
1. Zuständigkeit des Amtsgerichts	1		8
2. Konzentrationsermächtigung	3	c. Weiterleitung eines Ersuchens in Ausnahmefällen	9
II. Übermittlung des Ersuchens	4	2. Deutsche Zentralstellen	10
III. Zentralstellen	6	IV. Übertragung von Funktionen auf oberste Landesbehörde	11
1. Bestimmung von Zentralstellen und deren Aufgaben	6		
a. Auskunfterteilung	7		

I. Zuständigkeit für Beweisaufnahmen im Inland

Nachdem sich die Abwicklung von Beweisaufnahmen über die Grenze über Zentralstellen nach dem Haager Beweisübereinkommen als zu schwerfällig und zeitraubend erwiesen hat¹ ist der unmittelbare Geschäftsverkehr nach der EuBVO der entscheidende Vorteil im europäischen Beweisrecht. Dessen Zulassung in Art. 2 EuBVO

¹³ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1073, Rdn. 16.

¹ Vgl. Berger Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der

Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EuBVO), IPRax 2001, 522ff.; Huber in: Gebauer/Wiemann Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 2 EuBVO, Rdn. 47; Schlosser EU-Zivilprozessrecht, EuBVO, Art. 2, Rdn. 1.

konkretisiert § 1074 durch die Bestimmung der Zuständigkeit für Beweisaufnahmen im Inland im Rahmen von vor ausländischen Gerichten schwebenden Prozessen. Nach Art. 2 Abs. 1 EuBVO kann das ausländische Gericht ein Beweisersuchen unmittelbar an das deutsche Gericht (ersuchtes Gericht) übersenden.

1. Zuständigkeit des Amtsgerichts

- 2 Ersuchtes Gericht ist das Amtsgericht, in dessen Sprengel die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll. Sollen Verfahrenshandlungen an verschiedenen Orten durchgeführt werden, etwa die Einnahme des Augenscheins im Sprengel des Gerichts A, die Zeugenvernehmung im Sprengel des Gerichts B, so ist jeweils ein besonderes Ersuchen erforderlich. Die Ersuchen können gleichzeitig gestellt werden. Das ist jedoch nur sinnvoll, wenn sie parallel erledigt werden können, da andernfalls die 90 Tagesfrist des Art. 10 Abs. 1 EuBVO u.U. zu kurz ist.

Funktionell ist nicht der Rechtspfleger, sondern der Amtsrichter zuständig².

2. Konzentrationsermächtigung

- 3 Die Landesregierungen haben die Befugnis zur Konzentration der ersuchten Gerichte. Hiervon haben Gebrauch gemacht:

*Nordrhein-Westfalen*³: Amtsgericht Duisburg (für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort); Amtsgericht Essen (für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele); Amtsgericht Gelsenkirchen (für die Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen und Gelsenkirchen – Buer); Amtsgericht Herne (für die Amtsgerichtsbezirke Herne und Herne-Wanne); Amtsgericht Mönchengladbach (für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt)

*Rheinland-Pfalz*⁴: Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für den Bezirk des Landgerichts.

II. Übermittlung des Ersuchens

- 4 Die Übermittlung des Ersuchens erfolgt im unmittelbaren Rechtsverkehr der Gerichte. Es gilt Art. 4 EuBVO für Form und Inhalt des Ersuchens. Das Ersuchen muss auf den dazu vorgesehenen Formblättern⁵ gestellt werden. Die Verwendung der Formblätter ist zwingend^{6/7}. Formblatt A sieht neben einer Bezeichnung von

² Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1074, Rdn. 4.

³ Vgl. Verordnung über Zuständigkeiten im Rechtshilfeverkehr zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeits-VO Rechtshilfe – ZustVO EUZHA) GV NRW 2004, 24.

⁴ Vgl. Fünfzehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 28. Juli 2005, GVBl. RhPf. 2005, 360.

⁵ Abgedruckt sub II.2.a.gg.

⁶ Vgl. dazu Erwägungsgrund 9: „Eine schnelle Übermittlung des Ersuchens um Beweisaufnahme erfordert den Einsatz aller geeigneten Mittel, wo-

bei bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Lesbarkeit und der Zuverlässigkeit des eingegangenen Dokuments zu beachten sind. Damit ein Höchstmass an Klarheit und Rechtssicherheit gewährleistet ist, müssen die Ersuchen um Beweisaufnahme anhand eines Formblatts übermittelt werden, das in der Sprache des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts oder einer anderen von diesem Staat anerkannten Sprache auszufüllen ist. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, auch für die Kommunikation zwischen den betreffenden Gerichten nach Möglichkeit Formblätter zu verwenden.“

⁷ Vgl. Huber in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 4 EuBVO, Rdn. 85; Rauscher/von Hein Europäisches Zi-

Parteien, deren Vertretern, des ersuchenden und ersuchten Gerichts und der an der Beweisaufnahme teilnehmenden Personen eine Darstellung von Art und Gegenstand des Falles, eine kurze Erläuterung des Sachverhalts und die Beschreibung der durchzuführenden Beweisaufnahme vor.

Im Übrigen gilt § 83 ZRHO für Form und Fristen der Erledigung. Ist das Gesuch nicht auf den vorgeschriebenen Formblättern gestellt oder ist es unvollständig, so muss es zurückgewiesen werden. Es gilt Art. 8 Abs. 1 EuBVO.

Das Ersuchen und die ihm beigefügten Unterlagen bedürfen gem. Art. 4 Abs. 2 EuBVO nicht der Beglaubigung oder einer sonstigen gleichwertigen Formalität.

III. Zentralstellen

1. Bestimmung von Zentralstellen und deren Aufgaben

Nach Art. 3 EuBVO hat jeder Mitgliedstaat eine oder – bei Bundesstaaten mit mehreren Rechtssystemen oder Staaten mit autonomen Gebietskörperschaften (Art. Art 3 Abs. 2 EuBVO) – mehrere Zentralstellen zu benennen. Die Zentralstellen sind mit der Durchführung von Beweisaufnahmen über die Grenze nicht direkt befasst. Ihre Aufgabe ist dreifach:

a) **Auskunfterteilung.** Die Zentralstellen sind verpflichtet, Auskunft über alle die EuBVO und ihre Anwendung betreffenden Fragen zu erteilen. Das ist eine besonders wichtige Funktion, da die Sammlung und Veröffentlichung über die Zuständigkeiten im Rahmen der Verordnung nur mangelhaft und schwer zugänglich sind.

Berechtigt zur Stellung eines Auskunftsverlangens sind nach dem Wortlaut der Bestimmung nur Gerichte, nicht Privatpersonen. Diese können jedoch bei Gericht anregen, ein entsprechendes Auskunftverlangen zu stellen⁸. Das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, einer solchen Anregung zu folgen.

Berechtigt zur Auskunfterteilung sind deutsche und ausländische Gerichte. Die Beschränkung auf ausländische Gerichte, die in der Literatur teilweise vertreten wird⁹, lässt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn der Bestimmung herleiten.

Art. 3 Abs. 1 lit. a EuBVO soll der Faulheit von Gerichten nicht Vorschub leisten. Informationen, die anderweit aus leicht zugänglichen Quellen¹⁰ erlangt werden können, sollen nicht Gegenstand von Informationsersuchen sein. Dasselbe gilt für Auskünfte über ausländisches Recht¹¹. Die Zentralstelle kann die Erledigung derartiger Anfragen ablehnen.

b) **Lösung von Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme über die Grenze.** Schwierigkeiten können bei einem Ersuchen dann auftreten, wenn Missverständnisse und Kontroversen im Zusammenhang mit der Vervollständigung unvollständiger Ersuchen, der Sprache, der Form und der Kosten im unmittelbaren Verkehr zwischen den Gerichten auftreten¹². Erst wenn der Weg über Art. 3 Abs. 1 lit. b EuBVO scheitert, ist nach §§ 36 Abs. 5 S. 3, 31 Abs. 4 ZRHO zu verfahren.

vilprozessrecht, Art. 4 EG-BewVO, Rdn. 25; Schlosser EU-Zivilprozessrecht, Art. 4 EuBVO, Rdn. 4.

⁸ Vgl. Rauscher/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 3 EG-BewVO, Rdn. 3.

⁹ Vgl. Huber in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 3 EuBVO, Rdn. 56.

¹⁰ Das gilt insbesondere für die Länderberichte zur ZRHO und das Handbuch der Kommission.

¹¹ Vgl. Rauscher/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 3 EG-BewVO, Rdn. 2.

¹² Vgl. Rauscher/von Hein Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 3 EG-BewVO, Rdn. 6.

- 9 c) **Weiterleitung eines Ersuchens in Ausnahmefällen.** In Ausnahmefällen leitet die Zentralstelle nach Art. 3 Abs. 1 lit. c EuBVO ein Ersuchen auf Antrag eines ersuchenden Gerichts an das zuständige Gericht weiter. Dabei ist die Zentralstelle allein auf die Weiterleitung beschränkt. Eine eigene Prüfungscompetenz des Antrags steht ihr nicht zu¹³. § 82 Abs. 2 ZRHO konkretisiert die Ausnahmeregel dahin, dass die Weiterleitung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen darf. Das bedeutet, dass die Zentralstelle ein Prüfungsrecht hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des Ausnahmefalles hat und – wenn es diesen verneint – das Ersuchen zurückweisen muss¹⁴. Ausnahmefälle i. S. von Art. 3 Abs. 1 lit. c EuBVO werden selten sein. Sie können insbesondere dann auftreten, wenn Zweifel über die Zuständigkeit des ersuchten Gerichts bestehen etwa bei positivem oder negativem Kompetenzkonflikt oder weil sich Gerichtsbezirke geändert haben. Ein Ausnahmefall ist auch dann gegeben, wenn sich das ersuchte Gericht willkürlich weigert, das Ersuchen im unmittelbaren Geschäftsverkehr entgegenzunehmen¹⁵.

2. Deutsche Zentralstellen

- 10 Die Landesregierungen bestimmen die Zentralstellen nach Art. 3 EuBVO entweder selbst oder ermächtigen eine oberste Landesbehörde hierzu. In Deutschland sind als Zentralstellen bestimmt:

Baden-Württemberg: Amtsgericht Freiburg

Bayern: Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Berlin: Senatsverwaltung für Justiz

Brandenburg: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Bremen: Landgericht Bremen

Hamburg: Amtsgericht Hamburg

Hessen: Hessisches Ministerium der Justiz

Mecklenburg-Vorpommern: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen: Niedersächsisches Justizministerium

Nordrhein-Westfalen: Oberlandesgericht Düsseldorf

Rheinland-Pfalz: Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

Saarland: Ministerium der Justiz

Sachsen: Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

Sachsen-Anhalt: Ministerium der Justiz

Schleswig-Holstein: Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Thüringen: Thüringer Justizministerium

IV. Übertragung von Funktionen auf oberste Landesbehörde

- 11 Von der Übertragungsbefugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Abs. 2 und 3 S. 1 haben Gebrauch gemacht:

*Hamburg*¹⁶: Übertragung der Ermächtigung auf die Justizbehörde

¹³ Vgl. *Berger* Die EG-Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EuBVO), IPRax 2001, 522ff. (523); *Huber* in: *Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, Art. 3 EuBVO, Rdn. 57, FN 138.

¹⁴ Vgl. *Huber* in: *Genauer/Wiedmann, Zivilrecht unter*

unter europäischem Einfluss, Art. 3 EuBVO, Rdn. 57.

¹⁵ Vgl. *Rauscher/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 3 EG-BewVO, Rdn. 8.

¹⁶ Vgl. Zweite Verordnung zur Weiterübertragung bundesgesetzlicher Verordnungsermächtigungen im Justizbereich vom 10. Februar 2004, HmbGVBl. 2004, 61.

§ 1075

Sprache eingehender Ersuchen

Aus dem Ausland eingehende Ersuchen auf Beweisaufnahme sowie Mitteilungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 müssen in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Sachlicher Geltungsbereich	1	III. Keine Ausnahmen bei Sprachkenntnis der Beteiligten	3
II. Ausschließlichkeit der Benutzung der Gerichtssprache	2	IV. Rechtsfolgen der Benutzung einer nicht zugelassenen Sprache	4

I. Sachlicher Geltungsbereich

§ 1075 konkretisiert Art. 5 EuBVO. Der sachliche Geltungsbereich beider Bestimmungen deckt sich. Beide Regelungen beziehen sich nur auf Rechtshilfeersuchen und Mitteilungen nach der EuBVO, nicht jedoch auf Beweisaufnahmehandlungen. Die Sprachenfrage für die Beweisaufnahme selbst ist nicht in Art. 5 EuBVO geregelt. Sie bestimmt sich nach dem auf die Beweisaufnahme anwendbaren Verfahrensrecht¹. Die Beweisaufnahme in Deutschland ist deshalb zwar auch in deutscher Sprache durchzuführen², fällt jedoch nicht unter § 1075. Deshalb findet auf die Beweisaufnahme auch § 185 Abs. 1 S. 1 GVG Anwendung³. Wird die Beweisaufnahme unter Beteiligung eines der deutschen Sprache nicht Mächtigen durchgeführt, so ist ein Dolmetscher beizuziehen⁴. Beherrschen alle Beteiligten – einschließlich des Protokollführers⁵ – die deutsche Sprache, so kann die Beweisaufnahme auch in fremder Sprache durchgeführt werden⁶.

II. Ausschließlichkeit der Benutzung der Gerichtssprache

Art. 5 EuBVO schreibt für das Beweisersuchen die Benutzung der Gerichtssprache(n) des ersuchten Mitgliedstaates vor. Das ist nach § 184 GVG deutsch. § 1075 konkretisiert Art. 5 EuBVO. Die EuBVO folgt damit nicht dem Beispiel von Art. 4 Abs. 2 Haager Beweisübereinkommen, wonach – soweit kein Vorbehalt gemacht worden ist – Rechtshilfeersuchen auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden oder von einer Übersetzung in diese Sprachen begleitet sein können. Bei der wachsenden Zahl von nicht außerhalb des Sprachgebiets verständlichen Sprachen in der EU wäre eine solche Regelung sinnvoll gewesen. Prestigeerwägungen haben in der EUBVO eine solche Regelung wohl verhindert⁷. Die Abfassung des Ersuchens wird durch die Benutzung des Formblatts A (in deutscher Sprache) erleichtert.

¹ Vgl. *Huber* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 5 EuBVO, Rdn. 87; *Rauscher/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-BewVO, Rdn. 3.

² Vgl. *Huber* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 10 EuBVO, Rdn. 127; *Rauscher/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-BewVO, Rdn. 5.

³ Vgl. *Rauscher/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-BewVO, Rdn. 5.

⁴ Vgl. zu der Qualität des Dolmetschers *Schütze* DIZPR, Rdn. 196.

⁵ Vgl. *Schack* IZVR, Rdn. 578.

⁶ Vgl. *Saenger/Saenger* § 1075, Rdn. 1.

⁷ Vgl. *Rauscher/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 EG-BewVO, Rdn. 3.

III. Keine Ausnahmen bei Sprachkenntnis der Beteiligten

- 3 § 185 Abs. 2 GVG macht für den Fall, dass alle Beteiligten eine fremde Sprache beherrschen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Benutzung der Gerichtssprache und der Notwendigkeit der Zuziehung eines Dolmetschers nach § 185 Abs. 1 GVG⁸.

Angesichts des klaren Wortlauts des § 1075 kann die Ausnahme des § 185 Abs. 1 GVG nicht für eingehende Ersuchen gelten⁹. Dasselbe gilt für Mitteilungen im Rahmen des Beweisaufnahmeverfahrens über die Grenze. Das ist sachgerecht, da sonst die administrative Durchführung erschwert würde. Wegen der weitgehend formularmäßigen Abwicklung entstehen auch keine unzumutbaren Schwierigkeiten für die ausländischen Beteiligten.

IV. Rechtsfolgen der Benutzung nicht zugelassener Sprache

- 4 Wird das Ersuchen in nicht zugelassener Sprache gestellt, also in einer anderen als der deutschen Sprache, so wird es nicht bearbeitet. Die Frist des Art. 10 Abs. 1 EuBVO wird nicht in Lauf gesetzt¹⁰. Das ersuchte Gericht kann es aber nicht einfach nicht beachten. Es muss das Ersuchen nach Formblatt B für erledigungsunfähig erklären¹¹ und so dem ersuchenden Gericht die Chance geben, das Gesuch erneut in deutscher Sprache zu stellen. Das gebietet die gemeinschaftsrechtliche Kooperationspflicht¹².

ABSCHNITT 3

Prozesskostenhilfe nach Richtlinie 2003/8/EG

Vorbemerkung zu §§ 1076–1078

§§ 1076–1078 regeln die Umsetzung der Prozesskostenhilferichtlinie 2003/8/EG¹. Diese gilt nicht unmittelbar in Deutschland, bedarf vielmehr der Einführung in das deutsche Recht. Die Prozesskostenhilferichtlinie soll Mindeststandards für die Armenrechtsgewährung² im grenzüberschreitenden Verkehr gewährleisten, wobei dahingestellt bleiben mag, ob „grenzüberschreitende Verfahren armer Leute ... gewiss eine Randerscheinung im großen „litigation business“ sind“³. Jedenfalls haben EU-Bürger nach Art. 47 Abs. 3 der Grundrechtscharta vom 8. Dezember 2000⁴ einen Anspruch auf Armenrecht, um Ansprüche gerichtlich durchsetzen oder sich gegen Ansprüche gerichtlich verteidigen zu können.

⁸ Vgl. im einzelnen *Wieczorek/Schütze/Schreiber* § 185 GVG, Rdn. 7f.

⁹ Vgl. *Rauscher/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 EG-BewVO, Rdn. 1; *Saenger/Saenger* § 1075, Rdn. 1.

¹⁰ Vgl. *Rauscher/von Hein* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 5 EuBVO, Rdn. 5.

¹¹ Vgl. *Huber* in: *Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, Art. 5 EuBVO, Rdn. 93; *Schlosser* EU-Zivilprozessrecht, Art. 5 EuBVO, Rdn. 1.

¹² Vgl. dazu *Hess* IPRax 2001, 389 ff. (393).

¹ Abgedruckt sub II.2.b.

² Die termini Armenrecht und Prozesskostenhilfe werden synonym benutzt. Der überkommene Begriff des Armenrechts, der sich international durchgesetzt hatte und in internationalen Übereinkommen über die Rechtshilfe benutzt wird, ist aus politischen Gründen von „Justizsoziologen“ geändert worden, ohne dass sich materiell etwas geändert hätte.

³ So *Gottwald* Prozesskostenhilfe für grenzüberschreitende Verfahren in Europa, FS Rechberger, 2005, S. 173 ff. (173).

⁴ ABl. EG C 346/1, 20 v. 18.12.2000.

Schrifttum

Gottwald Prozesskostenhilfe für grenzüberschreitende Verfahren in Europa, FS Rechberger, 2005, S. 173 ff.; *Jastrow* Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivilsachen – die EG-Richtlinie 8/2003, MDR 2004, 75 ff.; *Jastrow/Mirow* Europäische Prozesskostenhilferichtlinie, in: Gebauer/Wiedmann (Herausg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2005, S. 1563 ff.; *Rellermeyer* Rechtspflegergeschäfte nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, RPfl. 2005, 61 ff.; *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 376 ff.

§ 1076**Anwendbare Vorschriften**

Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. EG Nr. L 26 S. 41, ABl. EU Nr. L 32 S. 15) gelten die §§ 114 bis 127 a, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Sachlicher Anwendungsbereich	1	2. Legaler Aufenthalt	10
1. Grundsatz: Internationale Streitigkeit	1	3. Unerheblichkeit der Staatsangehörigkeit	11
2. Zivil- oder Handelssache	4	III. Räumlicher Geltungsbereich	12
3. Verfahrensart	7	IV. Anspruchsberechtigung	13
II. Persönlicher Geltungsbereich	8	V. Anwendbarkeit der §§ 114 ff.	14
1. Natürliche Person	8		

I. Sachlicher Anwendungsbereich**1. Grundsatz: Internationale Streitigkeit**

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist auf „Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug“ beschränkt (Art. 1 Abs. 1 PKHRL). Art. 2 bringt eine Legaldefinition dieser Streitigkeiten. Eine internationale Streitigkeit liegt dann vor, wenn Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der armen Partei in einem Mitgliedstaat der EU liegt und das Verfahren, für das Armenrecht begehrt wird in einem anderen Mitgliedstaat der EU geführt wird. Nicht ausreichend ist, dass der Gegner des Antragstellers im Ausland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat¹.

Die Bestimmung des Wohnsitzes erfolgt nach gleichen Kriterien wie in Artt. 2, 59 VO (EG) Nr. 44/2001. Der europäische Gesetzgeber hat darauf verzichtet, einen einheitlichen gemeineuropäischen Wohnsitzbegriff zu schaffen und verweist auf das Recht der Mitgliedstaaten. Ob und in welchem Mitgliedstaat der Wohnsitz der armen Partei liegt, bestimmt sich nach dem Recht des Staates des behaupteten Wohnsitzes. Soweit das Prozessrecht des Mitgliedstaates nicht auf sein Zivilrecht

¹ Vgl. *Jastrow/Mirow* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Rdn. 11; *Wagner* Zur Vereinheitlichung des internationa-

len Zivilverfahrensrechts vier Jahre nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags, NJW 2003, 2344 ff. (2346).

Bezug nimmt, sondern Regeln über einen prozessualen Wohnsitzbegriff kennt², sind diese maßgebend.

- 3 Ebenso wie das EuGVÜ verzichtet die VO (EG) Nr. 44/2001 auf den gewöhnlichen Aufenthalt als Anknüpfung an die Zuständigkeit³. Diese Regelwerke können zur Auslegung deshalb nicht herangezogen werden. Auch hier muss man für die Bestimmung des Begriffes des gewöhnlichen Aufenthalts auf das Recht des behaupteten gewöhnlichen Aufenthalts abstellen. Behauptet ein Marokkaner im Rahmen des Armenrechtsverfahrens für einen Zivilprozess in Stuttgart, er habe gewöhnlichen Aufenthalt in Brüssel, so ist das belgische Recht für den Aufenthaltsbegriff maßgebend.

2. Zivil- oder Handelssache

- 4 Die Streitigkeit, die Gegenstand der Prozessführung ist, muss eine Zivil- oder Handelssache⁴ zum Gegenstand haben. Der Begriff entspricht dem in Art. 1 VO (EG) Nr. 44/2001⁵ sowie Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ. Er ist autonom zu qualifizieren⁶, um eine einheitliche Anwendung im europäischen Justizraum zu gewährleisten. Auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Verletzten im Strafverfahren gegen den Schädiger (Adhäsionsverfahren) ist zivilrechtlicher Natur. Das entspricht Art. 5 Nr. 4 VO (EG) Nr. 44/2001 und Art. 5 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ⁷. Ausgeschlossen sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, insbesondere steuer-, verwaltungs- und zollrechtliche Angelegenheiten (Art. 1 Abs. 2 Richtlinie)⁸. Die Ausklammerung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten mag angesichts des Entwicklungsstandes der Europäischen Gemeinschaften „antiquiert“ sein⁹, der europäische Gesetzgeber hat sich aber für die Beschränkung auf zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten entschieden. Das ist hinzunehmen.

Zivilrechtlicher Natur sind – unabhängig von dem Gerichtszweig, in dem Ansprüche geltend zu machen sind (materiellrechtliche Einordnung)¹⁰ – auch familien-, arbeits- und patentrechtliche Ansprüche¹¹.

- 5 Nachdem bestimmte Zivilsachen in Art. 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 44/2001 und den entsprechenden Bestimmungen in EuGVÜ/LugÜ aus dem Anwendungsbereich der Regelwerke ausgenommen sind, könnte man geneigt sein diese Rechtssachen auch aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Das wäre aber zu formal. Entscheidend ist der jeweilige Grund für die Ausnahme.

² Vgl. dazu *Geimer/Schütze* EuZVR, A.1, Art. 59, Rdn. 8 ff. mit Beispielen.

³ Vgl. dazu *Geimer/Schütze* EuZVR, A.1, Art. 2, Rdn. 20.

⁴ Zum Begriff der Handelssache vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A.1, Art. 1 Rdn. 24 ff.; *Luther* Zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen in Handelssachen im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, ZHR 127 (1964), 145 ff.

⁵ Vgl. *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 77; zurückhaltend *Jastrow/Mirow* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Europäische Prozesskostenrichtlinie, Rdn. 11, FN 12 (kann als Leitlinie für die Auslegung gelten).

⁶ Vgl. EuGH Rs. 29/76 – LTU v. Eurocontrol –

EuGHE 1976, 1541 = NJW 1977, 489 mit Anm. *Geimer* = RIW/AWD 1977, 40 mit Anm. *Linke* = Rev. crit. 1977, 772 mit Anm. *Droz*.

⁷ Vgl. dazu *Kohler* Adhäsionsverfahren und Brüsseler Übereinkommen 1968, in: Will (Herausg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 74 ff.

⁸ Vgl. *Jastrow/Mirow* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Europäische Prozesskostenhilferichtlinie, Rdn. 11.

⁹ Vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A.1, Art. 1 Rdn. 1; *Schlosser* EU Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2002, Art. 1 Rdn. 3.

¹⁰ Vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A.1, Art. 1, Rdn. 27 ff.

¹¹ Vgl. *Jastrow/Mirow* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Europäische Prozesskostenhilferichtlinie, Rdn. 11.

Die Verfahren nach Art. 1 Abs. 2 lit. a und b (Nr. 1 und 2) der Regelwerke sind von der Anwendung ausgenommen, weil eine besondere europarechtliche Regelung hierfür geschaffen werden sollte¹². Das ist inzwischen im familienrechtlichen Bereich durch VO (EG) Nr. 1347/2000 und 2201/2003 weitgehend geschehen. Für güterrechtlichen Streitgegenstände und die erbrechtlichen Materien sollen eigene Verordnungen erarbeitet werden (Brüssel III und IV). Für Insolvenzverfahren ist eine europarechtliche Regelung in der EuInsVO geschaffen worden. Es besteht deshalb kein Grund, Zivilsachen, die unter Art. 1 Abs. 2 lit. a und b VO (EG) Nr. 44/2001 oder den Ausnahmekatalog der Nr. 1 und 2 EuGVÜ/LugÜ fallen, aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen¹³. Etwas anderes gilt für die Materien der sozialen Sicherheit und der Schiedsgerichtsbarkeit. Diese fallen nicht unter den Begriff der Zivilsache in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie. Angelegenheiten der sozialen Sicherheit sind regelmäßig öffentlich-rechtlicher Natur – jedenfalls nach deutschem Rechtsverständnis¹⁴ – und schon deshalb aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Würde man Verfahren vor den Schiedsgerichten unter die Richtlinie fallen lassen, dann würde über die „Hintertür“ der Weg zum Armenrecht im Schiedsverfahren eröffnet, was nach allgemeiner Ansicht nicht der Fall ist¹⁵. Im Übrigen ist die Richtlinie nach Art. 3 Abs. 2 lit. b auf die Geltendmachung von Ansprüchen vor staatlichen Gerichten und nach lit. a dieser Bestimmung auf die vorprozessuale Beratung vor eben diesen Gerichte beschränkt.

3. Verfahrensart

§§ 1076 ff. gelten für alle gerichtlichen Verfahren unabhängig von dem Gerichtszweig, soweit eine Zuständigkeit für Zivil- und Handelssachen besteht. Die PKHRL regelt zwar auch das außerprozessuale Armenrecht, unterscheidet terminologisch aber nicht zwischen Prozesskosten- und Beratungshilfe. Unter Prozesskostenhilfe in §§ 1076 ff. ist nur diejenige i. S. von §§ 114 ff. zu verstehen. Soweit die PKHRL grenzüberschreitende Beratungshilfe vorsieht, ist die Umsetzung im Beratungshilfegesetz erfolgt.

II. Persönlicher Geltungsbereich

1. Natürliche Person

Der persönliche Anwendungsbereich ist auf natürliche Personen beschränkt (Art. 3 Abs. 1). Juristische Personen fallen nicht unter die PKHRL, auch nicht Parteien kraft Amtes, die an die Stelle juristischer Personen getreten sind¹⁶. Auch sind Pläne, Verbraucherschutzorganisationen in den Geltungsbereich der PKHRL einzu beziehen, nicht verwirklicht worden¹⁷.

¹² Vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A.1, Art. 1, Rdn. 66 ff.

¹³ Vgl. ausdrücklich für insolvenzrechtliche Ansprüche *Jastrow/Mirow* in: *Gebauer/Wiedmann*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Europäische Prozesskostenhilferichtlinie, Rdn. 11.

¹⁴ Anders z. B. das belgische Recht; vgl. zu diesem Problem bei der Anwendung des deutsch-belgischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages *Geimer/Schütze* Internationale Urteilsanerkennung, Bd. II, S. 257 f.

¹⁵ Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* § 114, Rdn. 37; *Maier* Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, 1979, Rdn. 13; *Schütze/Tscherning/Wais* Handbuch des Schiedsverfahrens, 2. Aufl., 1990, Rdn. 592; *Wieczorek/Schütze/Schütze* § 1034, Rdn. 39.

¹⁶ Vgl. *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 379.

¹⁷ Vgl. *Jastrow/Mirow* in: *Gebauer/Wiedmann*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Europäische Prozesskostenrichtlinie, Rdn. 11, FN 11.

- 9** Über die Verpflichtungen aus der Richtlinie hinaus hat der deutsche Gesetzgeber die Armenrechtsgewährung für juristische Personen europäisiert. Nach § 116 Abs. 1 Nr. 2 sind juristische Personen und parteifähige Vereinigungen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR gegründet oder dort ansässig ist, einer inländischen juristischen Person oder parteifähigen Vereinigung gleichgestellt. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift, auf die §§ 1076–1078 nicht anwendbar ist.

2. Legaler Aufenthalt

- 10** Der Antragsteller muss sich legal in dem Mitgliedstaat aufhalten (Art. 4). Der Begriff der Legalität des Aufenthaltsortes ist ausländerrechtlich zu qualifizieren. Ob der Aufenthalt legal im Sinne von Art. 4 ist, bestimmt sich nach dem Recht des tatsächlichen Aufenthalts. Beantragt ein Marokkaner mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brüssel Prozesskostenhilfe, so bestimmt sich die Legalität seines Aufenthalts in Belgien nach belgischem Recht.

3. Unerheblichkeit der Staatsangehörigkeit

- 11** Die Staatsangehörigkeit der armen Partei ist unerheblich. Das Diskriminierungsverbot des Art. 4 PKHRL verbietet eine unterschiedliche Behandlung von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen. Ungeregt ist die Rechtsstellung der Staatenlosen. Sie genießen nach der Ratio des Art. 4 PKHRL auch die Vergünstigung der grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe. Das ergibt sich für Deutschland im Übrigen auch aus dem New Yorker Abkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28.8.1954¹⁸, dessen Art. 16 Abs. 2 Inländerbehandlung für die Gewährung von Armenrecht vorschreibt.

III. Räumlicher Geltungsbereich

- 12** Der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie umfasst alle EU Staaten mit Ausnahme Dänemarks. Im Hinblick auf die besondere Situation Dänemarks¹⁹ und die Vorbehalte Dänemarks ist Dänemark in Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie aus ihrem Geltungsbereich ausgeklammert. Es ist aber zu erwarten, dass durch die Verträge der EU mit Dänemark²⁰ eine faktische Erstreckung stattfindet.

Im Übrigen ist der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie mit dem der VO (EG) Nr. 44/2001 identisch. Es gilt Art. 299 EGV²¹.

IV. Anspruchsberechtigung

- 13** Für die Anspruchsvoraussetzungen und die Anspruchsberechtigung für die Rechtsverfolgung vor deutschen Gerichten gelten die §§ 114 ff., die im Einklang mit der PKHRL stehen, teilweise über diese hinausgehen. Über die Voraussetzungen der Gewährung des Armenrechts für die Prozessführung vor ausländischen Gerichten ent-

¹⁸ BGBl. 1976 II 473.

¹⁹ Vgl. dazu *Kohler* Vom EuGVÜ zur EuGVVO: Grenzen und Konsequenzen der Vergemeinschaftung, FS Geimer, 2002, S. 461 ff. (468 ff.).

²⁰ Vgl. dazu *Jayme/Kohler* Europäisches Kollisionsrecht 2005: Hegemonialgesten auf dem Weg zu

einer Gesamtvereinheitlichung, IPRax 2005, 481 ff. (485 f.).

²¹ Vgl. dazu *Geimer/Schütze* EuZVR, A.1, Einl., Rdn. 202 ff.; *Rauscher/Staudinger* Europäisches Zivilprozessrecht, Einl. Brüssel I-VO, Rdn. 13 ff.

scheidet das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde dieses Staates (Art. 15 Abs. 1 PKHRL). Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach der jeweiligen *lex fori*²². Diese müssen den Mindeststandards der PKHRL entsprechen.

Abweichend von der autonomen deutschen Regelung ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Instanzenzug. Vgl. dazu § 1078, Rdn. 7.

V. Anwendbarkeit der §§ 114 ff.

Auf die Armenrechtsgewährung über die Grenze, die Gegenstand der Prozesskostenhilferichtlinie ist, finden in Verfahren vor deutschen Gerichten die §§ 114 ff. ZPO Anwendung²³. Die deutsche Regelung steht mit den Erfordernissen der Richtlinie im Einklang, insbesondere auch das Erfordernis der hinreichenden Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung in § 114 ZPO (Art. 6 PKHRL)²⁴. 14

Hinsichtlich der Prüfung der Armut findet sich in § 1078 Abs. 3 ZPO eine Anpassungsregelung zur Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenshaltungskosten in den betroffenen Staaten (Wohnsitz-/Aufenthaltsstaat und Gerichtsstaat). Vgl. dazu dort Rdn. 6.

Die Richtlinie enthält zwar ein Diskriminierungsverbot (Art. 4), regelt aber dauerlicherweise nicht das rechtliche Gehör im Verfahren auf Gewährung der Prozesskostenhilfe. So bleibt es bei der verfassungsrechtlich problematischen Regelung des § 117 Abs. 2 ZPO. Dem Antragsgegner wird rechtliches Gehör nicht gewährt, obwohl gerade er am besten falsche Angaben aufdecken und zu den Vermögensverhältnissen des Antragstellers vortragen könnte.

Die Regelung der §§ 114, 116 ZPO steht im Übrigen im Einklang mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 4 der Richtlinie. § 114 ZPO differenziert bei natürlichen Personen nicht hinsichtlich der Staatsangehörigkeit. Auch Ausländer und Staatenlose haben Anspruch auf Gewährung von Armenrecht²⁵. Für juristische Personen hat § 116 Abs. 1 Nr. 2 das Postulat des Art. 4 der Richtlinie nunmehr verwirklicht. Ausländische juristische Personen oder parteifähige Vereinigungen, die im Inland oder einem Staat der EU oder des EWR gegründet und dort ansässig sind, sind inländischen juristischen Personen gleichgestellt. Das gilt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes auch im Hinblick Dänemark, obwohl dieser Staat aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie nach Art. 1 Abs. 3 ausgeschlossen ist. 15

²² Vgl. *Gottwald* Prozesskostenhilfe für grenzüberschreitende Verfahren in Europa, FS Rechberger, 2005, S. 173 ff. (180).

²³ Vgl. *Thomas/Putzo/Reichold* § 1076, Rdn. 2; *Zöllner/Geimer* § 1076, Rdn. 4.

²⁴ Vgl. *Schmidt* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 378; *Zöllner/Geimer* § 1076, Rdn. 4.

²⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, MDR 1994, 301; LAG Hessen MDR 2001, 478; *Thomas/Putzo/Reichold* § 114, Rdn. 2; *Wieczorek/Schütze/Steiner* § 114, Rdn. 3; *Zöllner/Philippi* § 114, Rdn. 5.

§ 1077

Ausgehende Ersuchen

(1) Für die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen natürlicher Personen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Übermittlungsstelle). Die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2003/8/EG vorgesehenen Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung einzuführen. Soweit Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung eingeführt sind, müssen sich der Antragsteller und die Übermittlungsstelle ihrer bedienen.

(3) Die Übermittlungsstelle kann die Übermittlung durch Beschluss vollständig oder teilweise ablehnen, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist oder offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/8/EG fällt. Sie kann von Amts wegen Übersetzungen von dem Antrag beigefügten fremdsprachigen Anlagen fertigen, soweit dies zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Satz 1 erforderlich ist. Gegen die ablehnende Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3 statt.

(4) Die Übermittlungsstelle fertigt von Amts wegen Übersetzungen der Eintragungen im Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe sowie der beizufügenden Anlagen

- a) in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats der zuständigen Empfangsstelle, die zugleich einer der Amtssprachen der Europäischen Union entspricht, oder
- b) in eine andere von diesen Mitgliedstaaten zugelassene Sprache.

Die Übermittlungsstelle prüft die Vollständigkeit des Antrags und wirkt darauf hin, dass Anlagen, die nach ihrer Kenntnis zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, beigefügt werden.

(5) Die Übermittlungsstelle übersendet den Antrag und die beizufügenden Anlagen ohne Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten an die zuständige Empfangsstelle des Mitgliedstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats. Die Übermittlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der gemäß Absatz 4 zu fertigenden Übersetzungen.

(6) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats das Ersuchen um Prozesskostenhilfe aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers abgelehnt oder eine Ablehnung angekündigt, so stellt die Übermittlungsstelle auf Antrag eine Bescheinigung über die Bedürftigkeit aus, wenn der Antragsteller in einem entsprechenden deutschen Verfahren nach § 115 Abs. 1 und 2 als bedürftig anzusehen wäre. Abs. 4 Satz 1 gilt für die Übersetzung der Bescheinigung entsprechend. Die Übermittlungsstelle übersendet der Empfangsstelle des anderen Mitgliedstaats die Bescheinigung der Bedürftigkeit zwecks Ergänzung des ursprünglichen Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.

<i>Übersicht</i>	
	Rdn.
I. Zuständigkeit für ausgehende Ersuchen	1
II. Standardformulare	4
III. Ablehnung des grenzüberschreitenden Armenrechtsantrags	6
1. Prüfungspflicht der Übermittlungsstelle	6
2. Verfahren	8
3. Entscheidung	9
4. Rechtsmittel	10
a. Einlegung der Beschwerde	11
b. Beschwer	12
c. Frist	13
IV. Übersetzungen und Vollständigkeitsprüfungen	14
V. Verfahren der Übermittlung	15
VI. Ablehnung des Ersuchens im Ausland	16
1. Ablehnung	17
2. Bedürftigkeitsbescheinigung	18
3. Übersendung der Bedürftigkeitsbescheinigung	19
VII. Kosten	21

I. Zuständigkeit für ausgehende Ersuchen

Art. 14 Abs. 1 PHKRL fordert die Errichtung von Übermittlungsstellen. Das ist **1** im internationalen Rechtsverkehr üblich. Abs. 1 überträgt die Aufgaben der Übermittlungsstelle dem Amtsgericht des Sprengels des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers. Das ist sachgerecht und entspricht der Regelung in § 10 Abs. 1 AusfG zum Haager Zivilprozessübereinkommen¹. Anträge auf Gewährung grenzüberschreitender PKH innerhalb der EU (mit Ausnahme Dänemarks) und internationale Armenrechtsanträge nach dem Haager Zivilprozessübereinkommen 1954 werden zuständigkeitsrechtlich gleich behandelt.

Die Aufgaben des Amtsgerichts im Rahmen des § 1077 sind nach § 20 Nr. 6 **2** RPfLG auf den Rechtspfleger übertragen². Es handelt sich um echte Rechtspflegerangelegenheiten, auf die §§ 5 bis 11 RPfLG uneingeschränkt Anwendung finden³. Der Richter ist nur in Ausnahmefällen zuständig⁴.

Die Länder können die Zuständigkeiten konzentrieren und Amtsgerichte durch Rechtsverordnung bestimmen, die die Aufgaben der Übermittlungsstelle für mehrere Amtsgerichtsbezirke wahrnehmen. Das erleichtert die Bearbeitung, weil Gerichte mit Erfahrung im internationalen Rechtsverkehr und fachlicher Kompetenz bestimmt werden können. Von der Konzentrationsermächtigung hat bisher noch kein Bundesland Gebrauch gemacht.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Aufgaben der Übermittlungsstelle sind: Bearbeitung eines Antrags und Fertigung **3** notwendiger Übersetzungen (Abs. 4); Entscheidung über die Übermittlung eines Antrags (Abs. 3); Übersendung des Antrags an die zuständige Empfangsstelle des Mitgliedstaates (Abs. 5) und Ausstellung einer Bedürftigkeitsbescheinigung (Abs. 6).

II. Standardformulare

Durch Verordnung v. 21. Dezember 2004 hat Deutschland **4** Vordrucke für die Erklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Armenrechtsantrag-

¹ G vom 18. Dezember 1958, BGBl. 1958 I 939.

² Vgl. dazu Saenger/Rathmann § 1077, Rdn. 1.

³ Vgl. Rellermeyer Rechtspflegergeschäfte nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, RpfL 2005, 61ff. (62).

⁴ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1077, Rdn. 4.

stellers und die Übermittlung der Anträge im grenzüberschreitenden Verkehr eingeführt⁵.

- 5** Die Übermittlungsstellen sind verpflichtet, diese Formblätter auch zu verwenden. Nach der PKHRL ist die Benutzung der Standardformulare nicht zwingend vorgeschrieben. Die Verwendung der in alle Amtssprachen der EU übersetzten Standardformulare erleichtert den Verkehr zwischen Übermittlungs- und Empfangsstellen und den für die Armenrechtsbewilligen zuständigen Gerichten und Behörden nicht nur sprachlich, vermeidet auch Rückfragen, da die Formulare zugleich Checklisten darstellen, die alle notwendigen Angaben enthalten.

Der deutsche Gesetzgeber hat deshalb in Abs. 2 den zwingenden Gebrauch der Standardformulare vorgeschrieben.

III. Ablehnung des grenzüberschreitenden Armenrechtsantrags

1. Prüfungspflicht der Übermittlungsstelle

- 6** Das Amtsgericht als Übermittlungsstelle hat keine rein technische Funktion der Weiterleitung des Armenrechtsantrags. Abs. 3 statuiert ein Prüfungsrecht und eine Prüfungspflicht. Das steht in Einklang mit Art. 13 Abs. 3 PKHRL, der es dem nationalen Gesetzgeber freistellt, die Übermittlungsstelle zu ermächtigen, die Übermittlung eines Antrags abzulehnen, wenn dieser offensichtlich unbegründet ist oder nicht in den Anwendungsbereich der PKHRL fällt. Die offensichtliche Unbegründetheit in Abs. 3 ist die nach Art. 6 Abs. 1 PKHRL.

Die Prüfung, ob der Antrag in den Anwendungsbereich der PKHRL fällt, ist zugleich eine der Anwendbarkeit des Übereinkommens. Sie erfordert volle Aufklärung des Sachverhalts und eine abschließende Entscheidung. Das gilt etwa für die Bestimmung des Wohnsitzes des Antragstellers oder der Qualifikation der Streitsache als zivil- oder handelsrechtlich.

- 7** Die Prüfung dagegen, ob der Antrag unbegründet ist, geht nur dahin, ob die Unbegründetheit offensichtlich, in der Regel also der Antrag missbräuchlich⁶ ist. Denn da die Behörden des Gerichtsstaats über die Gewährung des Armenrechts letztlich entscheidet, kann die Prüfung der Übermittlungsstelle nur auf evidente Fälle beschränkt sein⁷.

2. Verfahren

- 8** Das Amtsgericht kann die für die Evidenzprüfung der „offensichtlichen Unbegründetheit“ notwendigen Unterlagen – soweit diese nicht in deutscher Sprache abgefasst oder von einer deutschen Übersetzung begleitet sind – von Amts wegen ins Deutsche übersetzen lassen. Dem Antragsteller ist rechtliches Gehör zu gewähren. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, § 127 Abs. 1 S. 1.

⁵ Vgl. Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe sowie eines Vordrucks für die Übermittlung der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im grenzüberschreitenden Verkehr (EG-Prozesskostenvordrucksverordnung – EG-PKHVV), BGBl. 2004 I 3538.

⁶ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1077, Rdn. 9.

⁷ Vgl. Gottwald Prozesskostenhilfe für grenzüberschreitende Verfahren in Europa, FS Rechberger, 2005, S. 173 ff. (181); Jastrow Grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivilsachen – Die EG-Richtlinie 8/2003, MDR 2004, 75 ff. (76).

3. Entscheidung

Eine zusprechende Entscheidung ergeht nicht. Führt die Prüfung dazu, dass der Antrag unter den Anwendungsbereich der PKHRL fällt und nicht offensichtlich unbegründet ist, so übermittelt das Amtsgericht den Antrag antragsgemäß. **9**

Die ablehnende Entscheidung erfolgt durch Beschluss, der zu begründen ist. Der Beschluss ist dem Antragsteller zuzustellen, § 329 Abs. 3.

Die ablehnende Entscheidung hindert den Antragsteller nicht, einen Armenrechtsantrag unmittelbar im Gerichtsstaat zu stellen. Die Entscheidung des Amtsgerichts entfaltet Bindungswirkung nur hinsichtlich der Verpflichtung zur Übermittlung des Antrags. Stellt der Antragsteller einen Antrag auf Prozesskostenhilfe unmittelbar im Gerichtsstaat, so findet nicht die PKHRL, sondern das autonome Recht der *lex fori* Anwendung⁸.

4. Rechtsmittel

Gegen die ablehnende Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Anwendbar sind §§ 127 Abs. 2 S. 2 und 3. **10**

a) **Einlegung der Beschwerde.** Die sofortige Beschwerde kann wahlweise beim Amtsgericht (*iudex a quo*) oder beim Landgericht (*iudex ad quem*) eingelegt werden (§ 569 Abs. 1 S. 1). Das kann durch Beschwerdeschrift geschehen, aber auch durch Einlegung zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 569 Abs. 2). **11**

b) **Beschwer.** Erfolgt die Ablehnung der Übermittlung, weil der Antrag wegen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse des Antragstellers offensichtlich unbegründet (Art. 5 Abs. 1 PKHRL) i. S. von Abs. 3 ist, so ist die sofortige Beschwerde immer zulässig. Erfolgt die Ablehnung jedoch, weil der Antrag nicht in den Anwendungsbereich der PKHRL fällt, etwa, weil das Verfahren, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, keine zivil- oder handelsrechtliche Streitigkeit zum Gegenstand hat, so muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigen, §§ 127 Abs. 2 S. 2, 511 Abs. 2, Nr. 1. **12**

c) **Frist.** Die Frist zu Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt 1 Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung, § 569 Abs. 1 S. 2. Die Frist ist eine Notfrist. **13**

IV. Übersetzungen und Vollständigkeitsprüfung

Der Antrag soll entscheidungsreif übermittelt werden. Deshalb hat das Amtsgericht den Antrag auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Eintragungen in das Standardformular und die Anlagen sind in eine der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaates, die zugleich eine der Amtssprachen der EU entspricht oder eine andere in dem Empfangsmitgliedstaat zugelassene Sprache zu übersetzen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass eine einheitliche Sprache benutzt wird. Wird das Armenrecht für eine Prozessführung in Belgien beantragt, so können die Angaben im Standardformular in die französische Sprache übersetzt und Anlagen in flämischer Sprache beigefügt werden, wenn der Antragsteller diese bereits in der Sprache vorlegt. Das dient der Beschleunigung und spart Kosten. Die Übersetzungen müssen nicht von einem **14**

⁸ Vgl. Saenger/Rathmann § 1076, Rdn. 5.

vereidigten Übersetzer gefertigt werden. Auch der Antragsteller kann die Übersetzungen vornehmen oder der Rechtspfleger, wenn er der Sprache mächtig ist. Denn Abs. 4 konkretisiert nur die in Art. 13 Abs. 4 PKHRL statuierte Verpflichtung, den Antragsteller bei der Beschaffung der erforderlichen Übersetzung der Anlagen zu unterstützen. Legt der Antragsteller Übersetzungen vor, so ist das Amtsgericht nicht gehalten, deren Richtigkeit zu überprüfen.

Einer Beglaubigung bedarf die Übersetzung nicht.

Die Kosten der Übersetzung trägt nach Art. 13 Abs. 6 PKHRL der deutsche Justizfiskus.

V. Verfahren der Übermittlung

- 15** Binnen 14 Tagen nach Prüfung der Vollständigkeit des Antrags, seiner Anlagen und Vorliegen der Übersetzungen hat das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen an die Empfangsstelle des Mitgliedstaates des Gerichtsstandes oder des Vollstreckungsmitgliedstaates zu übersenden. Hat die sofortige Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts Erfolg, so beginnt der Fristlauf mit Zustellung der Beschwerdeentscheidung.

VI. Ablehnung des Ersuchens im Ausland

- 16** Art. 5 Abs. 4 PKHRL trifft eine Regelung für den Fall unterschiedlicher Höhe der Lebenshaltungskosten im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat des Antragstellers und im Gerichtsstaat. Lebt der Antragsteller in einem Staat mit hohen Lebenshaltungskosten und soll der Prozess in einem Staat mit geringen Lebenshaltungskosten geführt werden, so kann es vorkommen, dass der Gerichtsstaat aufgrund der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Antragstellers keine Bedürftigkeit annimmt, dieser aber nach der Situation an seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort die Prozesskosten dennoch nicht aufbringen kann. Auch in diesem Fall muss nach Art. 5 Abs. 4 PKHRL das Armenrecht gewährt werden.

1. Ablehnung

- 17** Die Ablehnung des Armenrechts kann nach Übermittlung des Antrags nach Abs. 5 erfolgen. Dem steht gleich, dass die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats ankündigt oder angekündigt hat, dass es einem Antrag des Antragstellers aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht stattgegeben werde. Das kann auch generell erfolgen. Bestehen in dem Staat des Gerichtsstandes oder dem Vollstreckungsmitgliedstaat Tabellen für die Bedürftigkeit und ist der Antragsteller hiernach nicht bedürftig, so wäre es eine bloße Förmerei, die Ablehnung oder die Ankündigung der Ablehnung abzuwarten.

2. Bedürftigkeitsbescheinigung

- 18** Die Bedürftigkeitsbescheinigung des in Deutschland Domizilierten oder sich hier Aufhaltenden wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse von § 115 Abs. 1 und 2 ausgestellt. Zuständig ist das Amtsgericht. Die Übersetzung der Bedürftigkeitsbescheinigung in eine der Sprachen des Abs. 4 S. 1 wird vom Amtsgericht auf Kosten des deutschen Justizfiskus herbeigeführt. Im Übrigen gilt Abs. 4 S. 1 entsprechend.

3. Übersendung der Bedürftigkeitsentscheidung

Hat die zuständige Stelle im Ausland nach Erhalt des Armenrechtsantrags diesen abgelehnt oder seine Ablehnung angekündigt, so übersendet das Amtsgericht in Ergänzung des Antrags die Bedürftigkeitsbescheinigung an die ausländische Empfangsstelle. Die Frist beträgt ebenfalls 14 Tage nach Vorliegen der Übersetzung. Abs. 5 S. 2 gilt nach seiner Ratio entsprechend. **19**

Erfolgt die Ausstellung der Bedürftigkeitsbescheinigung vor Übersendung des Antrags weil die Ablehnung wegen der ausländischen Schwellenwerte zu erwarten ist, so werden Antrag, Bedürftigkeitsbescheinigung und Anlagen mit den entsprechenden Übersetzungen zusammen übersandt. Die Frist des Abs. 5 S. 2 ist zu beachten. **20**

VII. Kosten

In dem Verfahren vor der Übermittlungsstelle fallen für den Antragsteller keine Kosten an. Nimmt er den Antrag zurück oder wird dieser nach Abs. 3 von der Übermittlungsstelle oder von der zuständigen Behörde des Gerichts- oder Vollstreckungsstaates abgelehnt, so hat er die Auslagen zu tragen, § 28 Abs. 3 GKG⁹. **21**

§ 1078

(1) Für eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Prozessgericht oder das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt und die Anlagen von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein. Eine Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten dürfen nicht verlangt werden.

(2) Das Gericht entscheidet über das Ersuchen nach Maßgabe der §§ 114 bis 116. Es übersendet der übermittelnden Stelle eine Abschrift seiner Entscheidung.

(3) Der Antragsteller erhält auch dann grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe, wenn er nachweist, dass er wegen unterschiedlich hoher Lebenshaltungskosten im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einerseits und im Geltungsbereich dieses Gesetzes andererseits die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

(4) Wurde grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe bewilligt, so gilt für jeden Rechtszug, der vom Antragsteller oder dem Gegner eingeleitet wird, ein neuerliches Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe als gestellt. Das Gericht hat dahin zu wirken, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Bewilligung der grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe für den jeweiligen Rechtszug darlegt.

<i>Übersicht</i>			
	Rdn.		Rdn.
I. Zuständigkeit für eingehende Ersuchen	1	IV. Rechtsmittel	5
II. Förmlichkeiten des Antrags aus dem Ausland	3	V. Unterschiedlich hohe Lebenshaltungskosten	6
III. Entscheidung	4	VI. Weitere Rechtszüge	7

⁹ Vgl. Saenger/Rathmann § 1077, Rdn. 6.

I. Zuständigkeit für eingehende Ersuchen

- 1** Nach Art. 14 Abs. 1 PKHRL sind die Empfangsbehörden durch die Mitgliedstaaten zu bestimmen. Das erfolgt in Abs. 1 S. 1. Danach ist zuständig das Prozessgericht, bei dem das Verfahren geführt werden soll oder das Vollstreckungsgericht, das für die beabsichtigte Zwangsvollstreckungsmaßnahme zuständig ist. Das entspricht § 117 Abs. 1. Diese Bestimmung ist auch für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe anwendbar.
- 2** Zuständig ist – anders als bei ausgehenden Ersuchen – nicht der Rechtspfleger, sondern der Richter, § 20 Nr. 6 RPfLG¹.
Die Zuständigkeit ist ausschließlich².

II. Förmlichkeiten des Antrags aus dem Ausland

- 3** Der Antrag muss in deutscher Sprache abgefasst, die Anlagen von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein, soweit sie nicht ohnehin deutschsprachig sind. Eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer oder eine Beglaubigung oder Legalisierung sind nicht erforderlich.

III. Entscheidung

- 4** Das Gericht entscheidet über den Antrag unter Anwendung deutschen Rechts nach Maßgabe der §§ 114 bis 116. Erforderlich sind Bedürftigkeit und hinreichende Erfolgsaussichten für die beabsichtigte Klage oder die Durchführung der Zwangsvollstreckung. Hier sind für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe keine anderen Maßstäbe anzulegen als bei Armenrechtsanträgen von im Inland domizilierten oder sich aufhaltenden Antragstellern. Lediglich bei der Bedürftigkeitsprüfung können durch unterschiedliche hohe Lebenshaltungskosten im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat des Antragsteller und in Deutschland abweichende Prüfmaßstäbe angelegt werden, dazu Rdn. 6.

IV. Rechtsmittel

- 5** Gegen die ablehnende Entscheidung ist die sofortige Beschwerde nach § 127 Abs. 2 S. 2 gegeben. Die Notfrist des § 569 Abs. 1 S. 1 beträgt einen Monat. Gegen die Bewilligung des Armenrechts findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse unter den Voraussetzungen und in dem Verfahren nach § 127 Abs. 3 statt.

V. Unterschiedlich hohe Lebenshaltungskosten

- 6** Ist der Antragsteller nach deutschen Standards nicht bedürftig i. S. von §§ 114 f., kann er wegen der höheren Lebenshaltungskosten in seinem Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat die Kosten der Prozessführung in Deutschland aber nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen, so ist ihm nach Abs. 3 Prozesskostenhilfe zu gewähren. Abs. 3 korrespondiert mit § 1077 Abs. 6 und entspricht der Vorgabe in Art. 5 Abs. 4 PKHRL.

¹ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1078, Rdn. 3.

² Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1078, Rdn. 3.

Hat der Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat eine § 1077 Abs. 6 entsprechende Regelung erlassen, die für den Fall der unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten die Ausstellung einer Bedürftigkeitsentscheidung vorsieht, so ist diese allein für den Nachweis der Bedürftigkeit geeignet. In allen anderen Fällen kann der Nachweis in jeglicher Weise erbracht werden³.

VI. Weitere Rechtszüge

Nach § 115 Abs. 1 S. 1 erfolgt die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für jeden Rechtszug besonders. Das gilt auch für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe⁴. Da aber in einigen Mitgliedstaaten die Armenrechtsgewährung nicht nach Rechtszügen getrennt, sondern für das gesamte Verfahren erfolgt und Art. 9 Abs. 3 PKHRL bestimmt, dass Prozesskostenhilfe auch gewährt wird, wenn ein Rechtsbehelf eingeleitet wird, geht der deutsche Kompromiss dahin, dass der Antrag für alle Rechtszüge als gestellt gilt. Es ist also kein neuer Antrag für den jeweiligen weiteren Rechtszug erforderlich. Allerdings muss vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe für die höhere Instanz der Antragsteller darlegen, dass die Voraussetzungen für die Armenrechtsgewährung gegeben sind. Sind diese nicht mehr gegeben, so ist der Antrag abzulehnen⁵.

³ Vgl. Saenger/Rathmann § 1077, Rdn. 2, die allerdings annehmen, dass der geforderte Nachweis der Bedürftigkeit nach deutschem Recht und damit wohl auch unter Missachtung einer Bedürftigkeitsbescheinigung des Wohnsitz- und Aufenthaltsstaats des Antragstellers erfolgen könne.

⁴ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1078, Rdn. 8; Thomas/Putzo/Reichold § 1078, Rdn. 3.

⁵ Missverständlich Saenger/Rathmann § 1078, Rdn. 3: „... so wird die Gewährung von PKH abzulehnen sein.“ Sie ist abzulehnen!

ABSCHNITT 4

Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004

Vorbemerkung zu §§ 1079–1086

- 1 Durch §§ 1079–1086 wird die Ausführung der VO (EG) Nr. 805/2004 geregelt. Dieses Regelwerk sollte ein Abschied vom Vollstreckbarerklärungsverfahren durch Klauselerteilung, wie es insbesondere die VO (EG) Nr. 44/2001 kennt, für einen wirtschaftlich bedeutsamen Bereich sein. Bei unbestrittenen Forderungen sollte jede Entscheidung von einem Gericht im Geltungsbereich der EuGVVO ohne vorherige Klauselerteilung in allen EU-Staaten (mit Ausnahme Dänemarks) vollstreckt werden können. Dieses hehre Ziel ist an der Haltung der Verbraucherschützer gescheitert, die die Verordnung im Interesse ihrer Klientel zu einer Mogelpackung gemacht haben. Mit der Beschränkung des Europäischen Vollstreckungstitels gegen Verbraucher mit Wohnsitz im Erststaat ist der europäische Vollstreckungstitel zu einem Papiertiger geworden. Da die überwältigende Zahl unbestrittener Forderungen solche mit kleinen Beträgen gegen Verbraucher sind und Verbraucher regelmäßig kein Vermögen außerhalb ihres Wohnsitzstaates haben, ist die praktische Bedeutung der VO (EG) Nr. 805/2004 gering. Die der Verordnung vorangestellte Erwägung Nr. 18, die von gegenseitigem Vertrauen in die ordnungsgemäße Rechtspflege der Mitgliedstaaten als Grund für die Prüfung der Voraussetzungen der Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel spricht, stammt wohl aus einer Zeit, bevor die Verbraucherschützer in letzter Minute doch noch die Privilegien ihrer Klientel, die auf dem Grundsatz : *Kein Vertrauen in fremde Justiz bei Verbraucherbeteiligung*¹ basieren, durchgesetzt haben.
- 2 Die Regelung der §§ 1079 ff. ist nicht ausschließlich². Der Gläubiger eines europäischen Vollstreckungstitels hat ein Wahlrecht, ob er das vereinfachte Verfahren des 11. Buchs der ZPO betreibt oder das Klauselerteilungsverfahren nach der EuGVVO. Das stellt Art. 27 EuVTVO ausdrücklich klar³.

Schrifttum

Boschiero The forthcoming European enforcement order. Towards a European law-enforcement area, riv.dir.int. 2003, 394 ff.; *Burgstaller/Neumayr* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, öJZ 2006, 179 ff.; *Coester-Waltjen* Einige Überlegungen zu

¹ Vgl. zur Konterkarierung des Grundsatzes des Vertrauens in die Justiz der Mitgliedstaaten im Rahmen der Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit auch *Schütze* DIZPR, Rdn. 292; *ders.* Internationales Zivilprozessrecht und Politik, FS Georgiades, 2005, S. 577 ff. (580 ff.).

² Vgl. dazu *Mayr/Czernich* Europäisches Zivil-

prozessrecht, 2006, Rdn. 387; *Rauscher/Pabst* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 27 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 1; *Rellermeyer* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Rpfleger 2005, 389 ff. (390).

³ Vgl. auch Nr. 20 der der Verordnung vorangestellten Erwägungen.

einem künftigen europäischen Vollstreckungstitel, FS Beys, 2003, S. 183 ff.; *Correa Delcasso* Le titre exécutoire européen et l'inversion du contentieux, RIDC 2001, 61 ff.; *Costa da Silva* O Título Executivo Europeu, 2005; *Franzmann* Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 – notarielle Urkunden europaweit vollstreckbar, MittBayNot 2004, 404 ff.; *Freudenthal* De Europese Executoriale Titel en de Europese betalingsbevelprocedure: afstemming van Europese rechtsmaatregelen, Nederlands Internationaal Privaatrecht, 2004, 393 ff.; *Gebauer* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, NZ 2006, 103 ff.; *Geimer* Verbesserungen der Rechtsverfolgung über die Grenze in der Europäischen Union – Einige Bemerkungen zum Europäischen Vollstreckungstitel, FS Vollkommer, 2006, 385 ff.; *Gerling* Die Gleichstellung ausländischer mit inländischen Vollstreckungstiteln durch die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen: Im Vergleich zum bisherigen Recht und zur Rechtslage in den USA, 2006; *Hess* Die Integrationsfunktion des europäischen Zivilverfahrensrechts, IPRax 2001, 389 ff.; *ders.* Europäischer Vollstreckungstitel und nationale Vollstreckungsgegenklage, IPRax 2004, 493 ff.; *Hök* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, ZAP 2005, 159 ff.; *Hüßstege* Braucht die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel eine ordre-public-Klausel?, FS Jayme, 2004, S. 371 ff.; *ders.* Der europäische Vollstreckungstitel, in: Gottwald (Herausg.), Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union, 2004, S. 113 ff.; *Klippstein* Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel (EuVTVO), in: Gebauer/Wiedmann (Herausg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2005, S. 1537 ff.; *Kohler* Systemwechsel im europäischen Anerkennungsrecht: Von der EuGVVO zur Abschaffung des Exequaturs, in: Baur/Mansel (Herausg.), Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, 2002, S. 147 ff.; *ders.* Von der EuGVVO zum Europäischen Vollstreckungstitel – Entwicklungen und Tendenzen im Recht der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in: Reichelt/Rechberger (Herausg.), Europäisches Kollisionsrecht, 2004, S. 63 ff.; *Kropholler* Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., 2005, S. 560 ff.; *Leible/Lehmann* Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen und ihre Auswirkungen auf die notarielle Praxis, NotBZ 2004, 453 ff.; *Oberhammer* Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl 2006, 477 ff.; *Rauscher* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, 2004; *Rauscher/Pabst* Verordnung (EG) Nr. 805/2004, in: Rauscher (Herausg.), Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2006, S. 1197 ff.; *Rellermeyer* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Rpfl. 2005, 389 ff.; *Riedel* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, ProzessRB, 2005, 324 ff.; *Stadler* Das europäische Zivilprozessrecht – Wie viel Beschleunigung verträgt Europa?, IPRax 2004, 2 ff.; *dies.* Kritische Anmerkungen zum Europäischen Vollstreckungstitel, RIW 2004, 801 ff.; *Stein* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen tritt in Kraft – Aufruf zu einer nüchternen Betrachtung, IPRax 2004, 181 ff.; *ders.* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – Einstieg in den Ausstieg aus dem Exequaturverfahren bei Auslandsvollstreckung, EuZW 2004, 679 ff.; *Storme* Ein einheitlicher Europäischer Vollstreckungstitel als Vorbote eines weltweiten Titels, FS Nakamura, 1996, S. 581 ff.; *Wagner* Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel-I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2002, 75 ff.; *ders.* Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2005, 189 ff.; *ders.* Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401 ff.; *ders.* Der Europäische Vollstreckungstitel, NJW 2005, 1157 ff.; *Yessiou-Faltsi* Die Folgen des Europäischen Vollstreckungstitels für das Vollstreckungsrecht in Europa, in: Gottwald (Hrsg.), Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, 2004, S. 213 ff.; *Zilinsky* De Europese Executoriale Titel, 2004.

TITEL 1

Bestätigung inländischer Titel als Europäische Vollstreckungstitel

§ 1079

Zuständigkeit

Für die Ausstellung der Bestätigungen nach

1. Artikel 9 Abs.1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und
2. Artikel 6 Abs. 2 und 3

der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU Nr. L 143 S. 15) sind die Gerichte, Behörden und Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Sachlicher Anwendungsbereich	1	III. Zuständigkeit	6
II. Notwendigkeit der Bestätigung	4		

I. Sachlicher Anwendungsbereich

- 1 Der sachliche Anwendungsbereich der EuVTVO erfasst Zivil- und Handels-sachen (Art. 2 Abs. 1). Der Begriff entspricht dem in Art. 1 VO (EG) Nr. 44/2001¹ sowie Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ. Um eine einheitliche Anwendung im europäischen Justizraum zu gewährleisten, ist autonom zu qualifizieren. Die Grundsätze die der EuGH² in der Sache *LTU v. Eurocontrol*³ entwickelt hat, gelten auch im Rahmen der EuVTVO. Auf die Art der Gerichtsbarkeit kommt es nicht an (Art. 2 Abs. 1 EuVTVO). Auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Verletzten im Strafprozess (Adhäsionsverfahren) sind zivilrechtlicher Natur. Das entspricht Art. 5 Nr. 4 VO (EG) Nr. 44/2001 und Artt. 5 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ⁴.

¹ Vgl. *Klippstein* in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 2 EuVTVO, Rdn. 24; *Kropholler* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 2 EuVTVO, Rdn. 1; *Mayr/Czernich* Europäisches Zivilprozessrecht, Rdn. 391; *Rauscher/Pabst* Europäisches Zivilprozessrecht, Einl. EG-VollstrTitelVO, Rdn. 44.

² Vgl. zur Anwendbarkeit der EuGH Rechtsprechung zu VO (EG) Nr. 44/2001, EuGVÜ und LugÜ *Hüsstege* Braucht die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel eine ordne

public-Klausel? FS Jayme, 2004, S. 371ff. (372); *Rauscher/Pabst* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 2 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 4.

³ Vgl. EuGH Rs. 29/76 – *LTU v. Eurocontrol* – EuGHE 1976, 1541 = NJW 1977, 489 mit Anm. *Geimer* = RIW/AWD 1977, 40 mit Anm. *Linke* = Rev. crit. 1977, 772 mit Anm. *Droz*.

⁴ Vgl. dazu *Kohler* Adhäsionsverfahren und Brüsseler Übereinkommen 1968, in: Will (Hrsg.), Schadensersatz im Strafverfahren, 1990, S. 74 ff.

Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der EuVTVO sind öffentlichrechtliche Angelegenheiten, insbesondere Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Art. 2 Abs. 1 EuVTVO nimmt ausdrücklich Ansprüche gegen den Staat aus *acta iure imperii*⁵ aus. Das ist aus deutscher Sicht eine überflüssige Ausnahme, da für derartige Ansprüche ohnehin kein Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte besteht⁶. Die Ausnahme fällt jedoch bei Verzicht auf die Immunität des ausländischen Staates weg⁷. Die Ausnahme gilt nur für Ansprüche gegen ausländische Staaten, da nur sie Immunität vor deutschen Gerichten genießen, nicht für Ansprüche gegen den deutschen Staat, solange sie nur zivilrechtlicher Natur sind.

Zur Herstellung eines Gleichlaufs mit der VO (EG) Nr. 44/2001 und den entsprechenden Regelungen in EuGVÜ und LugÜ herzustellen, nimmt Art. 2 Abs. 2 EuVTVO die gleichen Sachgebiete aus.

II. Notwendigkeit der Bestätigung

Die Bestätigung nach Art. 9 Abs. 1 und die Ersatzbestätigung nach Art. 6 Abs. 3 EuVTVO ersetzen für gerichtliche Titel die Klauselerteilung. Es handelt sich um eine modifizierte Klauselerteilung nach § 724⁸. Entsprechendes gilt für gerichtliche Vergleiche nach Art. 24 Abs. 1 und für notarielle Urkunden nach Art. 25 Abs. 1 EuVTVO. Ohne Bestätigung ist eine Vollstreckung nicht möglich. Nach Art. 20 Abs. 2 EuVTVO hat der Gläubiger den Vollstreckungsbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaates die Bestätigung zusammen mit einer Ausfertigung der Entscheidung und ggf. einer Transkription oder Übersetzung der Bestätigung zu übermitteln.

Die Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO dienen zum Nachweis der Nicht(mehr)Vollstreckbarkeit.

Eine Bestätigung dynamisierter Unterhaltstitel nach § 1612 a BGB ist nicht zulässig. Diese fallen nicht unter den Anwendungsbereich der EuVTVO, da ein bezifferter Betrag fehlt⁹. Wenn jedoch eine Bezifferung nach § 790 erfolgt, ist eine Bestätigung möglich¹⁰. Dasselbe gilt für die Anrechnung des Kindergeldes (§ 1612 b BGB), die in dynamisierter Form zulässig ist¹¹.

III. Zuständigkeit

Anwendbar ist § 724. Das Gericht des ersten Rechtszuges ist zuständig für die Bestätigung, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von diesem Gericht. Das entspricht Art. 6 Abs. 1 EuVTVO. Funktionell zuständig ist nach

⁵ Darin ist keine Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs gegenüber der VO (EG) Nr. 44/2001 zu sehen. Auch dort sind – ohne ausdrückliche Erwähnung – Ansprüche aus *acta iure imperii* gegen ausländische Staaten ausgenommen, vgl. *Kropholler* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 2 EuVTVO, Rdn. 2.

⁶ Vgl. dazu im einzelnen *Schütze* DIZPR, Rdn. 78 ff.

⁷ Vgl. im einzelnen *Geimer* IZPR, Rdn. 629 ff.

⁸ Vgl. *Schütze* Internationales Zivilprozessrecht, in: *Locher/Mes* (Herausg.), *Beck'sches Prozessformularbuch*, 10. Aufl., 2006, I.T.7, Anm. 5. Dort auch ein Formulierungsvorschlag für den

Antrag auf Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel.

⁹ Vgl. *Zöller/Geimer* § 1079, Rdn. 7.

¹⁰ Vgl. *Wagner* Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401 ff. (409 f.).

¹¹ Vgl. *Wagner* Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401 ff. (409 f.).

§ 20 Nr. 11 RPfIG der Rechtspfleger¹². Weiterhin bleibt jedoch eine Befassung des Richters nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 6 RPfIG unberührt¹³.

7 In Kinder- und Jugendhilfesachen liegt die Zuständigkeit beim Jugendamt, dem nach § 60 S. 3 SGB VIII die Beurkundung der Verpflichtungserklärung übertragen ist¹⁴. Im Übrigen entscheidet bei Einwendungen das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht, § 60 S. 3 Nr. 2 SGB VIII.

Bei notariellen Urkunden liegt die Zuständigkeit für die Bestätigung bei dem Notar, der die Verpflichtung beurkundet hat, § 797 Abs. 2.

8 Bei vollstreckbaren Anwaltsvergleichen ist darauf abzustellen, wer den Vergleich für vollstreckbar erklärt hat¹⁵. Ist die Vollstreckbarerklärung nach § 796 b erfolgt, so ist das Prozessgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig wäre. Ist die Vollstreckbarerklärung durch einen Notar nach § 796 c erfolgt, so ist dieser für die Bestätigung zuständig.

§ 1080

Entscheidung

(1) **Bestätigungen nach Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sind ohne Anhörung des Schuldners auszustellen. Eine Ausfertigung der Bestätigung ist dem Schuldner zuzustellen.**

(2) **Wird der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zurückgewiesen, so sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.**

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Verfahren	1	2. Zurückweisung des Antrags auf Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit	5
II. Entscheidung	2	IV. Kosten und Gebühren	6
III. Zurückweisung des Antrags	3		
1. Zurückweisung des Antrags auf Bestätigung	4		

I. Verfahren

1 Das Verfahren wird auf Antrag eingeleitet¹. Der Antrag ist nicht fristgebunden und kann jederzeit gestellt werden, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EuVTVO.

Die Prozessvollmacht des Verfahrens, das zu dem Titel geführt hat, wirkt fort. Da es sich bei der Bestätigung um eine Art modifizierter Klauselerteilung handelt und der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden kann, besteht im Übrigen kein Anwaltszwang, § 78 Abs. 5.

¹² Vgl. Saenger/Saenger § 1079, Rdn. 3; Zöller/Geimer § 1079, Rdn. 9.

¹³ Vgl. Kropholler Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 9 EuVTVO, Rdn. 4, FN 2.

¹⁴ Vgl. Saenger/Saenger § 1079, Rdn. 4.

¹⁵ Vgl. Thomas/Putzo/Hüsstege § 1079, Rdn. 1.

¹ Vgl. für ein Muster, Schütze Internationales Zivilprozessrecht, in: Locher/Mes, Beck'sches Prozessformularbuch, 10. Aufl., 2006, I.T.7.

Eine Anhörung des Schuldners findet in dem Bestätigungsverfahren nicht statt. Das ist hinnehmbar, da der Schuldner durch einen Berichtigungs- oder Widerrufsanspruch nach Art. 10 EuVTVO (vgl. dazu § 1081) rechtliches Gehör erhalten kann.

II. Entscheidung

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird auf dem Formblatt **2** Anh. I zur EuVTVO ausgestellt, Art. 9 Abs. 1 EuVTVO. Die Bestätigung erfolgt in der Sprache, in der die Entscheidung abgefasst ist, Art. 9 Abs. 2 EuVTVO.

Die Entscheidung ist förmlich nur an den Schuldner zuzustellen (Abs. 1 S. 2), an den Gläubiger formlos². Für die Zustellung innerhalb des Geltungsbereichs der EuVTVO kommt die EuZVO zur Anwendung³. Im Übrigen ist § 183 zu beachten⁴.

III. Zurückweisung des Antrags

Abs. 2 ist unklar⁵. Die Fassung legt nahe, dass § 732 entsprechend anwendbar **3** ist⁶. Diese Norm betrifft aber nur Einwendungen des Schuldners gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel. Man muss differenzieren:

1. Zurückweisung des Antrags auf Bestätigung

Gegen die Zurückweisung des Antrags auf Bestätigung nach Art. 6 Abs. 1 EuVTVO **4** ist die Klage auf Bestätigung analog § 731 gegeben⁷. Zuständig ist Gericht, das für die Bestätigung zuständig ist. Dieses ist das Prozessgericht erster Instanz i. S. von § 731.

2. Zurückweisung des Antrags auf Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit

Wird der Antrag auf Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. Beschränkung **5** der Vollstreckbarkeit nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO zurückgewiesen, so ist § 732 analog anzuwenden. Zuständig ist das Gericht, das die Bestätigung erteilt hat.

IV. Kosten und Gebühren

Ebenso wie für die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel fallen keine **6** Gerichtskosten für die Bestätigung an. Der Rechtsanwalt erhält keine besondere Gebühr, da die Bestätigung zum Rechtszug gehört, § 19 Abs. 1 Nr. 12 RVG analog.

Für die Verfahren auf Ausstellung der Bestätigung oder Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. Beschränkung der Vollstreckbarkeit bei Verweigerung der Bestätigung fallen Gerichtskosten und Anwaltskosten wie Verfahren nach §§ 731 ff. an.

² Vgl. Thomas/Putzo/Hüsstege § 1080, Rdn. 2.

³ Vgl. Kropholler Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 9 EuVTVO, Rdn. 6.

⁴ Vgl. Zöller/Geimer § 1080, Rdn. 3.

⁵ Vgl. dazu Leible/Lehmann Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen und ihre Auswirkungen

auf die notarielle Praxis, NotBZ 2004, 453 ff. (459)

⁶ Vgl. Thomas/Putzo/Hüsstege § 1080, Rdn. 3.

⁷ Thomas/Putzo/Hüsstege § 1080, Rdn. 3 halten dies immerhin für möglich, bleiben im Übrigen unentschieden.

§ 1081

Berichtigung und Widerruf

(1) Ein Antrag nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 auf Berichtigung oder Widerruf einer gerichtlichen Bestätigung ist bei dem Gericht zu stellen, das die Bestätigung ausgestellt hat. Über den Antrag entscheidet das Gericht. Ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf einer notariellen oder behördlichen Bestätigung ist an die Stelle zu richten, die die Bestätigung ausgestellt hat. Die Notare oder Behörden leiten den Antrag unverzüglich dem Amtsgericht, in dessen Gericht sie ihren Sitz haben, zur Entscheidung zu.

(2) Der Antrag auf Widerruf durch den Schuldner ist nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig. Ist die Bestätigung im Ausland zuzustellen, beträgt die Frist zwei Monate. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung der Bestätigung, jedoch frühestens mit der Zustellung des Titels, auf den sich die Bestätigung bezieht. In dem Antrag auf Widerruf sind die Gründe darzulegen, weshalb die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erteilt worden ist.

(3) § 319 Abs. 2 und 3 sind auf die Berichtigung und den Widerruf entsprechend anzuwenden.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Zulässigkeit von Berichtigung und Widerruf		c. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit	
1. Berichtigung	1	2. Frist	8
2. Widerruf	3	3. Beschlussverfahren	9
II. Verfahren	4	a. Antrag	11
1. Zuständigkeit	6	b. Entscheidung	12
a. Gerichtliche Bestätigung	6	III. Rechtsmittel	13
b. Notarielle oder behördliche Bestätigung	7		

I. Zulässigkeit von Berichtigung und Widerruf

- 1 Art. 10 Abs. 4 EuVTVO schließt einen Rechtsbehelf gegen die Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel aus. Die einzigen Möglichkeiten, eine Abänderung oder Beseitigung des Titels zu erreichen sind Berichtigung und Widerruf nach Art. 10 Abs. 1 EuVTVO. § 1081 regelt das deutsche Verfahren hierfür.
- 2 Unberührt von dem Rechtsmittelausschluss in Art. 10 Abs. 4 EuVTVO bleiben die Rechtsmittel gegen die zu bestätigende Entscheidung selbst¹. Sie richten sich nach der jeweiligen lex fori. Art. 6 Abs. 3 EuVTVO setzt eine Anfechtbarkeit der Entscheidung voraus.

1. Berichtigung

- 3 Eine Berichtigung der Bestätigung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a EuVTVO ist zulässig, wenn „die Entscheidung und die Bestätigung aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander abweichen“. Das ist zunächst der Fall bei Schreibfehlern². Darüber

¹ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 4; Zöllner/Geimer § 1081, Rdn. 2.

² Vgl. Kropholler, Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 4.

hinaus ist aber auch jede Abweichung von Titel und Bestätigung zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die Angaben in Formblatt Anhang I Nr. 2–6³. Leitlinie kann § 319 sein⁴. Alles was nach dieser Bestimmung zur Berichtigung führt, ist auch geeignet, eine Berichtigung nach Art. 10 EuVTVO zu begründen.

Der Gläubiger muss zwar nach Art. 20 EuVTVO Ausfertigungen der Entscheidung und der Bestätigung den zuständigen Vollstreckungsbehörden vorlegen, jedoch gilt das Übersetzungserfordernis nur für die Transkription oder die Bestätigung nach Art. 20 Abs. 2 lit. c EuVTVO. Diese Übersetzung werden die Vollstreckungsbehörden regelmäßig zugrunde legen. Deshalb ist Art. 10 Abs. 1 lit. a EuVTVO im Sinne des Schuldnerschutzes weit auszulegen⁵.

2. Widerruf

Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b EuVTVO kann die Bestätigung widerrufen werden, **4** wenn sie „eindeutig“ zu Unrecht erteilt worden ist. Das Tatbestandsmerkmal der Eindeutigkeit ist eine Leerformel. Entweder ist die Bestätigung zu Unrecht erteilt oder nicht. Es kann keinen Unterschied machen, ob dies offensichtlich ist und ob der Bestätigung eine Art Kainsmal anhaftet. Die Situation ist rechtsähnlich der nach Art. 34 Nr. 1 VO (EG) Nr. 44/2001. Auch dort ist das Merkmal der Offensichtlichkeit beim *ordre public* Verstoß nur eine Wortspielerei ohne praktische Bedeutung⁶. Rauscher/Pabst⁷ versuchen den redaktionellen Unsinn zu retten, indem sie der „Eindeutigkeit“ den Sinn einer Beweislastregelung geben, wonach der Antragsteller den Verstoß gegen die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen zu beweisen hat. Das mag hingehen, ergibt sich aber ohnehin aus allgemeinen Beweislastregeln.

Der Widerruf kann insbesondere darauf gestützt werden, dass der Anspruch **5** nicht dem sachlichen Geltungsbereich der EuVTVO unterfällt (Art. 2), die Forderung nicht unbestritten war (Art. 3) oder keine Zuständigkeit nach Art. 6 Abs. 1 lit. b EuVTVO bestanden hat oder die Mindestvorschriften der Artt. 12 ff. EuVTVO nicht eingehalten wurden⁸. Der Widerruf kann ist Verbrauchersachen auch darauf gestützt werden, dass der Verbraucher seinen Wohnsitz nicht im Staat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist (Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO).

II. Verfahren

1. Zuständigkeit

a) **Gerichtliche Bestätigung.** Zuständig zur Entscheidung über Berichtigung und **6** Widerruf ist das Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat, vorausgesetzt, dass dies ein deutsches Gericht ist. Das deutsche Recht kann keine fremden Zuständigkeiten regeln. § 1081 bestimmt nur, welches deutsche Gericht bei deutschem europäischen Vollstreckungstitel zuständig ist und dass kein deutsches Gericht für Berichtigung

³ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 13.

⁴ Vgl. Kropholler Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EuVTVO, Rdn.; Stein Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen tritt in Kraft – Aufruf zu einer nüchternen Betrachtung, IPRax 2004, 181 ff. (190).

⁵ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 11 ff.

⁶ Vgl. Schütze DIZPR, Rdn. 294.

⁷ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 16.

⁸ Vgl. Kropholler Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 6.

oder Widerruf eines von einem ausländischen Gericht erlassenen europäischen Vollstreckungstitel Zuständigkeit besitzt. Im Übrigen ist § 1081 Abs. 1 nur eine Wiederholung des ohnehin in Art. 10 Abs. 1 manifestierten Grundsatzes der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts.

- 7 b) Notarielle oder behördliche Bestätigung.** Auch bei Bestätigungen öffentlicher Urkunden durch Behörden und Notare nach § 1079 bleibt die Zuständigkeit für Berichtigung und Widerruf bei den staatlichen Gerichten. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Sprengel die Behörde oder der Notar, die die Bestätigung ausgestellt haben, ihren Sitz haben (Abs. 1 S. 4). Der Antrag auf Berichtigung oder Widerruf ist jedoch bei dem Notar oder der Behörde einzureichen, die die Bestätigung erstellt haben. Der Notar oder die Behörde haben den Antrag unverzüglich an das Gericht weiterzuleiten. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis, können die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung – selbst wenn sie den Antrag für begründet halten – nicht aussprechen.

Der Antrag kann – entsprechend § 569 Abs. 1 – auch direkt bei dem zuständigen Amtsgericht eingereicht werden. Dieses hat den Notar oder die Behörde zu informieren.

- 8 c) Ausschließlichkeit der Zuständigkeit.** Die Zuständigkeit ist ausschließlich.

2. Frist

- 9** Der Antrag auf Berichtigung ist nicht fristgebunden⁹. Der Antrag auf Widerruf kann nur binnen einer Frist von 1 Monat gestellt werden. Bei Zustellung im Ausland verlängert sich die Frist auf 2 Monate. Sie ist eine Notfrist i. S. von § 224 und kann nicht verlängert werden. Jedoch ist die Wiedereinsetzung möglich (§ 233)¹⁰.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Bestätigung, frühestens jedoch mit der Zustellung des Titels, auf die sich die Bestätigung bezieht. Nur bei Kenntnis beider Entscheidungen können die Parteien beurteilen, ob ein Widerrufsgrund vorliegt.

Bei öffentlichen Urkunden, bei denen die Bestätigung von einem Notar oder einer Behörde ausgestellt worden ist, genügt zur Fristwahrung die Antragstellung bei dem bestätigenden Notar oder der bestätigenden Behörde oder dem zuständigen Amtsgericht.

- 10** Teilweise wird die Fristbestimmung als verordnungswidrig angesehen, da Art. 10 EuVTVO keine Frist vorsieht¹¹. Art. 10 Abs. 2 EuVTVO überlässt aber das Verfahren der Berichtigung und des Widerrufs der *lex fori* des Ursprungsmitgliedstaates. Im Rahmen dieser Ermächtigung konnte Deutschland die Fristbestimmung einführen¹². Die Regelung ist sinnvoll, da über die Bestandsfähigkeit der Bestätigung möglichst schnell Klarheit herrschen muss¹³. Der Regelung in § 1081 steht Art. 10 Abs. 4 EuVTVO auch nicht entgegen, da diese Norm sich nur auf Rechtsbehelfe außerhalb von Berichtigung und Widerruf bezieht¹⁴.

⁹ Vgl. *Kropholler* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 17.

¹⁰ Vgl. *Thomas/Putzo/Hüsstege* § 1081, Rdn. 3.

¹¹ Vgl. *Leible/Lehmann* Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen und ihre Auswirkungen auf die notarielle Praxis, NotBZ 2004, 453 ff. (460); *Thomas/Putzo/Hüsstege* § 1081, Rdn. 3.

¹² Vgl. *Rauscher/Pabst* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 19.

¹³ Vgl. *Zöller/Geimer* § 1081, Rdn. 5.

¹⁴ Vgl. *Rauscher/Pabst* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 19; *Wagner* Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2005, 189 ff. (197); *ders.* Das Gesetz zur Durchführung der Verord-

3. Beschlussverfahren

a) **Antrag.** Das Verfahren wird durch Antrag eingeleitet. Der Antrag kann sowohl für Berichtigung als auch Widerruf auf dem Formblatt in Anhang VI gestellt werden. Die Benutzung des Formblatts ist jedoch nicht obligatorisch, der Antrag kann auch formlos gestellt werden¹⁵. Er muss jedoch für den Widerruf begründet werden. Der Antragsteller muss konkret darlegen, gegen welche Erfordernisse der EuVTVO die Bestätigung verstößt. Es genügt nicht der bloße Vortrag, die Bestätigung sei rechtswidrig oder verordnungswidrig erteilt worden. Wenn der Antragsteller geltend machen will, dass es sich um eine Verbrauchersache handle und er zum Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz nicht im Ursprungsmitgliedstaat hatte, so muss er darlegen, warum es sich um eine Verbrauchersache gehandelt habe und wo er seinen Wohnsitz gehabt hat. Die fehlende oder unzureichende Begründung macht den Antrag unzulässig¹⁶.

Antragsberechtigt ist zunächst der Schuldner. Aber ein Antragsrecht besteht auch für den Gläubiger soweit er durch die Bestätigung belastet ist, etwa weil der Forderungsbetrag zu niedrig übertragen wurde¹⁷. Das gilt jedoch nur für die Berichtigung, nicht für den Widerruf. Für den darauf gerichteten Antrag ist nur der Schuldner antragsberechtigt¹⁸.

b) **Entscheidung.** Funktional zuständig für die Entscheidung ist der Rechtspfleger (§ 20 Nr. 11 RechtspflG). Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss. Dieser ist zu begründen. Der Beschluss, der Widerruf oder Berichtigung ausspricht ist nach Abs. 3 i. V. m. § 319 Abs. 2 mit der Bestätigung zu verbinden. 12

III. Rechtsbehelfe

Gegen den Beschluss, der dem Berichtigungs- oder Widerrufsanspruch stattgibt, findet nach Abs. 3 i. V. m. § 319 Abs. 3 die sofortige Beschwerde statt. 13

Gegen den ablehnenden Beschluss ist die befristete Erinnerung statthaft¹⁹, § 319 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 RechtspflG. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Hilft er der Erinnerung nicht ab, so legt er sie zur Entscheidung dem Richter vor. Gegen dessen zurückweisenden Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Im Übrigen ist bei Bestätigungen, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 EuVTVO ergangen sind, nach Ausschöpfung der Rechtsmittel die Individualbeschwerde zum EGMR gegeben²⁰.

nung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401 ff. (404).

¹⁵ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 21; Thomas/Putzo/Hüsstege § 1081, Rdn. 4; Zöllner/Geimer § 1081, Rdn. 6.

¹⁶ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 23.

¹⁷ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 18.

¹⁸ Vgl. Klippstein in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 46; Zöllner/Geimer § 1081, Rdn. 2.

¹⁹ Vgl. Kropholler Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EuVTVO, Rdn. 18.

²⁰ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 27f.

TITEL 2

Zwangsvollstreckung aus Europäischen Vollstreckungstiteln im Inland

§ 1082

Vollstreckungstitel

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.

		<i>Übersicht</i>	
	Rdn.		Rdn.
I. Europäischer Vollstreckungstitel als Grundlage der Zwangsvollstreckung . . .	1	oder gegen einen anderen als den im Titel bezeichneten Schuldner	4
1. Grundsatz	1	II. Anwendbarkeit der §§ 750 ff.	5
2. Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel	3	III. Erinnerung	6
3. Klauselerteilung für einen anderen als den im Titel bezeichneten Gläubiger		IV. Vollstreckungsgegenklage	7
		V. Drittwiderspruchsklage	8

I. Europäischer Vollstreckungstitel als Grundlage der Zwangsvollstreckung

1. Grundsatz

1 § 1082 hat zunächst deklaratorische Wirkung. Die Norm bestätigt zunächst nur, was ohnehin schon (europäischen) Rechts ist. Nach Art. 5 EuVTVO wirkt der europäische Vollstreckungstitel in allen Mitgliedstaaten (außer Dänemark), ohne dass eine Anerkennung, Vollstreckbarerklärung, Exequierung, Homologierung pp. notwendig wäre. Der europäische Vollstreckungstitel ist hinsichtlich der Zwangsvollstreckung wie ein inländischer Titel zu behandeln. Deshalb statuiert Art. 20 Abs. 1 S. 2 EuVTVO dass eine als europäische Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wird wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung.

2 Nach Art. 20 Abs. 1 S. 1 EuVTVO gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Dieser ist in dessen Ausgestaltung frei, darf den europäischen Vollstreckungstitel nur nicht schwereren Bedingungen unterwerfen als inländische Titel. Die Formulierung in Art. 20 Abs. 1 S. 2 EuVTVO (gleiche Bedingungen) ist insoweit missverständlich. Europäische Vollstreckungstitel können durchaus auch unter erleichterten Bedingungen zur Vollstreckung zugelassen werden, wie das in § 1082 durch die Zulassung der Vollstreckung ohne Klausel geschieht.

2. Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel

Die Gleichstellung des europäischen Vollstreckungstitels mit einem deutschen Titel allein beseitigt aber noch nicht das Erfordernis der Klauselerteilung nach § 725. Hier statuiert § 1082, dass es der Klauselerteilung nicht bedarf. § 1082 schließt die Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht aus. Die Situation entspricht der in § 929, der eine Vollstreckungsklausel für entbehrlich erklärt, diese aber in den Fällen des § 727 für zulässig und notwendig erklärt. **3**

3. Klauselerteilung für einen anderen als den im Titel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den im Titel bezeichneten Schuldner

Soll die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den im Titel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den im Titel bezeichneten Schuldner stattfinden, so ist eine Klauselerteilung notwendig. § 727 ist anwendbar. § 727 gilt für alle Vollstreckungstitel¹. Ebenso wie im Rahmen von § 929 bedarf es bei Rechtsnachfolge von Gläubiger oder Schuldner einer Titel übertragenden Vollstreckungsklausel. **4**

II. Anwendbarkeit der §§ 750 ff.

Anwendbar sind §§ 750 ff.². Damit sind alle Vollstreckungsrechtsbehelfe der ZPO auch gegenüber ausländischen europäischen Vollstreckungstiteln zulässig³, so § 765a, 766, 767⁴. **5**

III. Erinnerung

Gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung findet die Erinnerung nach § 766 statt⁵. **6**

IV. Vollstreckungsgegenklage⁶

Einwendungen gegen den durch den europäischen Vollstreckungstitel festgestellten Anspruch können mit der Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden. Es findet § 1086 Anwendung. **7**

¹ Vgl. dazu *Loritz* Die Umschreibung der Vollstreckungsklausel, ZZP 95 (1982), 310 ff.; *ders.* Rechtsnachfolge und Umschreibung der Vollstreckungsklausel in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, ZZP 106 (1993), 1 ff.; *Thomas/Putzo/Putzo* § 727 Rdn. 1; *Wieczorek/Schützel/Paulus* § 727, Rdn. 3.

² Vgl. *Rauscher/Pabst* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 20 EuVTVO, Rdn. 1; *Thomas/Putzo/Hüsstege* § 1082 Rdn. 1.

³ Vgl. *Klippstein* in: *Gebauer/Wiedmann*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 20 EuVTVO, Rdn. 58.

⁴ Vgl. *Klippstein* in: *Gebauer/Wiedmann*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Art. 20 EuVTVO, Rdn. 58.

⁵ Vgl. *Rauscher/Pabst* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 20 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 5; *Thomas/Putzo/Hüsstege* § 1082, Rdn. 2; *Zöller/Geimer* § 1082, Rdn. 3.

⁶ Vgl. dazu insbes. *Wagner* Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401 ff.

V. Drittwiderspruchsklage

- 8 Die Drittwiderspruchsklage nach § 771 findet statt, wenn die deutschen Gerichte nach Art. 22 Nr. 5 VO (EG) Nr. 44/2001 Zuständigkeit besitzen⁷, d. h. die deutschen Gerichte, wenn und soweit die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist⁸.

§ 1083

Übersetzung

Hat ein Gläubiger nach Artikel 20 Abs.2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen.

		Übersicht	
	Rdn.		Rdn.
I. Notwendigkeit der Übersetzung	1	2. Beglaubigung	3
II. Erfordernisse der Übersetzung	2	III. Rechtsfolgen mangelhafter Übersetzung	4
1. Verständlichkeit	2		

I. Notwendigkeit der Übersetzung

- 1 Nach Art. 20 Abs. 2 lit. c der EuVTVO ist eine Übersetzung in die Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaates vorzulegen. Dies ist notwendig, da Fremdsprachenkenntnisse der Vollstreckungsorgane nicht vorausgesetzt werden können. Da Deutschland nur eine Amtssprache kennt, ist eine etwa erforderliche Übersetzung in die deutsche Sprache notwendig. § 1083 dient nur der Klarstellung. Es handelt sich um die nach Art. 30 Abs. 1 lit. b EuVTVO Konkretisierung, die der Kommission mitgeteilt worden ist.

Die Übersetzung ist nur insoweit erforderlich als es sich nicht um Teile der Bestätigung handelt, die nicht durch Ankreuzen oder Aufnahme von Bezeichnungen in die Formblätter ausgefüllt werden können¹. Das ist regelmäßig bei notwendigen ergänzenden oder erläuternden Einträgen der Fall.

II. Erfordernisse der Übersetzung

1. Verständlichkeit

- 2 Für die Qualität der Übersetzung gelten allgemeinen Grundsätze im internationalen Zivilprozessrecht². Die Übersetzung muss verständlich sein. Sprachlicher Eleganz oder auch nur Richtigkeit kann nicht gefordert werden. Sinnentstellende Fehler

⁷ Vgl. *Hüsstege* Braucht die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel eine ordre-public-Klausel? FS Jayme, 2004, S. 371 ff. (384).

⁸ Zur Anwendbarkeit von Art. 22 Nr. 5 VO (EG) Nr. 44/2001 auf Drittwiderspruchsklagen vgl. *Geimer/Schütze* EuZVR, A.1, Art. 22, Rdn. 268.

¹ Vgl. *Klippstein* in: Gebauer/Wiedmann, Art. 20 EuVTVO, Rdn. 61.

² Vgl. dazu *Schütze* Probleme der Übersetzung im Zivilprozessrecht, FS Sandrock, 2000, S. 871 ff.; *ders.* Übersetzungen im europäischen und internationalen Zivilprozessrecht – Probleme der Zustellung, RIW 2006, 352 ff. (353 f.).

machen die Übersetzung dagegen unbrauchbar. Die Übersetzung ist keine Übersetzung im Rechtssinne mehr.

2. Beglaubigung

Die Übersetzung ist zu beglaubigen. Die Beglaubigung ist die Bestätigung der Richtigkeit der Übersetzung. Sie ist aber nicht bindend. Die Richtigkeit der Übersetzung ist eine Tatfrage. Die Beglaubigung begründet nur eine – widerlegbare – Vermutung für die Richtigkeit der Übersetzung³.

Die Ermächtigung zur Beglaubigung kann von den zuständigen Behörden irgendeines Mitgliedstaates erteilt sein⁴. Ein belgischer Übersetzer, der nach belgischem Recht zur Beglaubigung befugt ist, kann eine Übersetzung eines europäischen Vollstreckungstitels eines französischen Gerichts in die deutsche Sprache im Rahmen des § 1083 wirksam beglaubigen.

Die Frage, ob die Beglaubigung von einem ermächtigten Übersetzer stammt, ist eine Tatfrage. Der Antragsteller trägt die Darlegungs- und Beweislast. § 293 ist nicht anwendbar⁵.

III. Rechtsfolgen mangelhafter Übersetzung

Eine sinnenstellende Übersetzung ist eine Nichtübersetzung. Das Erfordernis des Art. 20 Abs. 2 lit.c EuVTVO ist nicht erfüllt. Die für die Vollstreckung notwendigen Unterlagen sind nicht vollständig. Vollstreckungsmaßnahmen dürfen nicht erfolgen. Der Schuldner kann Erinnerung nach § 766 einlegen⁶, wenn aus dem Titel dennoch vollstreckt wird.

§ 1084

Anträge nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004

(1) Für Anträge auf Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig. Die Vorschriften des Buches 8 über die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sind entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 ist ausschließlich.

(2) Die Entscheidung über den Antrag nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ergeht durch Beschluss. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sind § 769 Abs. 1 und 3 sowie § 770 entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

³ Vgl. Schütze Probleme der Übersetzung im Zivilprozessrecht, FS Sandrock, 2000, S. 871 ff. (874); ders. Übersetzungen im europäischen und internationalen Zivilprozessrecht – Probleme der Zustellung, RIW 2006, 352 ff. (354).

⁴ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1083, Rdn. 4.

⁵ AA Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1083, Rdn. 4.

⁶ Vgl. zur Zulässigkeit Klippstein in: Gebauer/Wiedmann, Art. 20 EuVTVO, Rdn. 58.

(3) Über den Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 wird durch einstweilige Anordnung entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

<i>Übersicht</i>	
	Rdn.
I. Anwendungsbereich	1
1. Kollidierende andere Entscheidung	2
a. Unvereinbare Urteilstwirkungen	3
b. Zeitliche Priorität der anweichenden Entscheidung	4
c. Identität des Streitgegenstandes	5
d. Parteienidentität	6
e. Präklusion	7
2. Rechtsbehelf gegen europäische Vollstreckungstitel, sowie Antrag auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung	9
3. Sicherungsvollstreckung	10
4. Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen außergewöhnlicher Umstände	11
II. Verfahren	12
1. Sachliche Zuständigkeit	12
2. Örtliche Zuständigkeit	13
3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit	14
III. Entscheidung	15
1. Auslegungsgrundsätze	15
2. Beschlussverfahren	16
3. Einstweilige Anordnung	17
4. Endgültigkeit der Entscheidung	18

I. Anwendungsbereich

1 § 1084 regelt vier unterschiedliche Fälle: Die Verweigerung der Vollstreckung wegen Urteilkollision, die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung bei Rechtsbehelfen des Schuldners gegen den europäischen Vollstreckungstitel, die Sicherungsvollstreckung und die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen unter außergewöhnlichen Umständen.

1. Kollidierende andere Entscheidung

2 Kollidierende Entscheidungen sind unerwünscht. § 328 Abs. 1 Nr. 3 statuiert deshalb als Erfordernis der Anerkennung, dass keine Kollision mit einem inländischen Urteil oder einer anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung vorliegen darf¹. Das Gesetz behandelt den Vorrang bei Kollisionen von Entscheidungen zwar nicht als Unterfall des *ordre public*², immerhin ist das Erfordernis im öffentlichen Interesse aufgestellt.

3 a) **Unvereinbare Urteilstwirkungen.** Die Urteilstwirkungen des Europäischen Vollstreckungstitels müssen mit denen einer anderen Entscheidung unvereinbar sein. Der Begriff der „Unvereinbarkeit“ ist gemeinschaftsrechtlich autonom zu qualifizieren³. Er ist derselbe wie in Art. 34 Nr. 3 VO (EG) Nr. 44/2001 und Artt. 27 EuGVÜ/LugÜ. Es gilt deshalb der weite Verfahrensbegriff den der EuGH⁴ entwickelt hat⁵. Nicht nur gegensätzliche Entscheidungen gegen den gleichen Beklagten sind unvereinbar,

¹ Vgl. dazu *Lenenbach* Die Behandlung von Unvereinbarkeiten zwischen rechtskräftigen Zivilurteilen nach deutschem und europäischem Zivilprozessrecht, 1997.

² Vgl. *Geimer* Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, 1995, S. 112; *Schütze* DIZPR, 2. Aufl., 2005, Rdn. 335.

³ Vgl. *Kropholler* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 21 EuTVO, Rdn. 4.

⁴ Vgl. EuGH Rs. 144/86 – Gubisch v. Palumbo –

EuGHE 1987, 4861 = NJW 1989, 665 = RIW 1988, 818 mit Anm. *Linke*; EuGH Rs. C-406/92 – The owners of the cargo lately laden on board the ship Tatty v. The owners of the ship Maciej rataj – EuGHE 1994 I, 5439 = EWS 1995, 90 mit Besprechungsaufsatz *Lenenbach* Gerichtsstand des Sachzusammenhangs nach Art. 21 EuGVÜ?, ebenda 361 ff.

⁵ Vgl. im einzelnen *Geimer/Schütze* EuZVR, A.1, Art. 34, Rdn. 166 ff.

auch identische bzw. teilentidentische Entscheidungen sind unvereinbar, da sie zu einer Titeldoppelung führen⁶. Insbesondere sind Urteile aus Vertrag mit solchen auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages unvereinbar.

Unerheblich ist, ob die Unvereinbarkeit mit einer inländischen oder einer anerkannten ausländischen Entscheidung vorliegt⁷.

b) Zeitliche Priorität der abweichenden Entscheidung. Während nach Art. 34 Nr. 3 EuGVVO die zweitstaatliche Entscheidung immer privilegiert ist, stellt Art. 21 Abs. 1 lit. a EuVTVO auf die zeitliche Priorität ab. Abzustellen ist auf den Eintritt der Rechtskraft. Ist das ausländische Urteil zeitlich nach der inländischen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, so ist die Anerkennung schon deshalb ausgeschlossen, weil die Rechtskraft der ausländischen Entscheidung nur relativ, die der inländischen dagegen absolut wirkt⁸. Soweit die Rechtskraft der ausländischen Entscheidung vor der Rechtskraft des inländischen Urteils eintritt greift Art. 21 Abs. 1 lit. a EuVTVO ein und bewirkt eine Anerkennungssperre. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für § 328 Abs. 1 Nr. 3⁹.

c) Identität des Streitgegenstandes. Der Streitgegenstand beider Entscheidungen muss identisch sein. Es gelten die zur EuGVVO entwickelten Grundsätze¹⁰. Nach der Kernpunkttheorie des EuGH ist ein weiter Verfahrensbegriff zugrunde zu legen¹¹. Es kommt also – anders als bei der deutschen Streitgegenstandslehre – nicht auf den Klagantrag an, sondern ob der Kernpunkt beider Verfahren gleich ist. Das ist in der Rechtsprechung des EuGH zu bejahen für das Leistungsurteil und das negative Feststellungsurteil (wegen eben dieser Leistungsverpflichtung).

d) Parteienidentität. Art. 21 Abs. 1 lit. a verlangt Identität der Parteien. Problematisch sind die Fälle der Rechtskrafterstreckung auf Dritte¹².

e) Präklusion. Die Vollstreckung darf nur verweigert werden, wenn die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaates nicht geltend gemacht worden ist und nicht geltend gemacht werden konnte (Art. 21 Abs. 1 lit. c EuVTVO). Die Unvereinbarkeit muss deshalb nicht geltend gemacht worden sein, weil sie nicht geltend gemacht werden konnte. Auch zur Vollstreckungsgegenklage wird die Präklusion daran geknüpft, dass es dem Schuldner subjektiv möglich war, die Einwendung vorzubringen¹³.

Die Präklusionswirkung tritt nicht ein, wenn der Beklagte unverschuldet von dem widersprechenden Titel keine Kenntnis hatte. Nicht geltend gemacht werden

⁶ Vgl. *Geimer/Schütze* Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I/1, S. 996.

⁷ Vgl. *Rauscher/Pabst* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 21 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 3; *Stein* Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen tritt in Kraft – Aufruf zu einer nüchternen Betrachtung, IPRax 2004, 181ff. (182).

⁸ Vgl. *Kallmann* Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und Vergleiche, 1946, S. 220, FN 17; *Riezler* IZPR, 1949, S. 521.

⁹ Vgl. dazu *Schütze* DIZPR, Rdn. 335.

¹⁰ Vgl. *Rauscher/Pabst* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 21 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 5.

¹¹ Vgl. EuGH Rs. 144/86 – *Gubisch v. Palumbo* –

EuGHE 1987, 4861 = NJW 1989, 665; EuGH Rs. C-406/92 – *The owners of the cargo lately laden on board the ship Taty v. The owners of the ship Maciej rataj* – EuGHE 1994 I, 5439 = EWS 1995, 90.

¹² Vgl. dazu *Koch* Unvereinbare Entscheidungen i. S. d. Art. 27 Nr. 3 und 5 EuGVÜ und ihre Vermeidung, 1993, S. 50 und *Lenenbach* Die Behandlung von Unvereinbarkeiten zwischen rechtskräftigen Zivilurteilen nach deutschem und europäischem Zivilprozessrecht, 1997, S. 173

¹³ Vgl. eingehend *Burghard* Die Präklusion der zweiten Vollstreckungsgegenklage, ZZP 106 (1993), 23 ff.

kann die Unvereinbarkeit auch dann, wenn der Ursprungsstaat einen dem europäischen Vollstreckungstitel widersprechenden ausländischen Titel nicht anerkennt, der Vollstreckungsstaat dies dagegen tut. Eine solche Fallkonstellation kann etwa entstehen, wenn ein österreichisches Gericht einen europäischen Vollstreckungstitel bestätigt hat, obwohl eine widersprechende New Yorker Entscheidung vorlag, da das New Yorker Urteil mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 79 EO) nicht beachtet wurde¹⁴. Im deutschen Vollstreckungsverfahren ist die Entscheidung aus New York jedoch zu berücksichtigen, da nach h. L. die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu New York verbürgt ist¹⁵.

2. Rechtsbehelf gegen europäischen Vollstreckungstitel, sowie Antrag auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung

- 9 Das Verfahren nach § 1084 regelt in Abs. 3 die Fälle des Art. 23 EuVTVO:
- der Schuldner hat einen Rechtsbehelf gegen eine als europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eingelegt. Dazu gehören zunächst die Fälle nach Art. 19 EuVTVO, die insbesondere Fälle unzulänglicher Ladung betreffen. Darüber hinaus fallen hierunter auch Rechtsbehelfe gegen die bestätigte Entscheidung selbst, die durch Art. 10 Abs. 4 EuVTVO nicht abgeschnitten sind. Denn diese Norm betrifft nur Rechtsbehelfe gegen die Bestätigung.
 - der Schuldner hat die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung nach Art. 10 EuVTVO i. V. m. § 1081 beantragt.

3. Sicherungsvollstreckung

- 10 Nach Art. 23 EuVTVO kann das Gericht auf Antrag des Schuldners bei Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die bestätigte Entscheidung oder Antrag auf Berichtigung oder Widerruf

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder
- die Vollstreckung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

Die Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen oder die Anordnung einer Sicherheitsleistung erfolgt nach gerichtlichem Ermessen¹⁶. Entscheidend müssen die Erfolgsaussichten der Verfahren auf Beseitigung von Titel und/oder Bestätigung sein. Im Übrigen sind die Interesse von Gläubiger und Schuldner abzuwägen.

Hat der Gläubiger schon im Ausland Sicherheit in ausreichender Höhe geleistet, so kommt eine nochmalige Sicherheitsleistung¹⁷ oder die Beschränkung der Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen nicht in Betracht.

4. Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen außergewöhnlicher Umstände

- 11 Art. 23 lit. c lässt die bedingungslose Einstellung der Zwangsvollstreckung unter außergewöhnlichen Umständen zu. Da die Sicherungsvollstreckung genügend Mög-

¹⁴ Vgl. dazu *Geimer/Schütze* EuZVR, E. 13, Rdn. 20 ff. m. w. N.

¹⁵ Vgl. BGH RIW 1984, 557; *Geimer/Schütze* EuZVR, E. 1, Rdn. 287 m. w. N.

¹⁶ Vgl. *Kropholler* Europäisches Zivilprozess-

recht, Art. 23 EuVTVO, Rdn. 6; *Rauscher/Pabst* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 23 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 5.

¹⁷ Vgl. *Rauscher/Pabst* Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 23 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 8.

lichkeiten gibt, die Parteiinteressen zu wahren, kann eine bedingungslose Aussetzung nur die Ausnahme sein, etwa wenn der bestätigte Titel gegen den *ordre public* des Vollstreckungsstaates verstößt¹⁸.

II. Verfahren

1. Sachliche Zuständigkeit

Zuständig ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht. Funktionell zuständig ist der Richter, nicht der Rechtspfleger¹⁹. **12**

2. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Gericht des Sprengels, in dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im übrigen das, in dem nach § 23 Klage erhoben werden kann, regelmäßig also, wo Vermögen belegen ist. § 828 Abs. 2 ist anwendbar²⁰. **13**

3. Ausschließlichkeit der Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit sind nach Abs. 1 S. 3 ausschließlich. **14**
§ 802 ist anwendbar.

III. Entscheidung

1. Auslegungsgrundsätze

Bei der Entscheidung sind die Begriffe der EuVTVO in gleicher Weise zu interpretieren wie sie der EuGH für EuGVÜ und Brüssel I VO entwickelt hat²¹. Grundsätzlich ist die autonome Auslegung²² anzuwenden, und zwar unter Zugrundelegung der rechtsvergleichenden Methode²³. Damit wird auch der Gefahr vorgebeugt, dass die nationalen Vollstreckungsgerichte mit ihrer häufig sozialpolitisch begründeten Schuldnerschutzpraxis das europäische Recht unterlaufen. **15**

Notfalls muss dem EuGH vorgelegt werden²⁴.

¹⁸ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 23 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 9.

¹⁹ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 23 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 14; Thomas/Putzo/Hüsstege § 1084, Rdn. 2; Zöller/Geimer § 1086, Rdn. 3.

²⁰ Vgl. Thomas/Putzo/Hüsstege § 1084, Rdn. 2.

²¹ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, EG-VollstrTitelVO, Einl. Rdn. 34.

²² Vgl. dazu Basedow Europäisches Zivilprozessrecht, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. I, 1982, S. 113 ff.; Geimer/Schütze Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I/1, S. 56 ff.; Martiny Autonome und einheitliche Auslegung im europäischen internationalen Zivilprozessrecht, RabelsZ 45 (1981), 427 ff.; Pfeiffer Grundlagen und Grenzen der autonomen

Auslegung des EuGVÜ, Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler, 1991, S. 71 ff.; Schlosser Vertragsautonome Auslegung, nationales Recht, Rechtsvergleichung und das EuGVÜ, GS Bruns, 1980, S. 45 ff.; Scholz Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ, 1998.

²³ Vgl. dazu Geimer Zur Auslegung des Brüsseler Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommens in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, EuR 12 (1977), 341 ff.; Martiny Autonome und einheitliche Auslegung im europäischen internationalen Zivilprozessrecht, RabelsZ 45 (1981), 427 ff.; Schütze DIZPR, Rdn. 7; ders. Internationales Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung, FS Waseda, 1988, S. 323 ff.

²⁴ Vgl. Klippstein in: Gebauer/Wiedmann, Überblick vor EuVTVO, Rdn. 20f.

2. Beschlussverfahren

- 16** Die Entscheidungen nach § 1084 ergehen durch Beschluss. Abs. 2 S. 1 ordnet dies für die Entscheidung über die Verweigerung der Vollstreckung wegen kollidierender anderweitiger Entscheidung nach Art. 21 EuVTO ausdrücklich an. Aber auch die Entscheidung nach Abs. 3 über die Aussetzung und Beschränkung der Vollstreckung erfolgt durch Beschluss (§ 707 Abs. 2 S. 1). Es ist rechtliches Gehör zu gewährleisten.

3. Einstweilige Anordnung

- 17** Über die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung nach Art. 23 EuVTVO wird durch einstweilige Anordnung entschieden. § 707 gilt entsprechend²⁵, insbesondere Abs. 2 S. 2, der die Unanfechtbarkeit des Beschlusses anordnet. Dies ist in Abs. 3 S. 2 zur Klarstellung noch gesondert aufgeführt. Es ist rechtliches Gehör zu gewähren, sofern nicht sofort zu entscheiden ist. In diesem Fall kann das rechtliche Gehör nachgeholt werden, da die einstweilige Anordnung – ebenso wie die nach § 707 – jederzeit wieder aufgehoben werden kann.

4. Endgültigkeit der Entscheidung

- 18** Gegen den Beschluss nach Abs. 2 S. 1 ist die sofortige Beschwerde gegeben²⁶. Gegen den Beschluss nach Abs. 3 ist kein Rechtsbehelf gegeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Eine Aufhebung der nach Art. 23 EuVTVO i.V.m. Abs. 1, 3 getroffenen einstweiligen Maßnahmen muss erfolgen, wenn im ausländischen Verfahren über den Rechtsbehelf entschieden worden ist²⁷.

§ 1085

Einstellung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist entsprechend den §§ 775 und 776 auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn die Ausfertigung einer Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder die Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vorgelegt wird.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Nichtvollstreckbarkeit oder Beschränkung des europäischen Vollstreckungstitels	1	III. Anwendbarkeit von § 775	4
II. Notwendigkeit der Nichtvollstreckbarkeitsbescheinigung	3	IV. Anwendbarkeit von § 776	5

²⁵ Vgl. Thomas/Putzo/Hüsstege § 1084, Rdn. 3.

²⁶ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 21 EG-VolltrTitelVO, Rdn. 11; Thomas/Putzo/Hüsstege, § 1084, Rdn. 2.

²⁷ Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 23 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 15; Wag-

ner Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPRax 2005, 401ff. (404).

I. Nichtvollstreckbarkeit oder Beschränkung des Europäischen Vollstreckungstitels

Ein europäischer Vollstreckungstitel kann nach Art. 10 Abs. 1 EuVTVO berichtigt **1** oder widerrufen werden, wenn die Entscheidung und die Entscheidung und die Bestätigung aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander abweichen oder wenn die Erfordernisse der Verordnung für die Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel nicht vorliegen. Hierüber ist nach dem Recht des Ursprungsstaates – in Deutschland nach § 1081 – zu entscheiden. Hierüber wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO erteilt.

Die als europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung kann – neben **2** Berichtigung und Widerruf – auch aufgehoben werden. Das ist beispielsweise im Fall der erfolgreichen Vollstreckungsgegenklage der Fall. Dasselbe gilt für die erfolgreiche Individualbeschwerde vom EGMR, wenn eine Bestätigung trotz Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 erteilt und nicht nach Art. 10 EuVTVO korrigiert werden¹. Auch über die Aufhebung der Entscheidung ist eine Nichtvollstreckbarkeitsbescheinigung auszustellen.

II. Notwendigkeit der Nichtvollstreckbarkeitsbescheinigung

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verfahrens- und Entscheidungsformalien wird **3** das Verfahren auch hinsichtlich der Aufhebung oder die Beschränkung des europäischen Vollstreckungstitels über Formblätter abgewickelt. Hier ist zu differenzieren: Während die Benutzung der Formblätter bei dem Antrag auf Berichtigung und Widerruf nicht zwingend² und eine formlose Stellung des Antrags zulässig ist, kann die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 1085 nur aufgrund einer Bestätigung nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO unter Benutzung des Formblatts in Anh. IV gestellt werden. Vorzulegen ist eine Ausfertigung der Bestätigung.

III. Anwendbarkeit von § 775

Eine Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 775 Nr. 1 **4** und 2 kann erfolgen, wenn die Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder die Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Art. 6 Abs. 2 EuVTVO vorgelegt wird. Das schließt nicht aus, dass die Zwangsvollstreckung auch in den Fällen des § 775 Nr. 3 bis 5 eingestellt oder beschränkt wird. Die Regelung des § 1085 ist nicht abschließend³. Hat der Schuldner den titulierten Betrag nach Bestätigung als europäische Vollstreckungstitel gezahlt und weist dies in einer öffentlichen Urkunde oder einer vom Gläubiger ausgestellten Privaturkunde nach, so ist die Zwangsvollstreckung nach § 775 Nr. 4 einzustellen.

IV. Anwendbarkeit von § 776

§ 776 gilt ohne Einschränkung. Das folgt aus der Anwendbarkeit von § 775. **5** Hinsichtlich ausländischer Entscheidungen ist die korrespondierende Rechtsfolge des § 776 anzuwenden⁴. Es ist auf die funktionale Vergleichbarkeit mit den Entscheidungen nach § 775 Nr. 1 und 2 abzustellen, um die Rechtsfolge des § 776 zu bestimmen.

¹ Vgl. dazu Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10, EG-VollstrTitelVO, Rdn. 27f.

² Vgl. Rauscher/Pabst Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 10 EG-VollstrTitelVO, Rdn. 21.

³ Vgl. Thomas/Putzo/Hüsstege § 1085, Rdn. 1/2.

⁴ Vgl. Thomas/Putzo/Hüsstege § 1085, Rdn. 1/2.

§ 1086

Vollstreckungsabwehrklage

(1) Für Klagen nach § 767 ist das Gericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll oder stattgefunden hat. Der Sitz von Gesellschaften oder juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(2) § 767 Abs. 2 ist entsprechend auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden anzuwenden.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Anwendungsbereich	1	II. Internationale Zuständigkeit	7
1. Verhältnis zu Art. 6 EuVTVO	3	III. Örtliche Zuständigkeit	8
2. Verhältnis zu Art. 10 EuVTVO	4	IV. Sachliche Zuständigkeit	9
3. Regelungsbereich von § 1086	5	V. Zulässige Klagegründe	10
4. Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden	6		

I. Anwendungsbereich

- 1 § 1086 erlaubt die Geltendmachung von Einwendungen gegen den titulierten Anspruch vor einem anderen als dem Prozessgericht (Ursprungsgericht). Es wird deshalb diskutiert, ob die Norm verordnungskonform ist¹. Man wird das bejahen können, da es sich immer um Einwendungen handeln muss, über die das Ursprungsgericht nicht entscheiden konnte und dessen Entscheidung selbst nicht in Frage gestellt wird. § 1086 eröffnet also keine Möglichkeit einer *révision au fond*.
- 2 Dem Schuldner bleibt es jedoch unbenommen, anstelle der Vollstreckungsgegenklage in Deutschland die Einwendungen gegen den Anspruch im Erststaat geltend zu machen². Er muss sich jedoch entscheiden. Einer gleichzeitigen Geltendmachung im Ursprungs- und Vollstreckungsstaat steht Art. 27 EuGVVO entgegen. Hat eine Gericht entschieden, so steht einer erneuten Geltendmachung vor den Gerichten des anderen Staates Art. 33 EuGVVO entgegen.

1. Verhältnis zu Art. 6 EuVTVO

- 3 Einwendungen gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel sind im Verfahren nach Art. 6 EuVTVO geltend zu machen. Diese sind auf das Fehlen eines Erfordernisses des Art. 6 Abs. 1 lit. a–d EuVTVO beschränkt. Der Schuldner muss etwa bei einer Verbraucherforderung im Bestätigungsverfahren bereits geltend machen, dass er seinen Wohnsitz nicht im Staat des Ursprungsgerichts im Zeitpunkt der Entscheidung gehabt habe.

Für die Entscheidung ist das Ursprungsgericht zuständig.

¹ Bejahend Zöllner/Geimer § 1086, Rdn. 1; Wagner Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2005, 401ff. (405ff.); verneinend Hess Europäischer Vollstreckungstitel und nationale Vollstreckungsgegenklage, IPRax 2004, 493ff.; Leible/Lehmann Die Ver-

ordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen und ihre Auswirkungen auf die notarielle Praxis, NotBZ 2004, 453ff. (461).

² Vgl. Zöllner/Geimer § 1086, Rdn. 2.

2. Verhältnis zu Art. 10 EuVTVO

Da es gegen die Bestätigung kein Rechtsmittel gegeben ist (Art. 10 Abs. 4 EuVTVO) lässt Art. 10 die Geltendmachung von Einwendungen in beschränktem Umfang zu, die im Bestätigungsverfahren zu berücksichtigen gewesen wären. Bei einem Abweichen der Bestätigung von der Entscheidung aufgrund eines materiellen Fehlers ist eine Berichtigung, bei einem offensichtlichen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 lit. a–d EuVTVO ein Widerruf zulässig.

Für die Entscheidung ist das Ursprungsgericht zuständig.

3. Regelungsbereich von § 1086

Da die Vollstreckung aus einem europäischen Vollstreckungstitel wie die aus einem inländischen Titel erfolgt, ist für die Geltendmachung von Einwendungen, die den durch die Entscheidung festgestellten Anspruch selbst betreffen, in Deutschland die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 gegeben.

Für die Entscheidung ist – abweichend von § 767 Abs. 1 – nicht das Prozessgericht erster Instanz – das wäre das Ursprungsgericht – vielmehr ein Gericht im Vollstreckungsstaat zuständig. Das ist systemwidrig, kann aber hingenommen werden, da die Entscheidung selbst nicht angegriffen und ihre Richtigkeit nicht in Frage gestellt wird.

4. Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden

Gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden fallen unter 1086, soweit sie nach Art. 24 EuVTVO als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden sind. Auf sie ist hinsichtlich der Zuständigkeit § 1086 direkt, hinsichtlich der Zulässigkeit der Geltendmachung von Einwendungen § 767 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

II. Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 22 Nr. 5 EuGVVO³. Unter diese Norm fallen auch Klagen, die die Vollstreckbarkeit eines Titels insgesamt in Frage stellen wie die Vollstreckungsgegenklage⁴.

III. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Wohnsitzgericht des Schuldners. Der Wohnsitz ist nach § 13 zu bestimmen. Der Sitz von juristischen Personen steht dem Wohnsitz einer natürlichen Person gleich. Das entspricht § 17 und ist in gleicher Weise anzuwenden⁵. Gesellschaften i. S. von § 1086 sind die Gesellschaften des § 17.

Bei fehlendem Wohnsitz oder Sitz im Inland ist das Gericht des Ortes zuständig, in dessen Sprengel die Zwangsvollstreckungsmaßnahme durchgeführt werden soll. § 16 ist nicht anwendbar. Der Aufenthalt wirkt nicht zuständigkeit begründend.

³ Vgl. Zöller/Geimer § 1086, Rdn. 4.

⁴ Vgl. EuGH, Rs. Nr. 220/84 – AS Autoteile v. Malhé – EuGHE 1985, 2267 = NJW 1985, 2892; Geimer/Schütze EuZVR, A.1 Art. 22, Rdn. 268

mwN; Rauscher/Mankowski Europäisches Zivilprozessrecht, Art. 22 Brüssel I-VO, Rdn. 55.

⁵ Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1086, Rdn. 3.

Finden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Sprengeln verschiedener Gerichte statt, so gilt § 35.

Die Zuständigkeit ist ausschließlich. Das entspricht § 802.

IV. Sachliche Zuständigkeit

- 9** § 1086 weist die Zuständigkeit für die Vollstreckungsgegenklage nicht dem Prozessgericht zu, das regelmäßig im Ausland liegt⁶. Der Gesetzgeber hat es versäumt, die sachliche Zuständigkeit zu regeln. Diese liegt aus der Ratio der Bestimmung beim Amtsgericht als Vollstreckungsgericht⁷. In Unterhaltssachen ist das Familiengericht nach § 23 b GVG zuständig⁸.

Auch die sachliche Zuständigkeit ist nach § 802 ausschließlich.

V. Zulässigkeit von Klagegründen

- 10** Es können nur die nach § 767 Abs. 2 zulässigen Einwendungen geltend gemacht werden. Die Einwendung muss nach dem Zeitpunkt entstanden sein, in dem ein Widerruf der Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel zulässig war. Für die Fristbestimmung gilt § 1081 Abs. 2.
- 11** Für Prozessvergleiche und öffentliche Urkunden gilt abweichend von § 797 Abs. 4 die Präklusionswirkung des § 767 Abs. 2. Da Artt. 24, 25 EuVTVO hinsichtlich des Widerrufs auf Art. 10 EuVTVO verweisen gilt hinsichtlich der Präklusionsfrist dasselbe wie für gerichtliche Titel.
- 12** Ausgeschlossen von der Zulässigkeit der Geltendmachung gegen einen europäischen Vollstreckungstitel ist der Einwand des Rechtsmissbrauchs, der auf Tatsachen gegründet wird, die im Verfahren des Widerrufs der Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel hätten geltend gemacht werden können. Das gilt beispielsweise für die Fälle⁹, in denen sittenwidrige Ratenkreditzinsen verlangt und tituliert worden sind oder für unzulässig gehaltene Ehegattenbürgschaften. Würde man diese – im deutschen Recht umstrittenen – Einwendungen gegenüber dem europäischen Vollstreckungstitel zulassen, so führte das zu einer verschleierte *révision au fond*. Derartige Einwendungen muss der Schuldner im Ursprungsstaat mit den dort gegebenen prozessualen Möglichkeiten verfolgen.

⁶ AA ohne Begründung Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann § 1086, Rdn. 3.

⁷ Vgl. Zöller/Geimer § 1086, Rdn. 5.

⁸ Vgl. Zöller/Geimer § 1086, Rdn. 6.

⁹ Vgl. dazu die Fallgruppen bei Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann Grunds. § 704, Rdn. 44.

II. Rechtsquellen und Materialien zum internationalen und europäischen Zivilprozessrecht¹

Inhaltsverzeichnis

1. Völkerrecht

a) Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen v. 18.4.1961 (BGBl. 1964 II 957, 1006, 1008) (Auszug)	79
b) Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen v. 24.4.1963 (BGBl. 1969 II 1585, 1674, 1688) (Auszug)	84
c) Europäisches Übereinkommen über die Staatenimmunität v. 16.5.1972 (BGBl. 1990 II 34)	87
aa) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. 11/4307)	101
d) Internationales Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunität der Staatsschiffe v. 10.4.1926 (RGBl. 1927 II 483)	119
aa) Zusatzprotokoll v. 25.4.1934 (RGBl. 1936 II 303)	125
e) Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen v. 13.2.1946 (BGBl. 1980 II 941)	127

2. Europäisches Recht

a) Verordnungen	138
aa) VO (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I) (ABl. 2001 L 12, 1 ff.)	138
bb) VO (EG) Nr. 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Brüssel II) (ABl. 2000 L 160, 19 ff.), seit dem 1.3.2005 ersetzt durch die VO (EG) Nr. 2201/2003	170
α) Borrás-Bericht (ABl. EG C 221 v. 16.7.1998, S. 27 ff.)	193
cc) VO (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa) (ABl. 2003 L 338, 1 ff.)	251
dd) VO (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. 2004 L 143, 15 ff.)	293
ee) VO (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren (ABl. 2000 L 160, 1 ff.)	319

¹ In den Übersichten der Mitgliedstaaten sind jeweils die Länder aufgeführt, im Verhältnis zu denen der jeweilige Staatsvertrag gilt. Eine Ausnahme gilt für europäisches Recht.

Rechtsquellen und Materialien

ff)	VO (EG) Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. 2000 L 160, 37 ff.)	345
α)	Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Art. 23 der Verordnung vom 29. Mai 2000 (ABl. (EG) C 151, 4 ff.)	365
β)	Glossar vom 25. September 2001 (ABl. EG Nr. L 298/1, geändert durch Entscheidung v. 3.4.2002 (ABl. EG Nr. L 125/1)	395
γ)	Erläuternder Bericht (ABl. EG 1997, C 261/26)	461
gg)	VO (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001 L 174, 1 ff.)	480
hh)	Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens – Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens vom 7.2.2006 – KOM (2006) 57 endgültig 2004/0055 (COD)	505
α)	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Grünbuch über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert“	526
b)	Richtlinien	
	Richtlinie (EG) Nr. 2003/8 des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (Prozesskostenhilferichtlinie) (ABl. EG 2003 L 26, 41 ff., berichtigt ABl. EU L 32, 15 ff.)	539
3. Internationales Zivilprozessrecht		
a)	Multilaterale Rechtshilfeverträge	551
aa)	Haager Zivilprozessabkommen v. 17.7.1905 (RGBl. 1909 409)	551
α)	Ausführungsgesetz v. 5.4.1909 (RGBl. 1909 430)	560
bb)	Haager Zivilprozessübereinkommen v. 1.3.1954 (BGBl. 1958 II 577)	563
α)	Deutsche Denkschrift zu dem Übereinkommen (BTDrucks. III/Nr. 350)	573
β)	Ausführungsgesetz v. 18.12.1958 (BGBl. 1958 I 939)	585
cc)	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen v. 15.11.1965 (BGBl. 1977 II 1453)	589
α)	Deutsche Denkschrift zu dem Übereinkommen (BTDrucks. 8/217, S. 38 ff.)	598
β)	Ausführungsgesetz v. 22.12.1977 (BGBl. 1977 I 3105)	642
dd)	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen v. 18.3.1970 (BGBl. 1977 II 1453)	646
α)	Ausführungsgesetz v. 22.12.1977 (BGBl. 1977 I 3105) (wie vorstehend sub cc)	658
ee)	Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht v. 7.6.1968 (BGBl. 1974 II 937)	662
α)	Deutsche Denkschrift (BTDrucks. VII Nr. 992) nebst Anlage (erläuternder Bericht)	669
β)	Ausführungsgesetz zum Übereinkommen (BGBl. 1974 I 1453)	680
γ)	Begründung zum Ausführungsgesetz (BTDrucks. VII Nr. 993)	683

Inhaltsverzeichnis

b) Bilaterale Rechtshilfeverträge ²	693
aa) Deutsch-amerikanischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 29.10.1956 (BGBl. 1956 II 488) (Auszug) (Art. VI)	693
bb) Deutsch-britisches Abkommen über den Rechtsverkehr v. 20.3.1928 (RGBl. 1928 II 623)	695
α) AusfVO v. 5.3.1929 (RGBl. 1929 II 135, geändert durch Gesetz v. 27.7.2001, BGBl. 2001 I 1887)	702
cc) Deutsch-griechisches Abkommen vom 11.5.1938 über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handelsrechts (RGBl. 1939 II 848)	704
α) AusfVO vom 31.5.1939 (RGBl. 1939 II 847, geändert durch Gesetz v. 27.7.2001, BGBl. 2001 I 1887)	712
dd) Deutsch-marokkanischer Vertrag über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen v. 29.10.1985 (BGBl. 1988 II 1954)	715
α) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. XI Nr. 2026)	724
ee) Deutsch-türkisches Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen v. 28.5.1929 (RGBl. 1930 II 6)	741
α) Deutsche Denkschrift (RTDrucks. IV (1928), Nr. 1405)	747
β) AusfVO vom 26.8.1931 (RGBl. 1931 II 537, geändert durch G. v. 27.7.2001, BGBl. 2001 I 1887)	748
ff) Deutsch-tunesischer Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerken- nung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels- sachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit v. 19.7.1966 (BGBl. 1969 II 890) (vgl. dazu sub 3 d aa und sub 3 e hh)	750
c) Multilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge	759
aa) Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Voll- streckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 27.9.1968 (BGBl. 1972 II 773)	759
α) Jenard-Bericht (ABl. 1979 C 59, 1 ff.)	780
β) Schlosser-Bericht (ABl. 1979 C 59, 71 ff.)	871
γ) Evrigenis/Kerameus-Bericht (ABl. 1986 C 296, 1 ff.)	977
δ) Almeida Cruz/Desantes Real/Jenard-Bericht (ABl. 1990 C 189, 35 ff.)	1020
bb) Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Voll- streckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988 (BGBl. 1994 II 2658, 3772)	1049
α) Jenard/Möller-Bericht (ABl. 1990 C 189, 57 ff.)	1078
cc) Revidierte Rheinschifffahrtsakte v. 17.10.1868 (BGBl. 1969 II 598) (Art. 40)	1159
α) Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrts- und Rhein- schifffahrtssachen (§ 21) (BGBl. 1952 I 641)	1160
dd) Moselschifffahrtsabkommen v. 27.10.1956 (BGBl. 1956 II 1837) (Art. 34)	1161
ee) Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) v. 9.5.1980 (BGBl. 1985 II 130, 666) (Arzt. 12–16, 18 §§ 1–4) und Überein- kommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9.5.1980	

² Nicht mehr aufgenommen ist das deutsch-sowjetische Abkommen über allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt v. 25.4.1958, BGBl. 1959 II 221, das seine Bedeutung weitgehend verloren hat, nachdem es im Verhältnis

zu Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, der Republik Moldau, der Russischen Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan außer Kraft getreten ist.

Rechtsquellen und Materialien

in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (Verkündet am 2. September 2002 als Anlage zu dem Gesetz vom 24. August 2002, BGBl. II 2002, S. 2140) (Artt. 11–12, 28–32)		1163
α) Text Übereinkommen 1980 (Artt. 12–16, 18)		1164
β) Text Übereinkommen 1999 (Artt. 11 und 12; 28–32)		1168
ff) Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßen- güterverkehr v. 19.5.1956 (BGBl. 1961 II 1119) (Art. 31 Abs. 3 und 4)		1172
gg) Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Ent- scheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern v. 15.4.1958 (BGBl. 1961 II 1006)		1174
α) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. III Nr. 2583)		1180
hh) Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen v. 2.10.1973 (BGBl. 1986 II 826)		1188
α) Verwilghen-Bericht (BTDrucks. 10/258)		1198
ii) Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Voll- streckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG) v. 19.2.2001 (BGBl. 2001 I 288)		1295
jj) Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG) v. 26.1.2005 (BGBl. 2005 I 162)		1315
d) Bilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge		1335
aa) Deutsch-tunesischer Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerken- nung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit v. 19.7.1966 (BGBl. 1969 II 890)		1335
α) Ausführungsgesetz (BGBl. 1969 I 333)		1344
β) Deutsche Denkschrift zu dem Vertrag (BTDrucks. V Nr. 3167)		1350
bb) Deutsch-israelischer Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Voll- streckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 20.7.1977 (BGBl. 1980 II 935, 1531)		1392
α) Deutsche Denkschrift zu dem Vertrag (BTDrucks. VIII Nr. 3866)		1402
e) Verträge zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit		1418
aa) Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln v. 24.9.1923 (RGBl. 1925 II 47)		1418
bb) Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26.9.1927 (RGBl. 1930 II 1068)		1420
cc) UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 10.8.1958 (BGBl. 1961 II 122)		1424
α) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. III Nr. 2160)		1431
dd) Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschieds- gerichtsbarkeit v. 21.4.1961 (BGBl. 1964 II 426)		1445
α) Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II 449)		1455
β) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. IV Nr. 1597)		1457
ee) Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (Weltbankübereinkommen) v. 18.3.1965 (BGBl. 1969 II 3719)		1477
α) Ausführungsgesetz (BGBl. 1969 II 369)		1498
β) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. V Nr. 3246)		1500

Inhaltsverzeichnis

ff) Londoner Auslandsschuldenabkommen v. 27.2.1953 (BGBl. 1953 II 331) (Artt. 17, 28, 29)	1504
α) Ausführungsgesetz v. 24.8.1953 (BGBl. 1953 I 1003)	1510
gg) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundes- republik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 29.10.1954 (BGBl. 1956 II 488) (Art. VI)	1546
hh) Deutsch-tunesischer Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 19.7.1966 (BGBl. 1969 II 890) (Auszug – Artt. 47–53) (vgl. dazu sub 3 d aa und sub 3 b ff)	1546

1. Völkerrecht

Vorbemerkung

Die Regelung der Gerichtshoheit eines Staates und ihre Begrenzung durch die Immunität ausländischer Staaten und Amtsträger ergeben sich unmittelbar aus dem Völkerrecht. Die Regelungen im GVG (§§ 18–20)¹ gehen nicht über die in den beiden Wiener Konventionen über die Immunität von Diplomaten und Konsuln hinaus, konkretisieren diese jedoch und erweitern den Anwendungsbereich der Konventionen in deutschen Verfahren auch auf Angehörige von Nichtvertragsstaaten.

1. a) Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961

(BGBl. II 1964, S. 957, 1006, 1008) (Auszug)

Vorbemerkung: Das Übereinkommen konkretisiert die völkerrechtlich garantierte Immunität von Diplomaten und weiteren damit verbundenen Personen. § 18 GVG verweist auf das Übereinkommen und erstreckt den Geltungsbereich auch auf die – seltenen – Fälle, in denen der Entsendestaat nicht Mitglied der Konvention ist². Insofern findet Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1964 zu dem Übereinkommen entsprechende Anwendung.

Geltungsbereich: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China (Taiwan), China (Volksrepublik), Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidji, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Heiliger Stuhl, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen (ehemalige Arabische Republik und ehemaliger Demokratischer), Jordanien, Jugoslawien (ehemaliges), Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo (Demokratische Republik), Kongo, Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Mexiko, Mikronesien, Moldau (Republik), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen,

¹ Vgl. zur Neufassung durch Gesetz v. 15.3.1974 *Fliedner* Neue Vorschriften für Exterritoriale, ZRP 1973, 263 ff.

² Vgl. *Wieczorek/Schütze/Schreiber* § 18 GVG, Rdn. 2

Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sowjetunion (ehemalige), Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei (ehemalige), Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Literatur: *Brown* Diplomatic Immunity: State Practice under the Vienna Convention on Diplomatic Immunities, ICLQ 37 (1988), 53 ff.; *Fließner* Neue Vorschriften für Exterritoriale, ZRP 1973, 263 ff.; *Richtsteig* Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, 1994; *Seidenberger* Die diplomatischen und konsularischen Immunitäten und Privilegien, 1994; *Steinmann* Ein Beitrag zur zivilrechtlichen Immunität von ausländischen Diplomaten, Konsuln und anderen bevorrechtigten Personen sowie von fremden Staaten, die durch ihre Missionen oder auf ähnliche Weise in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, MDR 1965, 706 ff.; 795 ff.

Text

Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961

BGBI. II 1964, S. 959
(Auszug)

Artikel 31

(1) Der Diplomat genießt Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats. Ferner steht ihm Immunität von dessen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu; ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:

a) dingliche Klagen in Bezug auf privates, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, dass der Diplomat dieses im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission im Besitz hat;

b) Klagen in Nachlasssachen, in denen der Diplomat als Testamentsvollstrecker, Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaats beteiligt ist;

c) Klagen im Zusammenhang mit einem freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit, die der Diplomat im Empfangsstaat neben seiner amtlichen Tätigkeit ausübt.

(2) Der Diplomat ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.

(3) Gegen einen Diplomaten dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, dass sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit seiner Person oder seiner Wohnung zu beeinträchtigen.

(4) Die Immunität des Diplomaten von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats befreit ihn nicht von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats.

Artikel 32

(1) Auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit, die einem Diplomaten oder nach Maßgabe des Artikels 37 einer anderen Person zusteht, kann der Entsendestaat verzichten.

(2) Der Verzicht muss stets ausdrücklich erklärt werden.

(3) Strengt ein Diplomat oder eine Person, die nach Maßgabe des Artikels 37 Immunität von der Gerichtsbarkeit genießt, ein Gerichtsverfahren an, so können sie sich in Bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

(4) Der Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität von der Urteilstvollstreckung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 37

(1) Die zum Haushalt eines Diplomaten gehörenden Familienmitglieder genießen, wenn sie nicht Angehörige des Empfangsstaats sind, die in den Artikeln 29 bis 36 bezeichneten Vorrechte und Immunitäten.

(2) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder genießen, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, die in den Artikeln 29 bis 35 bezeichneten Vorrechte und Immunitäten; jedoch sind ihre nicht in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen von der in Artikel 31 Abs. 1 bezeichneten Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats ausgeschlossen. Sie genießen ferner die in Artikel 36 Abs. 1 bezeichneten Vorrechte in Bezug auf Gegenstände, die anlässlich ihrer Ersteinrichtung eingeführt werden.

(3) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Mission, die weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, genießen Immunität in Bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge sowie die in Artikel 33 vorgesehene Befreiung.

(4) Private Hausangestellte von Mitgliedern der Mission genießen, wenn sie weder Angehörige des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig sind, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben auf die Bezüge, die sie auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses erhalten. Im Übrigen stehen ihnen Vorrechte und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Der Empfangsstaat darf jedoch seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Artikel 38

(1) Soweit der Empfangsstaat nicht zusätzliche Vorrechte und Immunitäten gewährt, genießt ein Diplomat, der Angehöriger dieses Staates oder in demselben ständig ansässig ist, Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in Bezug auf seine in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.

(2) Anderen Mitgliedern des Personals der Mission und privaten Hausangestellten, die Angehörige des Empfangsstaats oder in demselben ständig ansässig sind, stehen Vorrechte und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Der Empfangsstaat darf jedoch seine Hoheitsgewalt über diese Personen nur so ausüben, dass er die Mission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Artikel 39

(1) Die Vorrechte und Immunitäten stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaats einreisen, um dort ihren Posten anzutreten, oder, wenn sie sich bereits in diesem Hoheitsgebiet befinden, von dem Zeitpunkt an, in dem ihre Ernennung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium notifiziert wird.

(2) Die Vorrechte und Immunitäten einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, werden normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder aber des Ablaufs einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie bestehen, und zwar auch im Fall eines bewaffneten Konflikts. In Bezug auf die von der betreffenden Person in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit als Mitglied der Mission vorgenommenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität auch weiterhin bestehen.

(3) Stirbt ein Mitglied der Mission, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist für ihre Ausreise weiterhin die ihnen zustehenden Vorrechte und Immunitäten.

(4) Stirbt ein Mitglied der Mission, das weder Angehöriger des Empfangsstaats noch in demselben ständig ansässig ist, oder stirbt ein zu seinem Haushalt gehörendes Familienmitglied, so gestattet der Empfangsstaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen mit Ausnahme von im Inland erworbenen Vermögensgegenständen, deren Ausfuhr im Zeitpunkt des Todesfalles verboten war. Von beweglichem Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Mitglied der Mission oder als Familienangehöriger eines solchen in diesem Staat aufhielt, dürfen keine Erbschaftssteuern erhoben werden.

Artikel 40

(1) Reist ein Diplomat, um sein Amt anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates oder befindet er sich im Hoheitsgebiet dieses Staates, der erforderlichenfalls seinen Pass mit einem Sichtvermerk versehen hat, so gewährt ihm dieser Staat Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Immunitäten. Das gleiche gilt, wenn Familienangehörige des Diplomaten, denen Vorrechte und Immunitäten zustehen, ihn begleiten oder wenn sie getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen dritte Staaten auch die Reise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals einer Mission sowie ihrer Familienangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet nicht behindern.

Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen

(3) Dritte Staaten gewähren in Bezug auf die amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Mitteilungen im Durchgangsverkehr, einschließlich verschlüsselter Nachrichten, die gleiche Freiheit und den gleichen Schutz wie der Empfangsstaat. Diplomatischen Kurieren, deren Pass erforderlichenfalls mit einem Sichtvermerk versehen wurde, und dem diplomatischen Kuriergepäck im Durchgangsverkehr gewähren sie die gleiche Unverletzlichkeit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat zu gewähren verpflichtet ist.

(4) Die Verpflichtungen dritter Staaten auf Grund der Absätze 1, 2 und 3 gelten gegenüber den in jenen Absätzen bezeichneten Personen sowie in Bezug auf amtliche Mitteilungen und das diplomatische Kuriergepäck auch dann, wenn diese sich infolge höherer Gewalt im Hoheitsgebiet des dritten Staates befinden.

Artikel 41

(1) Alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen.

(2) Alle Amtsgeschäfte mit dem Empfangsstaat, mit deren Wahrnehmung der Entsendestaat die Mission beauftragt, sind mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder dem anderen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Ministerium des Empfangsstaats zu führen oder über diese zu leiten.

(3) Die Räumlichkeiten der Mission dürfen nicht in einer Weise benutzt werden, die unvereinbar ist mit den Aufgaben der Mission, wie sie in diesem Übereinkommen, in anderen Regeln des allgemeinen Völkerrechts oder in besonderen, zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat in Kraft befindlichen Übereinkünften niedergelegt sind.

**1. b) Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
vom 24.4.1963**

(BGBl. II 1969, S. 1585, 1674, 1688) (Auszug)

Vorbemerkung: Die Immunität der Mitglieder ausländischer konsularischer Vertretungen ist in der Konvention umfassend geregelt. § 19 GVG verweist auf das Übereinkommen und erstreckt den Geltungsbereich auch auf die Fälle, in denen der Entsendestaat nicht Mitgliedstaat der Konvention ist. Insoweit findet Art. 2 des Gesetzes vom 26. August 1969 zu dem Wiener Übereinkommen entsprechende Anwendung.

Geltungsbereich: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Heiliger Stuhl, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien (ehemaliges), Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo (Demokratische Republik), Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Mexiko, Mikronesien, Moldau (Republik), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sowjetunion (ehemalige), Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tschechoslowakei (ehemalige), Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Vietnam, Zypern.

Literatur: *Jablonski/Fugger* Die Immunität konsularischer Funktionäre in der Wiener Konvention 1963, NJW 1964, 712 ff.; im Übrigen wie 1a.

Text

**Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
vom 24. April 1963**

BGBI. II 1969, S. 1587
(Auszug)

**Art. 43
Immunität von der Gerichtsbarkeit**

(1) Konsularbeamte und Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals unterliegen wegen Handlungen, die in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen worden sind, weder der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats noch Eingriffen seiner Verwaltungsbehörden.

(2) Absatz 1 wird jedoch nicht angewendet bei Zivilklagen,

a) wenn diese aus einem Vertrag entstehen, den ein Konsularbeamter oder ein Bediensteter des Verwaltungs- oder technischen Personals geschlossen hat, ohne dabei ausdrücklich oder sonst erkennbar im Auftrag des Entsendestaats zu handeln, oder

b) wenn diese von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt werden, der aus einem im Empfangsstaat durch ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist.

**Art. 44
Zeugnispflicht**

(1) Mitglieder einer konsularischen Vertretung können in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als Zeugen geladen werden. Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals oder Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals dürfen nur in den in Absatz 3 genannten Fällen das Zeugnis verweigern. Weigert sich ein Konsularbeamter auszusagen, so darf gegen ihn keine Zwangs- oder Strafmaßnahme getroffen werden.

(2) Die Behörde, welche das Zeugnis eines Konsularbeamten verlangt, darf ihn nicht bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindern. Sie kann, soweit möglich, seine Aussage in seiner Wohnung oder in den Räumlichkeiten der konsularischen Vertretung, oder aber eine schriftliche Erklärung von ihm entgegennehmen.

(3) Mitglieder einer konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Zeugnis über Angelegenheiten zu geben, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen, oder die darauf bezüglichen amtlichen Korrespondenzen und Schriftstücke vorzulegen. Sie sind auch berechtigt, die Aussage als Sachverständige über das Recht des Entsendestaats zu verweigern.

**Art. 45
Verzicht auf Vorrechte und Immunitäten**

(1) Der Entsendestaat kann hinsichtlich eines Mitglieds der konsularischen Vertretung auf die in den Artikeln 41, 43 und 44 vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten verzichten.

(2) Der Verzicht muss vorbehaltlich des Absatzes 3 stets ausdrücklich erklärt und dem Empfangsstaat schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Strengt ein Konsularbeamter oder ein Bediensteter des Verwaltungs- oder technischen Personals ein Gerichtsverfahren in einer Sache an, in der er nach Maßgabe des Artikels 43 Immunität von der Gerichtsbarkeit genießen würde, so kann er sich in Bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

(4) Der Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität von der Urteilsvollstreckung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Art. 53

Beginn und Ende konsularischer Vorrechte und Immunitäten

(1) Die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten stehen den Mitgliedern der konsularischen Vertretung von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaates einreisen, um dort ihren Posten anzutreten, oder, wenn sie sich bereits in seinem Hoheitsgebiet befinden, von dem Zeitpunkt an, in dem sie ihre dienstliche Tätigkeit in der konsularischen Vertretung aufnehmen.

(2) Den im gemeinsamen Haushalt mit einem Mitglied der konsularischen Vertretung lebenden Familienangehörigen sowie den Mitgliedern seines Privatpersonals stehen die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten von dem Zeitpunkt an zu, in dem das Mitglied der konsularischen Vertretung nach Absatz 1 in den Genuss der Vorrechte und Immunitäten kommt oder in dem die Mitglieder der Familie oder des Privatpersonals in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaats einreisen oder in dem sie Mitglied der Familie oder des Privatpersonals werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt am spätesten liegt.

(3) Ist die dienstliche Tätigkeit eines Mitglieds einer konsularischen Vertretung beendet, so werden seine Vorrechte und Immunitäten sowie diejenigen der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und der Mitglieder seines Privatpersonals normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise des Betreffenden aus dem Empfangsstaat oder nach Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie bestehen, und zwar auch im Fall eines bewaffneten Konflikts. Die Vorrechte und Immunitäten der in Absatz 2 bezeichneten Personen werden beim Ausscheiden aus dem Haushalt oder dem Privatpersonal eines Mitglieds der konsularischen Vertretung hinfällig; beabsichtigen sie jedoch, innerhalb einer angemessenen Frist aus dem Empfangsstaat auszureisen, so bleiben ihre Vorrechte und Immunitäten bis zu ihrer Ausreise bestehen.

(4) In Bezug auf die von einem Konsularbeamten oder einem Bediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals in Wahrnehmung seiner Aufgaben vorgenommenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität von der Gerichtsbarkeit auf unbegrenzte Zeit bestehen.

(5) Stirbt ein Mitglied der konsularischen Vertretung, so genießen die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen weiterhin die ihnen zustehenden Vorrechte und Immunitäten bis zu ihrer Ausreise aus dem Empfangsstaat oder bis zum Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

**1. c) Europäisches Übereinkommen über die Staatenimmunität
vom 16.5.1972
(BGBl. II 1990, S. 34)**

Vorbemerkung: Das Übereinkommen differenziert – anders als nach der Lehre von der eingeschränkten Immunität – nicht nach Ansprüchen aus *acta iure imperii* und *acta iure gestionis*, da im Zeitpunkt des Abschlusses der Konvention ein Teil der Staaten noch das Prinzip der absoluten Immunität favorisierte. Nach Art. 15 genießen ausländische Staaten grundsätzlich Immunität, soweit nicht ein Anspruch nach Artt. 2–14 vorliegt. Dabei wird nicht zwischen Gerichtsbarkeit und internationaler Zuständigkeit scharf unterschieden. In die Befreiungstatbestände sind jeweils die Zuständigkeitsanknüpfungen eingefügt¹. Die Konvention (Art. 23) enthält ein generelles Vollstreckungsverbot. Die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des ausländischen Staates oder Sicherungsmaßnahmen sind nur bei schriftlicher Zustimmung des ausländischen Staates zulässig. Damit ist der praktische Wert der Konvention sehr gemindert.

Geltungsbereich: Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Zypern

Literatur: *Arnold* Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität in Sicht, AWD 1969, 356 ff.; *Damian* The European Convention on State Immunity, Encyclopedia of Public International Law 10 (1987), 151 ff.; *Esser* Klagen gegen ausländische Staaten, 1990, S. 208 ff.; *Geimer* Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl., 2005, Rdn. 666 ff.; *Hess* Staatenimmunität bei Distanzdelikten, 1992, S. 210 ff.; *Karczewski* Das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität v. 16.5.1972, RabelsZ 54 (1990), 533 ff.; *Kren Kostkiewicz* Staatenimmunität im Erkenntnis- und im Vollstreckungsverfahren nach schweizerischem Recht, 1998, S. 217 ff.; *Kronke* Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität – Element der Kodifizierung des deutschen internationalen Zivilverfahrensrechts, IPRax 1991, 141 ff.; *Simclair* The European Convention on State Immunity, ICLQ 22 (1973), 254 ff.; *Strebel* Staatenimmunität – Die Europaratskonvention und die neuen Gesetze der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, RabelsZ 44 (1980), 66 ff.; *Wiederkehr* La Convention Européenne sur l'Immunité des Etats du 16 mai 1972, Annuaire Français de Droit International 1974, 924 ff.

¹ Vgl. *Geimer/Schütze* Internationaler Rechtsverkehr, 951. 10 f.; *Schütze* Deutsches Internationales Zivilprozessrecht, Rdn. 85

Text

Europäisches Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität¹

BGBI. II 1990, S. 34

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben,

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen;

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß im internationalen Recht die Tendenz besteht, die Fälle einzuschränken, in denen ein Staat vor ausländischen Gerichten Immunität beanspruchen kann;

in dem Wunsch, für ihre gegenseitigen Beziehungen gemeinsame Regeln aufzustellen, die das Ausmaß der Immunität von der Gerichtsbarkeit bestimmen, die ein Staat vor den Gerichten eines anderen Staates genießt, und die Durchsetzung der gegen einen Staat ergangenen Entscheidungen zu sichern;

in der Erwägung, daß die Annahme solcher Regeln geeignet ist, zum Fortschritt des Vereinheitlichungswerks der Mitgliedstaaten des Europarats auf dem Gebiet des Rechts beizutragen,
haben folgendes vereinbart:

Kapitel I

Immunität von der Gerichtsbarkeit

Artikel 1

1. Ein Vertragsstaat, der vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats ein Verfahren anhängig macht oder einem solchen als Intervenient beitrifft, unterwirft sich für das Verfahren der Gerichtsbarkeit der Gerichte dieses Staates.

2. Ein solcher Vertragsstaat kann vor den Gerichten des anderen Vertragsstaats für eine Widerklage Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen:

a. wenn sich die Widerklage aus dem Rechtsverhältnis oder aus dem Sachverhalt herleitet, auf die sich die Hauptklage stützt;

b. wenn dieser Staat Immunität von der Gerichtsbarkeit nach diesem Übereinkommen nicht hätte beanspruchen können, wäre vor den Gerichten des anderen Staates eine besondere Klage gegen ihn erhoben worden.

3. Ein Vertragsstaat, der vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats eine Widerklage erhebt, unterwirft sich der Gerichtsbarkeit der Gerichte dieses Staates sowohl für die Haupt- als auch für die Widerklage.

¹ Amtliche Übersetzung Deutschlands

Artikel 2

Ein Vertragsstaat kann vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn er sich verpflichtet hat, sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts zu unterwerfen, und zwar:

- a. durch internationale Vereinbarung;
- b. durch ausdrückliche Bestimmung in einem schriftlichen Vertrag; oder
- c. durch nach Entstehen der Streitigkeit ausdrücklich erklärte Zustimmung.

Artikel 3

1. Ein Vertragsstaat kann vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn er sich vor Geltendmachung der Immunität zur Hauptsache einläßt. Weist er jedoch nach, daß er von den Tatsachen, auf Grund welcher er Immunität hätte beanspruchen können, erst nachträglich Kenntnis erlangen konnte, so kann er die Immunität beanspruchen, wenn er sich auf diese Tatsachen so bald wie möglich beruft.

2. Tritt ein Vertragsstaat vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats auf, um Immunität zu beanspruchen, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Immunität.

Artikel 4

1. Vorbehaltlich des Artikels 5 kann ein Vertragsstaat vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn das Verfahren eine Verpflichtung des Staates betrifft, die auf Grund eines Vertrages besteht, und die Verpflichtung im Gerichtsstaat zu erfüllen ist.

2. Absatz 1 ist nicht anzuwenden:

- a. wenn der Vertrag zwischen Staaten geschlossen worden ist;
- b. wenn die Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart haben;
- c. wenn der Vertrag von dem Staat in seinem Hoheitsgebiet geschlossen worden ist und die Verpflichtung des Staates seinem Verwaltungsrecht unterliegt.

Artikel 5

1. Ein Vertragsstaat kann vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn das Verfahren einen zwischen dem Staat und einer natürlichen Person geschlossenen Arbeitsvertrag betrifft und die Arbeit im Gerichtsstaat zu leisten ist.

2. Absatz 1 ist nicht anzuwenden;

- a. wenn die natürliche Person im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens die Staatsangehörigkeit des Staates hat, der ihr Arbeitgeber ist,
- b. wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder Angehörige des Gerichtsstaats war noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hatte; oder
- c. wenn die Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sofern nicht nach dem Recht des Gerichtsstaats dessen Gerichte wegen der Art der Streitigkeit ausschließlich zuständig sind.

3. Wird die Arbeit für ein Büro, eine Agentur oder eine andere Niederlassung im Sinne des Artikels 7 geleistet, so ist Absatz 2 Buchstaben a und b nur anzuwenden, wenn die natürliche Person im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hatte, der ihr Arbeitgeber ist.

Artikel 6

1. Ein Vertragsstaat kann vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn er sich gemeinsam mit einer oder mehreren Privatpersonen an einer Gesellschaft, Vereinigung oder juristischen Person beteiligt, die ihren tatsächlichen oder satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gerichtsstaat hat, und wenn das Verfahren die Beziehungen betrifft, die sich aus dieser Beteiligung zwischen dem Staat einerseits und der Gesellschaft, Vereinigung oder juristischen Person oder weiteren Beteiligten andererseits ergeben.

2. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Artikel 7

1. Ein Vertragsstaat kann vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn er im Gerichtsstaat ein Büro, eine Agentur oder eine andere Niederlassung hat, durch die er auf die gleiche Weise wie eine Privatperson eine gewerbliche, kaufmännische oder finanzielle Tätigkeit ausübt, und wenn das Verfahren diese Tätigkeit des Büros, der Agentur oder der Niederlassung betrifft.

2. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn alle Streitparteien Staaten sind oder wenn die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

Artikel 8

Ein Vertragsstaat kann vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn sich das Verfahren bezieht:

a. auf ein Patent, ein gewerbliches Muster oder Modell, ein Warenzeichen, eine Dienstleistungsmarke oder ein anderes gleichartiges Recht, das im Gerichtsstaat angemeldet, hinterlegt, eingetragen oder auf andere Weise geschützt ist, wenn der Staat Anmelder, Hinterleger oder Inhaber ist;

b. auf die Behauptung, der Staat habe im Gerichtsstaat ein solches, dort geschütztes und einem Dritten zustehendes Recht verletzt;

c. auf die Behauptung, der Staat habe im Gerichtsstaat ein dort geschütztes und einem Dritten zustehendes Urheberrecht verletzt;

d. auf das Recht zum Gebrauch einer Firma im Gerichtsstaat.

Artikel 9

Ein Vertragsstaat kann vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn sich das Verfahren bezieht:

a. auf ein Recht des Staates an unbeweglichem Vermögen, auf den Besitz oder den Gebrauch solchen Vermögens durch den Staat; oder

b. auf seine Pflichten, die ihm als Inhaber von Rechten an unbeweglichem Vermögen oder als Besitzer obliegen oder sich aus dem Gebrauch eines solchen Vermögens ergeben,
sofern das unbewegliche Vermögen im Gerichtsstaat gelegen ist.

Artikel 10

Ein Vertragsstaat kann vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn das Verfahren ein Recht an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen betrifft, das zu einer Erbschaft oder Schenkung gehört oder erb- oder herrenlos ist.

Artikel 11

Ein Vertragsstaat kann vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn das Verfahren den Ersatz eines Personen- oder Sachschadens betrifft, das schädigende Ereignis im Gerichtsstaat eingetreten ist und der Schädiger sich bei Eintritt des Ereignisses in diesem Staat aufgehalten hat.

Artikel 12

1. Hat ein Vertragsstaat schriftlich zugestimmt, daß bestehende oder künftige zivil- oder handelsrechtliche Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen werden, so kann er vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet oder nach dessen Recht das schiedsrichterliche Verfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, Immunität von der Gerichtsbarkeit für kein Verfahren beanspruchen, das:

- a. die Gültigkeit oder die Auslegung der Schiedsvereinbarung;
- b. das schiedsrichterliche Verfahren;
- c. die Aufhebung des Schiedsspruchs,

betrifft, sofern nicht die Schiedsvereinbarung etwas anderes vorsieht.

2. Absatz 1 ist auf eine Schiedsvereinbarung zwischen Staaten nicht anzuwenden.

Artikel 13

Artikel 1 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Vertragsstaat in einem Verfahren, das vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats anhängig und in dem er nicht Partei ist, geltend macht, er habe ein Recht an dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögen, sofern der Staat Immunität hätte beanspruchen können, wäre das Verfahren gegen ihn gerichtet gewesen.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen darf nicht so ausgelegt werden, daß es ein Gericht eines Vertragsstaats nur deshalb daran hindert, Vermögenswerte wie etwa ein Treuhandvermögen oder eine Konkursmasse zu verwalten oder deren Verwaltung zu veranlassen oder zu überwachen, weil ein anderer Vertragsstaat ein Recht an dem Vermögen hat.

Artikel 15

Ein Vertragsstaat kann vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit beanspruchen, wenn das Verfahren nicht unter die Artikel 1 bis 14 fällt; das Gericht muß die Durchführung eines solchen Verfahrens auch dann ablehnen, wenn sich der Staat daran nicht beteiligt.

Kapitel II Verfahrensvorschriften

Artikel 16

1. Die nachstehenden Vorschriften gelten für Verfahren gegen einen Vertragsstaat vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats.

2. Die zuständigen Behörden des Gerichtsstaats übermitteln

- die Urschrift oder eine Abschrift des das Verfahren einleitenden Schriftstücks;
- eine Abschrift jeder gegen den beklagten Staat ergangenen Versäumnisentscheidung,

auf diplomatischem Weg dem Außenministerium des beklagten Staates zur etwaigen Weiterleitung an die zuständige Behörde. Diesen Urkunden ist erforderlichenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des beklagten Staates beizufügen.

3. Die Zustellung der in Absatz 2 bezeichneten Urkunden gilt als mit ihrem Eingang beim Außenministerium bewirkt.

4. Die Fristen zur Beteiligung am Verfahren und die Rechtsmittelfristen bei Versäumnisentscheidungen beginnen zwei Monate nach dem Eingang des das Verfahren einleitenden Schriftstücks oder der Abschrift der Entscheidung beim Außenministerium.

5. Ist es Sache des Gerichts, die Fristen zur Beteiligung am Verfahren oder die Rechtsmittelfristen bei Versäumnisentscheidungen zu bestimmen, so kann es dem Staat keine Frist setzen, die vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Eingang des das Verfahren einleitenden Schriftstücks oder der Abschrift der Entscheidung beim Außenministerium endet.

6. Beteiligt sich ein Vertragsstaat an dem Verfahren, so gilt dies als Verzicht auf alle Einwendungen gegen die Art der Zustellung des das Verfahren einleitenden Schriftstücks.

7. Hat sich der Vertragsstaat nicht an dem Verfahren beteiligt, so kann eine Versäumnisentscheidung gegen ihn nur ergehen, wenn festgestellt ist, daß ihm das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück nach Absatz 2 übermittelt worden ist und daß die in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Fristen für die Beteiligung am Verfahren eingehalten worden sind.

Artikel 17

Einem Vertragsstaat darf zur Sicherung der Verfahrenskosten keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung auferlegt werden, unter welcher Bezeichnung es auch sei, die im Gerichtsstaat nicht von einem Angehörigen dieses Staates oder von einer Person verlangt werden könnte, die dort ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Der Staat, der vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats als Kläger auftritt, hat alle ihm auferlegten Verfahrenskosten zu zahlen.

Artikel 18

Gegen einen Vertragsstaat, der in einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Partei ist, dürfen keine Zwangs- oder Strafmaßnahmen verhängt werden, weil er es ablehnt oder unterläßt, Beweismittel beizubringen. Das Gericht kann jedoch aus einer solchen Ablehnung oder Unterlassung die ihm gerechtfertigt scheinenden Schlüsse ziehen.

Artikel 19

1. Ein Gericht, vor dem ein Verfahren anhängig ist, in dem ein Vertragsstaat Partei ist, hat auf Antrag einer Partei oder, wenn sein innerstaatliches Recht dies gestattet, von Amts wegen die Klage abzuweisen oder das Verfahren auszusetzen, wenn ein anderes auf demselben Sachverhalt beruhendes und denselben Gegenstand betreffendes Verfahren zwischen denselben Parteien:

a. vor einem Gericht dieses Vertragsstaats anhängig und als erstes eingeleitet worden ist; oder

b. vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats anhängig ist, als erstes eingeleitet worden ist und zu einer Entscheidung führen kann, die der an dem Verfahren beteiligte Staat nach Artikel 20 oder 25 zu erfüllen hätte.

2. Jeder Vertragsstaat, dessen Recht es den Gerichten gestattet, die Klage abzuweisen oder das Verfahren auszusetzen, wenn vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats bereits ein auf demselben Sachverhalt beruhendes und denselben Gegenstand betreffendes Verfahren zwischen denselben Parteien anhängig ist, kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, daß seine Gerichte an Absatz 1 nicht gebunden sind.

Kapitel III Wirkungen über Entscheidungen

Artikel 20

1. Ein Vertragsstaat hat die gegen ihn ergangene Entscheidung eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats zu erfüllen:

a. wenn er nach den Artikeln 1 bis 13 Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen konnte; und

b. wenn die Entscheidung nicht oder nicht mehr Gegenstand eines Einspruchs gegen eine Versäumnisentscheidung, einer Berufung oder eines anderen ordentlichen Rechtsmittels oder einer Kassationsbeschwerde sein kann.

2. Ein Vertragsstaat ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Entscheidung zu erfüllen:

a. wenn dies offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung dieses Staates verstieße;

b. wenn ein auf demselben Sachverhalt beruhendes und denselben Gegenstand betreffendes Verfahren zwischen denselben Parteien:

i. vor einem Gericht dieses Staates anhängig und als erstes eingeleitet worden ist oder;

ii. vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats anhängig ist, als erstes eingeleitet worden ist und zu einer Entscheidung führen kann, die der an dem Verfahren beteiligte Staat nach dem Übereinkommen zu erfüllen hätte;

c. wenn die Wirkungen der Entscheidung unvereinbar sind mit denen einer anderen zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung:

i. eines Gerichts des Vertragsstaats, sofern das Verfahren vor diesem Gericht als erstes eingeleitet worden oder diese andere Entscheidung ergangen ist, bevor die Entscheidung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b erfüllt hat; oder

ii. eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats, sofern dessen Entscheidung als erste die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt hat;

d. wenn Artikel 16 nicht eingehalten worden ist und der Staat sich an dem Verfahren nicht beteiligt oder gegen eine Versäumnisentscheidung kein Rechtsmittel eingelegt hat.

3. Ferner ist ein Vertragsstaat in den in Artikel 10 bezeichneten Fällen nicht verpflichtet, die Entscheidung zu erfüllen:

a. wenn die Gerichte im Gerichtsstaat nicht zuständig gewesen wären, hätten sie die in dem Staat, gegen den die Entscheidung ergangen ist, geltenden Zuständigkeitsvorschriften – mit Ausnahme der Zuständigkeitsvorschriften in der Anlage zu diesem Übereinkommen – entsprechend angewendet;

b. wenn das Gericht wegen der Anwendung eines anderen Rechtes als desjenigen, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts dieses Staates anzuwenden gewesen wäre, zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als demjenigen, zu dem die Anwendung des von diesen Regeln bezeichneten Rechtes geführt hätte.

Ein Vertragsstaat kann sich jedoch auf die Ablehnungsgründe der Buchstaben a und b nicht berufen, wenn er mit dem Gerichtsstaat durch ein Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen verbunden ist und die Entscheidung die Voraussetzungen dieses Abkommens hinsichtlich der Zuständigkeit und gegebenenfalls des anzuwendenden Rechtes erfüllt.

Artikel 21

1. Ist gegen einen Vertragsstaat eine Entscheidung ergangen und erfüllt er sie nicht, so kann die Partei, die sich auf die Entscheidung beruft, von dem zuständigen Gericht dieses Staates eine Feststellung darüber verlangen, ob die Entscheidung nach Artikel 20 erfüllt werden muß. Wenn sein Recht ihm dies gestattet, kann auch der Staat, gegen den die Entscheidung ergangen ist, das Gericht anrufen.

2. Vorbehaltlich des Artikels 20 darf das Gericht des betreffenden Staates die Entscheidung in der Sache selbst nicht nachprüfen.

3. Wird vor einem Gericht eines Staates ein Verfahren nach Absatz 1 eingeleitet:

a. so ist den Parteien in dem Verfahren rechtliches Gehör zu gewähren;

b. so sind die von der Partei, die sich auf die Entscheidung beruft, vorgelegten Urkunden von der Legalisation und allen anderen gleichartigen Förmlichkeiten befreit;

c. so darf von der Partei, die sich auf die Entscheidung beruft, wegen ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthalts weder eine Sicherheitsleistung noch eine Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, verlangt werden;

d. so ist die Partei, die sich auf die Entscheidung beruft, zur Prozeßkostenhilfe unter Bedingungen zuzulassen, die mindestens ebenso günstig sind wie diejenigen, die für eigene Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Aufenthalt in diesem Staat gelten.

4. Jeder Vertragsstaat bezeichnet das Gericht oder die Gerichte im Sinne des Absatzes 1 und verständigt davon den Generalsekretär des Europarats bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 22

1. Ein Vertragsstaat hat einen Vergleich zu erfüllen, an dem er als Partei beteiligt ist und der in einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats geschlossen worden ist; Artikel 20 ist auf einen solchen Vergleich nicht anwendbar.

2. Erfüllt der Staat den Vergleich nicht, so kann von dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren Gebrauch gemacht werden.

Artikel 23

In einem Vertragsstaat darf gegen das Vermögen eines anderen Vertragsstaats weder eine Zwangsvollstreckung durchgeführt noch eine Sicherungsmaßnahme getroffen werden, außer in dem Fall und in dem Ausmaß, in denen der Staat selbst ausdrücklich in Schriftform zugestimmt hat.

Kapitel IV

Bestimmungen, deren Annahme freigestellt ist

Artikel 24

1. Vorbehaltlich des Artikels 15 kann jeder Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, daß seine Gerichte über die Fälle der Artikel 1 bis 13 hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden können. Diese Erklärung läßt die Immunität von der Gerichtsbarkeit unberührt, die fremde Staaten hinsichtlich der in Ausübung der Hoheitsgewalt vorgenommenen Handlungen (*acta iure imperii*) genießen.

2. Die Gerichte eines Staates, der die Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, dürfen jedoch in einem Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat nicht entscheiden, wenn ihre Zuständigkeit nur auf einen oder mehrere der in der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichneten Gründe gestützt werden kann, es sei denn, der andere Vertragsstaat hat sich zur Hauptsache eingelassen, ohne zuvor die mangelnde Zuständigkeit des Gerichts gerügt zu haben.

3. Auf Verfahren, die nach diesem Artikel gegen einen Vertragsstaat anhängig gemacht werden, ist Kapitel II anzuwenden.

4. Die Erklärung nach Absatz 1 kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach ihrem Eingang wirksam, berührt aber nicht die vor Ablauf dieser Frist eingeleiteten Verfahren.

Artikel 25

1. Jeder Vertragsstaat, der die Erklärung nach Artikel 24 abgegeben hat, muß in anderen als den Fällen der Artikel 1 bis 13 die Entscheidung eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats, der die Erklärung ebenfalls abgegeben hat, erfüllen:

- a. wenn die Voraussetzungen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b vorliegen; und
- b. wenn das Gericht nach den folgenden Absätzen als zuständig anzusehen ist.

2. Der Vertragsstaat ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Entscheidung zu erfüllen:
 - a. wenn einer der Ablehnungsgründe des Artikels 20 Absatz 2 vorliegt; oder
 - b. wenn Artikel 24 Absatz 2 verletzt worden ist.
3. Vorbehaltlich des Absatzes 4 gilt ein Gericht eines Vertragsstaats als zuständig im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b:
 - a. wenn seine Zuständigkeit durch eine Vereinbarung anerkannt ist, die zwischen dem Gerichtsstaat und dem anderen Vertragsstaat in Kraft ist;
 - b. bei Fehlen einer Vereinbarung zwischen den beiden Staaten über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen, wenn die Gerichte im Gerichtsstaat zuständig gewesen wären, hätten sie die in dem Staat, gegen den die Entscheidung ergangen ist, geltenden Zuständigkeitsvorschriften – mit Ausnahme der Zuständigkeitsvorschriften in der Anlage zu diesem Übereinkommen – entsprechend angewendet. Diese Bestimmung gilt nicht für den Bereich des Vertragsrechts.
4. Vertragsstaaten, die eine Erklärung nach Artikel 24 abgegeben haben, können in einer Zusatzvereinbarung zu diesem Übereinkommen die Voraussetzungen festlegen, unter denen ihre Gerichte als zuständig im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b anzusehen sind.
5. Erfüllt der Staat die Entscheidung nicht, so kann von dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren Gebrauch gemacht werden.

Artikel 26

Abweichend von Artikel 23 kann eine Entscheidung, die gegen einen Vertragsstaat in einem Verfahren betreffend eine von dem Staat auf die gleiche Weise wie von einer Privatperson ausgeübte gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit ergangen ist, im Gerichtsstaat gegen das ausschließlich für eine solche Tätigkeit verwendete Vermögen des Staates vollstreckt werden, gegen den die Entscheidung ergangen ist:

- a. wenn der Gerichtsstaat und der Staat, gegen den die Entscheidung ergangen ist, die Erklärung nach Artikel 24 abgegeben haben;
- b. wenn das Verfahren, das zu der Entscheidung geführt hat, unter die Artikel 1 bis 13 fällt oder nach Artikel 24 Absätze 1 und 2 eingeleitet worden ist; und
- c. wenn die Entscheidung die Voraussetzungen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt.

Kapitel V Allgemeine Bestimmungen

Artikel 27

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens schließt der Ausdruck „Vertragsstaat“ einen Rechtsträger eines Vertragsstaats nicht ein, der sich von diesem unterscheidet und die Fähigkeit hat, vor Gericht aufzutreten, selbst wenn er mit öffentlichen Aufgaben betraut ist.
2. Jeder in Absatz 1 bezeichnete Rechtsträger kann vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats wie eine Privatperson in Anspruch genommen werden; diese Gerichte können jedoch nicht über in Ausübung der Hoheitsgewalt vorgenommene Handlungen (*acta iure imperii*) des Rechtsträgers entscheiden.

Europäisches Übereinkommen über die Staatenimmunität

3. Ein solcher Rechtsträger kann in jedem Fall vor diesen Gerichten in Anspruch genommen werden, wenn sie unter gleichartigen Voraussetzungen in einem Verfahren gegen einen Vertragsstaat hätten entscheiden dürfen.

Artikel 28

1. Unbeschadet des Artikels 27 genießen die Gliedstaaten eines Bundesstaats keine Immunität.

2. Ein Bundesstaat, der diesem Übereinkommen angehört, kann jedoch durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, daß seine Gliedstaaten sich auf die für Vertragsstaaten geltenden Vorschriften dieses Übereinkommens berufen können und die gleichen Pflichten haben wie diese.

3. Ist eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben worden, so sind Zustellungen an einen Gliedstaat nach Artikel 16 an das Außenministerium des Bundesstaats vorzunehmen.

4. Nur der Bundesstaat ist befugt, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Erklärungen, Notifikationen und Mitteilungen vorzunehmen, und nur er kann Partei eines Verfahrens nach Artikel 34 sein.

Artikel 29

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf Verfahren betreffend:

- a. die soziale Sicherheit;
- b. Schäden durch Kernenergie;
- c. Zölle, Steuern, Abgaben und Geldstrafen.

Artikel 30

Dieses Übereinkommen ist auf Verfahren nicht anzuwenden, die Ansprüche aus dem Betrieb von einem Vertragsstaat gehörenden oder von ihm verwendeten Seeschiffen, der Beförderung von Ladungen und Reisenden durch diese Schiffe oder der Beförderung von einem Vertragsstaat gehörenden Ladungen an Bord von Handelsschiffen zum Gegenstand haben.

Artikel 31

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Immunitäten oder Vorrechte, die ein Vertragsstaat für alle Handlungen oder Unterlassungen genießt, die von seinen Streitkräften oder im Zusammenhang mit diesen im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats begangen werden.

Artikel 32

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Vorrechte und Immunitäten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen sowie der diesen angehörenden Personen.

Artikel 33

Dieses Übereinkommen berührt nicht bestehende oder künftige internationale Übereinkünfte, die für besondere Rechtsgebiete Fragen behandeln, die Gegenstand dieses Übereinkommens sind.

Artikel 34

1. Zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten entstehende Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Übereinkommens sind auf Antrag eines der an der Streitigkeit beteiligten Staaten oder im gegenseitigen Einvernehmen dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen, es sei denn, daß sich die Parteien auf eine andere Art der friedlichen Beilegung einigen.

2. Der Internationale Gerichtshof kann jedoch nicht angerufen werden:

a. wegen einer Streitigkeit, die eine bereits in einem vor dem Gericht eines Vertragsstaats gegen einen anderen Vertragsstaat eingeleiteten Verfahren aufgeworfene Frage zum Gegenstand hat, bevor dieses Gericht eine den Voraussetzungen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b entsprechende Entscheidung erlassen hat;

b. wegen einer Streitigkeit, die eine bereits in einem vor dem Gericht eines Vertragsstaats nach Artikel 21 Absatz 1 eingeleiteten Verfahren aufgeworfene Frage zum Gegenstand hat, bevor dieses Gericht in dem Verfahren endgültig entschieden hat.

Artikel 35

1. Dieses Übereinkommen ist nur auf Verfahren anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden.

2. Ist ein Staat Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden, nachdem es in Kraft getreten ist, so ist es nur auf Verfahren anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten für den betreffenden Staat eingeleitet werden.

3. Dieses Übereinkommen ist nicht auf Verfahren und Entscheidungen anzuwenden, die Handlungen, Unterlassungen oder Tatbestände aus der Zeit, bevor das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, zum Gegenstand haben.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Artikel 36

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder der Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmeerkmale werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Annahmeerkmale in Kraft.

3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkmale in Kraft.

Artikel 37

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats auf Grund eines mit Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

2. Der Beitritt geschieht durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats und wird drei Monate nach der Hinterlegung wirksam.

3. Notifiziert jedoch ein Staat, der dem Übereinkommen bereits beigetreten ist, dem Generalsekretär des Europarats einen Einspruch gegen den Beitritt eines anderen Nichtmitgliedstaats, bevor dieser Beitritt wirksam geworden ist, so ist das Übereinkommen auf die Beziehungen zwischen beiden Staaten nicht anzuwenden.

Artikel 38

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde das oder die Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2. Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Geltung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

3. Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet nach Maßgabe des Artikels 40 zurückgenommen werden.

Artikel 39

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zugelassen.

Artikel 40

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Das Übereinkommen bleibt jedoch auf die vor Ablauf dieser Frist eingeleiteten Verfahren und auf die in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen anwendbar.

Artikel 41

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 36 und 37;

- d. jede nach Artikel 19 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- e. jede nach Artikel 21 Absatz 4 eingegangene Mitteilung;
- f. jede nach Artikel 24 Absatz 1 eingegangene Notifikation;
- g. jede Zurücknahme einer Notifikation nach Artikel 24 Absatz 4;
- h. jede nach Artikel 28 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- i. jede nach Artikel 37 Absatz 3 eingegangene Notifikation;
- j. jede nach Artikel 38 eingegangene Erklärung;
- k. jede nach Artikel 40 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Basel am 16. Mai 1972 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Anlage

Die in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b genannten Zuständigkeitsgründe sind die folgenden:

- a. das Vorhandensein von Vermögenswerten des Beklagten oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten durch den Kläger im Gerichtsstaat, es sei denn:
 - die Klage betrifft das Eigentum oder den Besitz an den Vermögenswerten oder eine andere Streitigkeit über diese Vermögenswerte;
 - die Streitigkeit betrifft eine Forderung, die im Gerichtsstaat durch ein dingliches Recht gesichert ist;
- b. die Staatsangehörigkeit des Klägers;
- c. der Wohnsitz oder der gewöhnliche oder vorübergehende Aufenthalt des Klägers im Gerichtsstaat, es sei denn, die sich hierauf gründende Zuständigkeit wird für bestimmte vertragliche Beziehungen wegen der besonderen Natur des Vertragsgegenstands zugelassen;
- d. die Tatsache, daß der Beklagte im Gerichtsstaat Geschäfte getätigt hat, es sei denn, die Streitigkeit betrifft diese Geschäfte;
- e. die einseitige Bestimmung des Gerichts durch den Kläger, namentlich in einer Rechnung.

Dem Wohnsitz und dem gewöhnlichen Aufenthalt werden der tatsächliche und der satzungsmäßige Sitz und die Hauptniederlassung juristischer Personen gleichgestellt.

1. c. aa) Deutsche Denkschrift (BTDrucks. 11/Nr. 4307 (1989) S. 30 ff.)

Text

Denkschrift

BTDrucks. XI Nr. 4307

I. Allgemeine Bemerkungen

A.

Die Frage, ob ausländische Staaten der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, hat Lehre und Rechtsprechung aller Kulturnationen seit Jahrhunderten beschäftigt.

Die Gewährung von Staatenimmunität ist ein heute zwar allgemein anerkanntes Gebot des Völkergewohnheitsrechts; inhaltlich hinreichend bestimmte Rechtssätze, die international eine sichere und übereinstimmende Rechtsanwendung gewähren, haben sich bisher jedoch nicht herausgebildet.

Nach der Theorie von der absoluten Staatenimmunität kann ein ausländischer Staat nicht der Gerichtsbarkeit innerstaatlicher Gerichte unterworfen werden, es sei denn, er hat auf seine Immunität verzichtet. Demgegenüber geht die Theorie von der relativen oder beschränkten Staatenimmunität davon aus, daß ein Staat Immunität nur dann genießt, wenn er in Ausübung hoheitlicher Gewalt gehandelt hat (*acta iure imperii*), nicht aber dann, wenn er wie eine andere natürliche oder juristische Person an privatrechtlichen Beziehungen beteiligt ist (*acta iure gestionis*). Die Theorie der relativen Staatenimmunität hat angesichts der wachsenden wirtschaftlichen Betätigung der Staaten international in Rechtslehre und Rechtsprechung mehr und mehr an Boden gewonnen. Sie wird aber nicht einheitlich verstanden. Aus diesen Gründen kann es zu Schwierigkeiten in den internationalen Beziehungen kommen.

Deutschland gehörte vor dem zweiten Weltkrieg zu den Ländern, die ausländischen Staaten und ihren Organen absolute Gerichtsfreiheit gewährten (RGZ 63, 165; 103, 275). Die Zeit ab 1974 ist durch eine zunehmende wirtschaftliche Betätigung der Staaten auf dem gesamten Gebiet der Vorsorge und eine sich rasch entwickelnde Verflechtung der einzelnen nationalen Märkte gekennzeichnet; dies hat eine Hinwendung zum Grundsatz der beschränkten Immunität mit sich gebracht. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Entwicklung in mehreren grundlegenden Entscheidungen (BVerfGE 15, 25 ff.; 16, 27 ff.; 64, 1 ff.), die in der Rechtslehre Zustimmung gefunden haben, bestätigt. Danach genießt ein Staat Immunität nur im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit. Bei der – nach dem Recht des Gerichtsstaates zu beurteilenden – Frage, ob eine Tätigkeit als hoheitlich oder privatrechtlich zu qualifizieren ist, ist grundsätzlich auf die Natur der staatlichen Handlung oder des entstandenen Rechtsverhältnisses abzustellen, nicht aber auf das Motiv oder den Zweck der Staatstätigkeit, da letztlich nahezu jede staatliche Tätigkeit mit hoheitlichen Zwecken und Auf-

gaben in Zusammenhang steht (BVerfGE 16, 27, 61; Seidl-Hohenveldern, Neue Entwicklungen im Recht der Staatenimmunität, Festschrift für Beitzke 1979, 1081, 1087).

Was die – nach Völkergewohnheitsrecht nicht schlechthin ausgeschlossene – Zwangsvollstreckung gegen einen ausländischen Staat nach deutschem Recht anbelangt, so besteht keine volle Parallelität zwischen der Begrenzung der Immunität im Erkenntnis- und im Vollstreckungsverfahren (BVerfGE 46, 342, 367; Seidl-Hohenveldern, a.a.O., S. 1097), da die Auswirkungen einer Zwangsvollstreckung den ausländischen Staat faktisch erheblich stärker treffen als ein Urteil im Erkenntnisverfahren, die Gefahr von politischen Verwicklungen also größer ist. Besteht für das Erkenntnisverfahren keine Immunität, weil eine privatrechtliche Tätigkeit des ausländischen Staates Gegenstand des Verfahrens ist oder dieser sich der Gerichtsbarkeit unterworfen hat, so bedeutet dies nicht, daß damit auch ohne weiteres die Zwangsvollstreckung zulässig wäre. Für die Frage der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung ist nicht darauf abzustellen, ob der ausländische Staat das Vollstreckungsobjekt als Hoheitsträger oder als Privatrechtsträger besitzt. Entscheidend ist vielmehr, ob das Vollstreckungsobjekt im Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckungsmaßnahme hoheitlichen Zwecken des fremden Staates dient (BVerfGE 46, 354).

B.

Die Initiative, im Rahmen des Europarats ein Übereinkommen über die Staatenimmunität auszuarbeiten, geht auf einen Vorschlag der österreichischen Regierung zurück. Mit seiner Entschließung (63)29 vom 13. Dezember 1963 hat das Ministerkomitee des Europarats das Thema Staatenimmunität in das Arbeitsprogramm des Europarats aufgenommen. Entsprechend einer Empfehlung der Europäischen Justizministerkonferenz vom 26. bis 28. Mai 1964 in Dublin hat das Ministerkomitee des Europarats einen Expertenausschuß damit beauftragt, die sich aus der Staatenimmunität ergebenden Probleme zu prüfen und Wege zu deren Lösung aufzuzeigen. In den Jahren von 1965 bis 1970 hat der Expertenausschuß das vorliegende Übereinkommen sowie ein Zusatzprotokoll ausgearbeitet. In dem Expertenausschuß waren neben der Bundesrepublik Deutschland die Staaten Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz und die Türkei vertreten. Übereinkommen und Zusatzprotokoll wurden anlässlich der 7. Konferenz der Europäischen Justizminister in Basel am 16. Mai 1972 zur Unterzeichnung aufgelegt und am gleichen Tage u.a. von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet. Das Übereinkommen wurde bisher von Österreich, Belgien, Zypern, Großbritannien, der Schweiz, den Niederlanden und Luxemburg ratifiziert; es trat am 11. Juni 1976 in Kraft.

Die nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Übereinkommens beruhen weitgehend auf einem von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten ausgearbeiteten erläuternden Bericht (Rapports explicatifs concernant la Convention européenne sur l'immunité des Etats et le Protocole additionnel, Conseil de l'Europe, Strasbourg 1972).

C.

Das Übereinkommen ist die erste internationale Konvention mit allgemeinen Regeln über die Immunität von Staaten. Nach seiner Präambel verfolgt es ein doppeltes Ziel. Zum einen stellt es gemeinsame Regeln darüber auf, in welchem Ausmaß ein

Staat Immunität vor den Gerichten eines anderen Staates genießt. Zum anderen trifft es Vorkehrungen, um die Durchsetzung der gegen einen fremden Staat ergangenen Urteile zu sichern.

Das Übereinkommen ist in 6 Kapitel gegliedert.

In Kapitel I (Artikel 1 bis 13) sind die Fälle festgelegt, in denen ein Vertragsstaat vor den Gerichten eines anderen Staates keine Immunität beanspruchen kann. In diesem Kapitel ist der Bereich der nichthoheitlichen Betätigung eines Staates im einzelnen umschrieben. In allen anderen Fällen genießt ein Staat – vorbehaltlich der durch Artikel 24 eröffneten Möglichkeit – vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats Immunität.

Kapitel II (Artikel 16 bis 19) enthält Verfahrensvorschriften. Sie beziehen sich insbesondere auf die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, die Sicherheitsleistung sowie auf die Rechtshängigkeit.

Kapitel III (Artikel 20 bis 23) regelt das Problem der Durchsetzung von Urteilen. Nach Artikel 20 muß ein Vertragsstaat ein gegen ihn ergangenes Urteil eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats grundsätzlich erfüllen, wenn er gemäß den Bestimmungen des Kapitels I die gerichtliche Immunität nicht beanspruchen konnte. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu sichern, sieht Artikel 21 vor, daß die obsiegende Prozeßpartei befugt ist, ein Gericht des verurteilten Staates um Feststellung anzufragen, daß sich der Staat dem Urteil zu unterwerfen habe. Diese Regelung tritt an die Stelle der nach Artikel 23 des Übereinkommens ausgeschlossenen Zwangsvollstreckungen des Vermögen des verurteilten Vertragsstaates.

Kapitel IV (Artikel 24 bis 26) räumt den Vertragsstaaten die Möglichkeit ein, gegenüber dem Generalsekretär des Europarats zu erklären, daß ihre Gerichte über die Fälle der Artikel 1 bis 13 hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden können. Die Rechtsfolgen einer solchen Erklärung sind in den Artikeln 25 und 26 näher umschrieben.

Kapitel V (Artikel 27 bis 35) umfaßt verschiedene allgemeine Bestimmungen, die u. a. den Begriff des Vertragsstaates näher festlegen (Artikel 27) und Regelungen für Bundesstaaten enthalten (Artikel 28). Sie betreffen ferner die Privilegien und Immunitäten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen (Artikel 32) und schaffen ein obligatorisches Streitschlichtungsverfahren betreffend die Auslegung und die Anwendung des Übereinkommens (Artikel 34).

Kapitel VI (Artikel 36 bis 41) enthält die Schlußbestimmungen. Diese sehen insbesondere vor, daß keine Vorbehalte zum Übereinkommen zugelassen sind (Artikel 39). Das Übereinkommen steht Nichtmitgliedstaaten des Europarats zum Beitritt offen (Artikel 37).

D.

Das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität sieht neben den im Übereinkommen geregelten Rechtswegen wahlweise einen weiteren Rechtsweg zu dem Europäischen Gericht für Staatenimmunität vor.

Das Zusatzprotokoll ist bisher von sechs Staaten ratifiziert worden, und zwar von Österreich, Belgien, Zypern, der Schweiz, den Niederlanden und Luxemburg; es ist am 22. Mai 1985 in Kraft getreten. Am 28. Mai 1985 wurde das Gericht für Staatenimmunität beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegründet.

Die Bundesregierung empfiehlt, derzeit von der Ratifizierung des Zusatzprotokolls abzusehen, weil die im Übereinkommen vorgesehenen Rechtswege zum Landgericht am Sitz der Bundesregierung (Artikel 21) und – im Falle von Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten über Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens – zum Internationalen Gerichtshof in Den Haag (Artikel 34) zur Verwirklichung des Vertragszieles ausreichen. Bestätigt wird diese Annahme durch die Tatsache, daß das Europäische Gericht für Staatenimmunität seit seiner Gründung noch mit keinem Verfahren befaßt worden ist. Großbritannien hat sich an dem Zusatzprotokoll bisher ebenfalls nicht beteiligt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens wird bemerkt:

Zu Artikel 1

Die Vorschrift bestimmt, wann ein Vertragsstaat im Hinblick auf seine Stellung als Verfahrensbeteiligter keine Immunität beanspruchen kann.

Die Absätze 1 und 2 beziehen sich auf die Fälle, in denen ein Vertragsstaat in einem anderen Vertragsstaat ein Gerichtsverfahren aus eigenem Antrieb anhängig macht. Nach dem Grundsatz des Absatzes 1 unterwirft ein solcher Staat sich hiermit der Gerichtsbarkeit des anderen Vertragsstaates. Dies gilt auch insoweit, als er einem von anderer Seite anhängig gemachten Verfahren als Intervenient beitrifft. Allerdings muß der Beitritt freiwillig sein; das Vorliegen einer notwendigen Streitgenossenschaft beinhaltet für sich allein keinen Immunitätsverzicht, da für letzteren eine aktive Teilnahme am Verfahren vorausgesetzt wird. Hat sich ein Vertragsstaat der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates einmal unterworfen, so gilt der Verzicht auf Immunität auch für Verfahren vor Rechtsmittelgerichten und dann, wenn ein Gericht das Verfahren mangels eigener Zuständigkeit an ein anderes Gericht desselben Staates verweist.

Nach Absatz 2 gilt die mit der Anhängigmachung eines Verfahrens oder der aktiven Teilnahme hieran verbundene Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtsstaates auch insoweit, als gegen den betreffenden Vertragsstaat Widerklage erhoben wird. Vorausgesetzt wird allerdings, daß die Widerklage mit der Hauptklage im Zusammenhang steht oder mit ihr ein Anspruch geltend gemacht wird, gegenüber dem ein Anspruch auf Immunität von der Gerichtsbarkeit des fremden Staates nach den Bestimmungen des Übereinkommens nicht besteht.

Nach Absatz 3 unterwirft sich auch derjenige Vertragsstaat der Gerichtsbarkeit eines anderen Vertragsstaates, der dort in einem gegen ihn anhängig gemachten Verfahren eine Widerklage erhebt. Dies gilt dann nicht nur für die Widerklage, sondern auch für die Klage selbst.

Zu Artikel 2

Nach dieser Vorschrift kann ein Vertragsstaat keine Immunität beanspruchen, wenn er sich ausdrücklich verpflichtet hat, sich der Gerichtsbarkeit eines bestimmten ausländischen Gerichts oder allgemein der Gerichtsbarkeit eines anderen Vertragsstaates zu unterwerfen, oder wenn er seine ausdrückliche Zustimmung hierfür nach Entstehen der Streitigkeit erteilt. Dabei schließt im allgemeinen die Berechtigung einer natürlichen oder juristischen Person, im Namen eines Staates einen schriftlichen

Vertrag zu schließen, die Befugnis ein, die sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten durch Vereinbarung mit dem fremden Staat einer ausländischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Durch das Erfordernis der Schriftform in Buchstabe b wird eine stillschweigende Unterwerfung ausgeschlossen, die etwa dann gesehen werden könnte, daß ein Staat eine entsprechende Klausel in einer Rechnung zur Kenntnis nimmt. Auch die Bezeichnung des anwendbaren Rechts als solche begründet noch keine Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Staates, dessen Recht angewendet werden soll.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt im einzelnen, inwieweit das prozessuale Verhalten eines Staates in einem anhängigen Rechtsstreit als Verzicht auf seine Immunität angesehen werden kann.

Zu Artikel 4

Nach dem Grundsatz des Absatzes 1 kann ein Vertragsstaat vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates Immunität dann nicht beanspruchen, wenn das Verfahren eine von dem Staat in einem privat- oder öffentlichrechtlichen Vertrag eingegangene Verpflichtung betrifft und diese im Gerichtsstaat zu erfüllen ist oder zu erfüllen war. Dies gilt – etwa bei einem Kaufvertrag – auch dann, wenn der ausländische Vertragsstaat die gekauften Gegenstände in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben – etwa im Zusammenhang mit dem Betrieb seiner diplomatischen Vertretung – verwenden will. Enthält ein Vertrag mehrere Verpflichtungen, so kann die Immunität vor den Gerichten des Vertragsstaates nicht geltend gemacht werden, in dem diejenige Verpflichtung zu erfüllen ist, auf die sich die Streitigkeit bezieht.

Da das Übereinkommen die Rechtsstellung von Privatpersonen in ihren Beziehungen mit Staaten verbessern soll, ist Artikel 4 nicht anzuwenden, wenn der Vertrag zwischen Staaten abgeschlossen worden ist (Absatz 2 Buchstabe a).

Absatz 2 Buchstabe b sieht die Möglichkeit einer von der Regelung des Absatzes 1 abweichenden Vereinbarung der Vertragsparteien vor, die der Schriftform bedarf. Ein bestimmter Inhalt für diese Vereinbarung ist nicht vorgesehen. Sie kann etwa dahin lauten, daß der Staat Anspruch auf Immunität haben oder Artikel 4 Abs. 1 keine Anwendung finden soll. Die Vertragsparteien können aber auch festlegen, daß ein anderes Gericht als das des Erfüllungsorts zuständig sein soll oder daß die Streitigkeiten einem Schiedsverfahren unterworfen werden sollen.

Da Artikel 4 nur Verträge erfassen will, an denen Staaten wie andere natürliche oder juristische Personen beteiligt sind, werden durch Buchstabe c auch solche Verträge ausgenommen, die als öffentlich-rechtliche Verträge besonderen Regeln des Verwaltungsrechts unterliegen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 sieht eine Sonderregelung für Arbeitsverträge zwischen einem Staat und einer natürlichen Person vor, wenn die Arbeit im Gerichtsstaat zu leisten ist. Nach dem Grundsatz des Absatzes 1 kann der Arbeitgeberstaat oder eine gleichgestellte

Partei in diesen Fällen keine Immunität von der Gerichtsbarkeit des fremden Staates beanspruchen. Dem Arbeitnehmer soll damit ein leichter Zugang zum Gericht ermöglicht werden.

Absatz 2 enthält drei Ausnahmen von dem Grundsatz des Absatzes 1. Wenn der Arbeitnehmer die Staatsangehörigkeit des Arbeitgeberstaates besitzt (Buchstabe a) oder wenn er im Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder Angehöriger des Gerichtsstaates war noch im Gerichtsstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Buchstabe b), können seine Beziehungen zum Arbeitgeberstaat in der Regel als enger gegenüber den Beziehungen zum Gerichtsstaat angesehen werden. Die Immunität wird daher in diesen Fällen „wiederhergestellt“. Absatz 2 Buchstabe c gibt einem Vertragsstaat die Möglichkeit, sich auf seine Immunität zu berufen, wenn der Arbeitsvertrag eine schriftliche Klausel enthält, in der die Regelung von Streitigkeiten durch ein anderes Gericht als das des Staates des angerufenen Gerichts vorgesehen ist (Prorogation), beispielsweise durch ein Gericht des Arbeitgeberstaates oder durch ein Schiedsgericht.

Artikel 5 betrifft auch Verträge, die Arbeiten für ein Büro, eine Agentur oder eine sonstige Niederlassung im Sinne des Artikels 7 zum Gegenstand haben. In diesen Fällen kann Immunität nur dann beansprucht werden, wenn die natürliche Person im Zeitpunkt des Vertragsschlusses tatsächlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des als Arbeitgeber auftretenden Staates hatte (Absatz 3).

Die Anwendung des Artikels 5 in der Bundesrepublik Deutschland würde bedeuten, daß eine Immunität des ausländischen Arbeitgeberstaates in weitergehendem Umfang als nach der bisherigen Rechtslage gegeben wäre. Der Eintritt dieser Rechtsfolge wird jedoch dadurch verhindert, daß die Bundesrepublik beabsichtigt, gemäß Artikel 24 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats die Erklärung abzugeben, daß die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland über die Fälle der Artikel 1 bis 13 hinaus die Entscheidungsbefugnis in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat künftig auch weiterhin in demselben Ausmaß für sich in Anspruch nehmen werden wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten. Damit soll vor allem vermieden werden, daß die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 5 Abs. 2 an der Entscheidung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gehindert sein könnten, für die sie bisher die Gerichtsbarkeit innehatten.

Zu Artikel 6

In Absatz 1 wird die Immunität für die Fälle aufgehoben, in denen ein Vertragsstaat gemeinsam mit einer oder mehreren Privatpersonen an einer Gesellschaft, Vereinigung oder juristischen Person beteiligt ist, die ihren tatsächlichen oder satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gerichtsstaat hat, und wenn das Verfahren Beziehungen betrifft, die sich aus diesem Beteiligungsverhältnis ergeben. Die Vorschrift kommt also nur dann zur Anwendung, wenn es um die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Vereinigung untereinander, nicht dagegen, wenn es um die Position des Staates als Mitgläubiger oder Mitschuldner der Vereinigung gegenüber Dritten geht (den letzteren Fall regelt Artikel 4). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vereinigung eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht. Ohne Bedeutung ist auch, ob die Tätigkeit der Vereinigung auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

Die notwendige Verknüpfung zwischen Gerichtsstaat und Gesellschaft, Vereinigung oder juristischer Person, an der sich der Staat beteiligt, wird durch den tatsächlichen oder satzungsmäßigen Sitz oder die Hauptniederlassung der Körperschaft

hergestellt; dies setzt im allgemeinen voraus, daß die Körperschaft im Gerichtsstaat geleitet wird, förmlich errichtet bzw. eingetragen ist oder den größten Teil ihrer Geschäfte dort abwickelt.

Absatz 1 ist kein zwingendes Recht, sondern nach Absatz 2 abdingbar.

Zu Artikel 7

Die in Artikel 7 genannten Betätigungen – gewerbliche, kaufmännische oder finanzielle Tätigkeiten – sind an sich rein privatrechtlicher Natur. Man könnte daraus schließen, daß insoweit keine Immunität beansprucht werden kann. Aus Absatz 1 folgt jedoch, daß die Immunität eines Staates nicht von vornherein für jede gewerbliche, kaufmännische oder finanzielle Tätigkeit im Gerichtsstaat aufgehoben ist. Diese Bestimmung schließt die Immunität vielmehr nur aus, soweit ein Staat entsprechende Tätigkeiten durch ein Büro, eine Agentur oder eine Niederlassung, die im Gerichtsstaat belegen ist, ausübt. Dieser Anknüpfungspunkt soll sicherstellen, daß eine für die Begründung der Gerichtsbarkeit ausreichende Verbindung zwischen dem Gerichtsstaat und der wirtschaftlichen Tätigkeit des beklagten Staates besteht. Die so erfolgte Einengung des Geltungsbereichs des Artikels 7 wird jedoch durch Artikel 4 aufgewogen, da davon ausgegangen werden kann, daß die meisten gewerblichen, kaufmännischen oder finanziellen Tätigkeiten, die ein Staat auf andere Weise als durch ein Büro, eine Agentur oder sonstige Niederlassung ausübt, zu vertraglichen Verpflichtungen führen, die unter den Geltungsbereich von Artikel 4 fallen.

Die Frage, ob der Staat die dem Rechtsstreit zugrundeliegende Tätigkeit „wie eine Privatperson“ ausgeübt hat, ist abstrakt zu beantworten, also unabhängig davon, ob etwa das Recht des Gerichtsstaats oder dasjenige des beklagten Staates einer Privatperson die Ausübung dieser Tätigkeit untersagt, die Tätigkeit nur bestimmten Personengruppen erlaubt oder besondere Vorschriften hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit durch den Staat enthält. Nimmt ein staatliches Unternehmen oder ein staatlicher Regiebetrieb am Wirtschaftsleben wie ein privates Unternehmen teil und arbeitet mit Gewinnabsicht, so wird ein solches Unternehmen regelmäßig keine Immunität genießen; hingegen kann sich eine Noten- oder Rentenbank dann auf die staatliche Immunität berufen, wenn deren Geschäftstätigkeit der Verfolgung staatlicher Ziele, beispielsweise auf dem Gebiet der Währungspolitik, dient.

Zu Artikel 8

Artikel 8 geht von der Überlegung aus, daß ein Vertragsstaat durch Anmeldung oder Erwerb von Schutzrechten des gewerblichen Rechtsschutzes im Gerichtsstaat am allgemeinen Wirtschaftsverkehr dieses Staates teilnimmt und keine weitergehende Rechtsstellung erlangen kann als jeder andere Schutzrechtsinhaber (-anmelder) auch. Die Bestimmung stellt demgemäß sicher, daß für alle gerichtlichen Verfahren, die sich auf solche Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen beziehen (z. B. für Löschungsklagen nach dem Warenzeichengesetz, Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren nach dem Patentgesetz oder dem Sortenschutzgesetz), die Inanspruchnahme der Staatenimmunität durch den Schutzrechtsinhaber ausgeschlossen ist.

Der Ausschluß der Staatenimmunität gilt ferner auch für alle Verfahren, in denen ein Vertragsstaat wegen angeblicher Verletzung eines Schutzrechts im Gerichtsstaat z. B. auf Unterlassung, Rechnungslegung, Schadenersatz u. dgl. in Anspruch genommen wird.

Die gesonderte Regelung in Buchstabe d hinsichtlich des Rechts zum Gebrauch einer Firma ist darauf zurückzuführen, daß bei den Verhandlungen bezweifelt wurde, ob die Firma schon von dem Ausdruck „anderes gleichartiges Recht“ in Buchstabe a erfaßt wird. Mit der Regelung in Buchstabe d werden solche Zweifel ausgeräumt. Der Begriff „Firma“ ist weit auszulegen und erfaßt alle Formen des Handelsnamens, wie z. B. neben der Firma auch die Unternehmensbezeichnungen im Sinne des § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Dies ergibt sich insbesondere aus der weiteren Fassung des französischen und englischen Originals des Übereinkommens („nom commercial“, „trade name“). Auch der Ausdruck „Recht zum Gebrauch“ einer Firma ist weit auszulegen und soll alle möglichen Formen des Schutzes erfassen, einschließlich Streitigkeiten über die Eintragung einer Firma.

Zu Artikel 9

Artikel 9 schließt die Staatenimmunität für bestimmte dingliche Klagen aus, die gegen den Staat als Eigentümer, Nutznießer oder Besitzer eines Grundstücks gerichtet sind, sofern dieses im Gerichtsstaat belegen ist.

Artikel 9 ist weit auszulegen und erfaßt insbesondere

- Klagen, die unmittelbar das Eigentum, ein sonstiges dingliches Recht (insbesondere Dienstbarkeiten einschließlich Nießbrauch) oder den Besitz an dem Grundstück zum Gegenstand haben;
- Klagen wegen Immissionen, Besitzstörungen oder sonstigen Beeinträchtigungen, die von dem Grundstück im Eigentum oder Besitz des ausländischen Staates ausgehen;
- Klagen auf Ersatz von Schäden, für die der Staat in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks haftet, etwa wegen herabstürzender Gebäudeteile oder wegen Nichtstreuens bei Glatteis;
- Streitigkeiten über das Recht zum Besitz eines Grundstücks einschließlich der Herausgabe oder Räumung;
- Klagen auf Miet- oder Pachtzinszahlungen.

Öffentlich-rechtliche Abgaben oder Gebühren, die vom Grundstückseigentümer oder -besitzer zu zahlen sind, werden von Artikel 9 nicht erfaßt.

Zu Artikel 10

Diese Vorschrift bezieht sich auf Streitigkeiten über Rechte an Vermögen, das aus einer Erbschaft oder Schenkung herrührt oder herrenlos ist. Artikel 10 weist insoweit eine Besonderheit auf, als er keine weiteren Anknüpfungspunkte vorsieht, sei es um die zuständige Gerichtsbarkeit festzulegen, sei es um das anwendbare Recht zu bestimmen. Dies ist eine Folge der auf diesem Gebiet des Internationalen Privatrechts bestehenden erheblichen Unterschiede in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten des Europarats. In Artikel 20 Abs. 3 des Übereinkommens mußte deshalb eine Sonderregelung hinsichtlich der Verpflichtung eines Staates eingeführt werden, sich einem insoweit gegen ihn gefällten Urteil zu unterwerfen.

Zu Artikel 11

Für Verfahren auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden bestimmt Artikel 11, daß die Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beansprucht werden kann, wenn das schädigende Ereignis im Gerichtsstaat eingetreten ist und der Schädiger sich dabei in diesem Staat aufgehalten hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kläger den Ersatzanspruch aus Vertragsbeziehungen ableitet oder aus außervertraglicher Haftung. Praktische Bedeutung hat diese Bestimmung vor allem für Personen- und Sachschäden, die durch Dienstfahrzeuge ausländischer Vertretungen verursacht werden, wobei es für die Inanspruchnahme des ausländischen Vertragsstaats als Kraftfahrzeughalter nach Artikel 11 nicht darauf ankommt, ob eine Dienstfahrt unternommen wurde oder ob sich der Unfall bei einer privaten Benutzung des Dienstwagens ereignet hat.

Artikel 11 wird ferner praktisch für Klagen auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem ausländischen Vertragsstaat bei der Unterhaltung von Dienstgebäuden im Gerichtsstaat obliegen. Dies gilt nicht etwa nur dann, wenn der Hausmeister bei einer ausländischen Vertretung die Verkehrssicherungspflichten nicht ordentlich erfüllt, sondern nach dem Zweck der Bestimmung auch und erst recht dann, wenn eine für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten verantwortliche Person pflichtwidrig gar nicht bestellt worden ist, so daß sie sich bei Eintritt des Schadensereignisses auch nicht im Gerichtsstaat aufhalten konnte: In solchen Fällen muß auf den fiktiven Aufenthalt abgestellt werden.

„Ersatz eines Personen- oder Sachschadens“ im Sinne des Artikels 11 umfaßt sämtliche Ansprüche aus Tötung, Körperverletzung und Sachbeschädigung, insbesondere auch das Schmerzensgeld und Rentenansprüche nach § 844 Abs. 2 BGB.

Zu Artikel 12

Artikel 12 will sicherstellen, daß ein Staat, der eine privatrechtliche Schiedsvereinbarung getroffen hat, sich den Verfahren vor staatlichen Gerichten, welche der Durchsetzung der Schiedsvereinbarung, der Bestellung von Ersatz-Schiedsrichtern, der ordnungsgemäßen Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens und der Kontrolle des Schiedsgerichts dienen, nicht durch die Berufung auf seine Immunität entziehen kann. Die Kriterien für die Verknüpfung mit dem Gerichtsstaat sind alternativ so gewählt, daß sowohl der Theorie, nach welcher der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens maßgebend ist, als auch der sogenannten prozessualen Theorie des internationalen Schiedsspruchs (maßgebend ist das auf das schiedsrichterliche Verfahren angewandte Recht) Rechnung getragen wird.

Buchstabe b betrifft vor allem die Maßnahmen zur Einleitung des Schiedsverfahrens, etwa die Bestellung der Schiedsrichter, aber auch andere in der Rechtsordnung des Gerichtsstaats vorgesehene gerichtliche Maßnahmen im Verlauf des Schiedsverfahrens. Verfahren zur Vollstreckung von Schiedssprüchen fallen nicht unter das Übereinkommen, Artikel 20 findet daher keine Anwendung.

Zu Artikel 13

Diese Vorschrift verdeutlicht den in Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens festgeschriebenen Grundsatz, wonach ein Vertragsstaat seine Immunität so lange behält, wie er nicht vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats ein Verfahren anhängig macht oder einem solchen als Intervenient beitrifft. Artikel 13 betrifft die Sonderfälle,

in denen es nach den Rechtsordnungen verschiedener Vertragsstaaten möglich ist, Rechte an Sachen oder Rechten, die den Verfahrensgegenstand bilden, geltend zu machen oder in einem Verfahren Erklärungen in bezug auf diese abzugeben, ohne als Partei oder Intervenient aufzutreten; Artikel 13 stellt klar, daß ein Vertragsstaat in diesen Fällen seine Immunität behält.

Nach deutschem Recht ist das prozessual wirksame Geltendmachen derartiger Ansprüche nicht möglich, ohne Partei oder Intervenient zu werden. Artikel 13 ist deshalb für das deutsche Zivilverfahren nicht relevant.

Zu Artikel 14

Diese Vorschrift soll verhindern, daß die Staatenimmunität die gerichtliche Verwaltung von Vermögen beeinträchtigt. Konkursmasse und Treuhandvermögen sind nur als Beispielfälle für den Anwendungsbereich des Artikels 14 genannt, der auch das gerichtliche Vergleichsverfahren und andere Fälle gerichtlicher Verwaltung von Vermögenswerten, etwa die Nachlaßverwaltung, erfaßt. Artikel 14 gilt unabhängig davon, ob das Gericht das Vermögen selbst verwaltet oder nur für die Verwaltung sorgt oder sie beaufsichtigt.

Zu Artikel 15

Aus Artikel 15 ergibt sich, daß ein Staat grundsätzlich Immunität genießt, es sei denn, es läge einer der in den Artikeln 1 bis 13 genannten Fälle vor; dies gilt auch dann, wenn der Verfahrensgegenstand nicht dem hoheitsrechtlichen, sondern dem privatrechtlichen Handlungsbereich zuzuordnen ist. Dieser Grundsatz wird allerdings durch Artikel 24 relativiert: Artikel 24 gibt jedem Vertragsstaat die Möglichkeit, durch eine einseitige Erklärung seine Gerichte in die Lage zu versetzen, über die Fälle der Artikel 1 bis 13 hinaus Verfahren gegen Vertragsstaaten durchzuführen (vgl. im einzelnen die Erläuterungen zu Artikel 24).

Die Immunität des ausländischen Staates ist von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn dieser sich nicht auf das Verfahren einläßt. Läßt sich der Staat auf das Verfahren zur Sache ein, ohne Immunität zu beanspruchen, so liegt darin ein stillschweigender Verzicht auf das Vorrecht der Immunität (Artikel 3). In diesem Fall kann das Klageverfahren – vorausgesetzt die internationale Zuständigkeit des Gerichts ist gegeben – durchgeführt werden. Das gilt selbst dann, wenn Gegenstand des Verfahrens eine hoheitliche Tätigkeit des ausländischen Staates ist.

Zu Artikel 16

Auf Grund der Unterschiede in den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten können sich Zweifelsfragen bei Zustellungen in Gerichtsverfahren gegen ausländische Staaten ergeben. Artikel 16 Abs. 2 und 3 bestimmen daher, daß abweichend von den einschlägigen Bestimmungen sonst anzuwendender Rechtshilfeverträge bestimmte Schriftstücke auf diplomatischem Weg übermittelt werden und daß die Zustellung dann als bewirkt gilt, wenn diese Schriftstücke beim Außenministerium des beklagten Staates eingegangen sind. Das Außenministerium ist dabei zur Entgegennahme der Schriftstücke auch dann verpflichtet, wenn es der Ansicht ist, das befaßte Gericht sei

nicht zuständig oder der beklagte Staat könne Immunität geltend machen. Andererseits bedeutet die Entgegennahme der zuzustellenden Schriftstücke durch das Außenministerium nicht, daß sich der beklagte Staat der Gerichtsbarkeit des befaßten Gerichts unterwirft und auf die Immunität verzichtet. Dem Außenministerium steht durch eine Verlängerung der Einlassungs-, Rechtsmittel- und sonstigen Fristen um zwei Monate (Absätze 4 und 5) ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, um die zur Vertretung des Staates in dem Verfahren berufene Behörde zu ermitteln und dieser die Schriftstücke zuzuleiten. Kann das Außenministerium innerhalb der Frist von zwei Monaten die zuständige Behörde nicht ermitteln, so muß es selbst vor dem ausländischen Gericht erscheinen, um den Erlaß eines Versäumnisurteils abzuwenden. Dabei wird das Außenministerium nähere Erläuterungen verlangen können, um die Feststellung der zuständigen Behörde zu ermöglichen.

Die verfahrensrechtlichen Begriffe, auf die Artikel 16 Bezug nimmt, sind nach dem für den Gerichtsstaat maßgeblichen Verfahrensrecht auszulegen; die Anwendbarkeit des Artikels 16 Abs. 2 auf Schriftstücke, die ein Berufungs- oder Revisionsverfahren einleiten, hängt daher von der *lex fori* ab.

Absatz 5 berücksichtigt die Besonderheiten bestimmter Rechtssysteme einiger Mitgliedstaaten des Europarats. Absatz 6 betrifft nur die Art der Zustellung und hindert einen Staat nicht daran, im Verfahren aufzutreten und geltend zu machen, die in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Fristen seien nicht gewahrt worden. Ein Verzicht auf alle Einwendungen gegen die Art der Zustellung ist auch dann gegeben, wenn der ausländische Staat sich auf das Verfahren nur einläßt, um seine Immunität geltend zu machen. Geheilt wird auch der Mangel, daß die Klage ohne Einschaltung des Außenministeriums an eine juristisch selbständige staatliche Institution auf dem allgemeinen Weg zugestellt wird, diese Institution die Schriftstücke an die zuständige Behörde weitergeleitet hat und diese dann den Staat im Termin vertritt. Die Absätze 6 und 7 sind besonders wichtig, wenn sie in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe d ausgelegt werden.

Zu Artikel 17

Diese Vorschrift entspricht Artikel 17 des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (BGBl. 1958 II S. 576), der nur die als Kläger auftretenden Angehörigen der Vertragsstaaten von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten befreit, nicht aber ausdrücklich den als Prozeßpartei auftretenden Staat selbst. Satz 2 bestimmt, daß der als Kläger oder Streithelfer auftretende Staat die ihm im Gerichtsstaat aufgrund seines Unterliegens im Rechtsstreit auferlegten Kosten zu zahlen hat. Die Zahlung dieser Kosten kann nicht aus den in Artikel 20 Abs. 2 und 3 genannten Gründen verweigert werden; die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten unterliegt auch nicht dem Kontrollverfahren nach Artikel 21. Artikel 23 und Artikel 26 sind jedoch anwendbar.

Zu Artikel 18

Nach dieser Vorschrift können gegen einen Vertragsstaat als Partei eines Gerichtsverfahrens keine Zwangs- oder Strafmaßnahmen verhängt werden, wenn dieser es ablehnt oder unterläßt, Beweismittel beizubringen (*contempt of court*). Die Verfahrensvorschriften, die es dem Gericht gestatten, daraus Schlüsse zu ziehen, bleiben dadurch unberührt.

Zu Artikel 19

Artikel 19 regelt den Fall, daß die Streitsache bereits anderweitig – das heißt vor einem anderen Gericht innerhalb des Gerichtsstaats oder vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats – anhängig ist. Um ein Nebeneinander von Verfahren über dieselbe Sache und Konflikte zwischen Urteilen zu vermeiden, muß das zeitliche später angerufene Gericht zurückstehen und die Klage wegen der anderweitigen Rechtshängigkeit abweisen oder das Verfahren aussetzen. Dabei soll durch die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Regelung insbesondere vermieden werden, daß ein beklagter Staat vor seinen eigenen Gerichten ein Verfahren mit dem Ziel einleitet, sich auf Artikel 20 Abs. 2 Buchstaben b oder c zu berufen und sich der Verpflichtung zu entziehen, der ausländischen Entscheidung zu entsprechen. Inhaltlich entspricht Artikel 19 den in anderen mehrseitigen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen getroffenen Regelungen (vgl. u. a. Artikel 21 bis 23 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, BGBl. 1972 II S. 773).

Da die Wirkungen der Rechtshängigkeit nach deutschem Verfahrensrecht (§ 261 ZPO) im Inland jedenfalls dann eintreten, wenn die Klage vor einem Gericht eines der anderen Vertragsstaaten erhoben worden und ein anzuerkennendes Urteil zu erwarten ist (§ 328 ZPO), ist nicht beabsichtigt, eine Erklärung gemäß Artikel 19 Abs. 2 dahin abzugeben, daß die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland an Artikel 19 Abs. 1 nicht gebunden sind.

Zu Artikel 20

Ein Vertragsstaat ist unter den in Artikel 20 festgesetzten Bindungen verpflichtet, ein gegen ihn in einem anderen Vertragsstaat ergangenes Gerichtsurteil zu erfüllen. Das Übereinkommen sieht vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 26 weder die Anerkennung noch die Vollstreckung gerichtlicher Urteile im technischen Sinne vor (vgl. Artikel 23), sondern gibt dem Staat auf, der gegen ihn ergangenen Entscheidung loyal und gutwillig zu entsprechen. Die sich aus dem Übereinkommen ergebende Rechtspflicht zur Erfüllung bezieht sich sowohl auf Leistungsurteile, bei denen der Staat dem Leistungsbefehl des Urteils nachzukommen hat, als auch auf Gestaltungs- und Feststellungsurteile. Sie kann aber auch bedeuten, daß ein Staat die Abweisung einer im Ausland anhängig gemachten Klage hinnimmt und folglich davon absieht, auf Grund desselben Sachverhalts ein weiteres Verfahren vor einem eigenen Gericht oder dem Gericht eines dritten Staates anzustrengen.

Die Gründe, die es einem Staat erlauben, die Erfüllung eines gegen ihn ergangenen Urteils abzulehnen, sind in den Absätzen 2 und 3 aufgeführt; diese sind: offensichtlicher Verstoß gegen den *ordre public*, Einwand der Rechtshängigkeit (entsprechend Artikel 19) oder der *res judicata*, Verletzung der Verteidigungsrechte und fehlerhafte Ladung.

Absatz 3 gibt dem verurteilten Staat für die in Artikel 10 bezeichneten Fälle zwei zusätzliche Gründe, ein gegen ihn ergangenes Urteil nicht zu erfüllen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Artikel 10 keine weiteren Anknüpfungspunkte hinsichtlich der zuständigen Gerichtsbarkeit oder des anwendbaren Rechts vorsieht (s. oben die Anmerkungen zu Artikel 10). Nach Artikel 20 Abs. 3 Buchstabe a braucht sich der Staat einem Urteil also nicht zu unterwerfen, wenn das Gericht seine Zustän-

digkeit auf Vorschriften stützt, die dem Recht des verurteilten Staates fremd sind. Bei der Beurteilung dieser Frage sind allerdings die in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgeführten „exorbitanten“ Gerichtsstände nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Gerichte des Staates, der sich dem Urteil unterwerfen soll, nach internationalem Privatrecht zu einem anderen Ergebnis in der Sache gekommen wären (Absatz 3 Buchstabe b).

Für die zugunsten eines Staates gegen Privatpersonen gefällten Entscheidungen gelten die allgemeinen Vorschriften über deren Anerkennung und Vollstreckung.

Zu Artikel 21

Kommt ein Vertragsstaat der Verpflichtung aus Artikel 20 nicht nach, eine gegen ihn ergangene Entscheidung zu erfüllen, so kann die Partei, die sich auf das Urteil beruft, vor dem zuständigen Gericht dieses Staates auf Feststellung darüber klagen, ob das Urteil erfüllt werden muß. Dieses Feststellungsverfahren kann von jeder Person, die aus dem Urteil unmittelbar Rechte für sich ableitet, von dem Zeitpunkt an eingeleitet werden, zu dem ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Eine Frist für die Anrufung des Gerichts ist ebensowenig wie für die Erfüllung des Urteils selbst vorgesehen.

Absatz 2 enthält die für Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile übliche Regelung.

Absatz 3 soll der auf Feststellung klagenden Partei möglichst weitgehende Verfahrenserleichterungen gewähren. Die Feststellungsklage ist im streitigen Verfahren nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit den sich aus Absatz 3 ergebenden Besonderheiten durchzuführen.

Zur Feststellung, ob die Bundesrepublik Deutschland eine ausländische Entscheidung gemäß Artikel 20 zu erfüllen hat, soll das Landgericht am Sitz der Bundesregierung ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sein. Eine entsprechende Erklärung wird gegenüber dem Generalsekretär des Europarats gemäß Artikel 21 Abs. 4 abgegeben.

Zu Artikel 22

Artikel 22 trifft eine Sonderregelung für Vergleiche. Diese sind im Hinblick auf ihre Abschlußfreiheit den Einwänden des Artikels 20 entzogen (Absatz 1), während das Feststellungsverfahren nach Artikel 21 bei Vergleichen ebenfalls anwendbar ist (Absatz 2).

Zu Artikel 23

Die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Vermögenswerte ausländischer Staaten gegen Vollstreckungsmaßnahmen geschützt sind, ist in den Mitgliedstaaten des Europarats nicht einheitlich geregelt. Einige Staaten betrachten das Verbot der Zwangsvollstreckung in Vermögenswerte eines fremden Staates als Norm des Völkerrechts, in anderen Staaten ist die Zwangsvollstreckung in Vermögenswerte ausländischer Staaten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, andererseits auch die Rechte einzelner in ihren Beziehungen zu Staaten weitgehend zu schützen, ist die Verpflichtung der Staaten,

sich einem Urteil zu unterwerfen (Artikel 20), mit der Bestimmung verknüpft worden (Artikel 23), daß in einem Vertragsstaat weder die Zwangsvollstreckung noch Zwangsmaßnahmen zur Sicherung einer künftigen Zwangsvollstreckung gegen das Vermögen eines anderen Vertragsstaats zulässig sind, es sei denn, der Staat hat dem ausdrücklich zugestimmt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Vermögen hoheitlichen Zwecken gewidmet oder für privatwirtschaftliche Geschäfte des Staates bestimmt ist.

Die Regelung des Artikels 23 schränkt den Rechtsschutz gegenüber ausländischen Staaten in gewissem Umfang ein. Im gesamten Bereich der *acta iure gestionis* kann heute vor einem deutschen Gericht gegen einen ausländischen Staat geklagt werden, vorausgesetzt, daß nach deutschem Verfahrensrecht die internationale Zuständigkeit gegeben ist; ein in einem solchen Verfahren ergangenes Urteil kann nach der heutigen Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland auch vollstreckt werden, es sei denn, daß das Vermögen des ausländischen Staates im Inland hoheitlichen Zwecken gewidmet ist. Während für das Erkenntnisverfahren nach dem Übereinkommen der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten wird, indem die Bundesrepublik von der durch Artikel 24 gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht (vgl. die Anmerkungen zu Artikel 24), ist dies auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung nur in begrenztem Umfang der Fall. Denn die Vollstreckbarkeit gegen einen Staat gerichteter Entscheidungen eines ausländischen Gerichts ist – vorbehaltlich des in Artikel 26 Bestimmten (vgl. Bemerkungen dort) – grundsätzlich ausgeschlossen. Die Einschränkung der Vollstreckbarkeit kann hingenommen werden, da auf Grund der engen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats davon ausgegangen werden kann, daß sich die Vertragsstaaten einem gegen sie ergangenen Gerichtsurteil unterwerfen werden.

Zu Artikel 24

Vertragsstaaten, die wie die Bundesrepublik Deutschland der Theorie von der relativen Staatenimmunität folgen, können von der starren Regelung des Artikels 15 abweichen und gegenüber dem Generalsekretär des Europarats eine Erklärung dahin abgeben, daß ihre Gerichte befugt sind, über die Fälle der Artikel 1 bis 13 hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten zu entscheiden. Allerdings läßt diese Erklärung die Immunität von der Gerichtsbarkeit unberührt, die fremde Staaten hinsichtlich der in Ausübung der Hoheitsgewalt vorgenommenen Handlungen (*acta iure imperii*) genießen. Außerdem können die Gerichte eines Staates, der diese Erklärung abgegeben hat, in Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs der Artikel 1 bis 13 dieses Übereinkommens dann nicht entscheiden, wenn ihre Gerichtsbarkeit allein auf einer der sogenannten exorbitanten Zuständigkeiten beruht, die in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgeführt sind. Das Vollstreckungsverbot des Artikels 23 gilt – mit der Einschränkung nach Artikel 26 – auch in dem gemäß Artikel 24 ausgeweiteten Bereich.

Es ist beabsichtigt, für die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die wesentliche Bedeutung des Übereinkommens besteht darin, die Rechtsstellung von Privatpersonen in ihren Beziehungen zu ausländischen Staaten zu verbessern, indem eindeutig festgelegt wird, für welche Handlungen Staaten keine Immunität beanspruchen können. Das bedeutet aber nicht, daß Staaten bei allen von den Artikeln 1 bis 13 des Übereinkommens nicht erfaßten Handlungen

ohne weiteres Immunität von der Gerichtsbarkeit beanspruchen können. Die Erklärung nach Artikel 24 erlaubt vielmehr den Vertragsstaaten, ihre Rechtsprechung auf der Grundlage der Theorie von der relativen Staatenimmunität fortzuentwickeln. Die von der Bundesrepublik Deutschland abzugebende Erklärung soll vor allem in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (vgl. Artikel 5) die bisherige Entscheidungsbefugnis der Gerichte der Bundesrepublik gegenüber ausländischen Staaten in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber in demselben Ausmaß wie bisher erhalten.

Zu Artikel 25

Diese Vorschrift setzt die Bedingungen fest, unter denen Staaten, die eine Erklärung nach Artikel 24 abgegeben haben, sich in anderen als den in den Artikeln 1 bis 13 des Übereinkommens genannten Fällen einem gegen sie ergangenen Urteil zu unterwerfen haben. Danach muß das ausländische Urteil formell rechtskräftig sein (Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b) und das Gericht zuständig gewesen sein. Als zuständig in diesem Sinne ist ein Gericht dann anzusehen (Artikel 25 Abs. 2), wenn zwischen Gerichtsstaat und beklagtem Staat eine Vereinbarung besteht, welche die gegenseitige Anerkennung bestimmter Gründe für die Rechtsprechungsbefugnis vorsieht (Absatz 3 Buchstabe a), oder wenn bei Fehlen einer solchen Vereinbarung das Gericht auch dann zuständig gewesen wäre, wenn es die im beklagten Staat geltenden Zuständigkeitsregeln – mit Ausnahme der in der Anlage zu dem Übereinkommen genannten – entsprechend angewandt hätte (Absatz 3 Buchstabe b). Letzteres gilt allerdings nicht für den Bereich des Vertragsrechts (Absatz 3 Buchstabe b letzter Satz); hier findet Artikel 4 des Übereinkommens Anwendung.

Gemäß Artikel 25 Abs. 2 ist ein Vertragsstaat jedoch dann nicht verpflichtet, die Entscheidung eines Gerichts eines anderen Vertragsstaats, die aufgrund einer Erklärung nach Artikel 24 ergangen ist, zu erfüllen, wenn einer der Ablehnungsgründe des Artikels 20 Abs. 2 vorliegt oder die Zuständigkeit des Gerichts nur auf einem oder mehreren der in der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichneten Gründe beruht, es sei denn, der beklagte Vertragsstaat hat sich zur Hauptsache eingelassen, ohne die Einrede der mangelnden Zuständigkeit des Gerichts erhoben zu haben.

Absatz 4 gibt den Vertragsstaaten die Möglichkeit, in einer Zusatzvereinbarung zu dem Übereinkommen über das Zuständigkeitserfordernis im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b nähere Festlegungen zu treffen.

Absatz 5 stellt klar, daß von dem in Artikel 21 vorgesehenen Feststellungsverfahren auch in den Fällen Gebrauch gemacht werden kann, in denen Entscheidungen aufgrund des Artikels 24 ergangen sind.

Zu Artikel 26

Artikel 26 stellt eine Ausnahmeregelung zu Artikel 23 dar. Unter bestimmten Voraussetzungen können im Gerichtsstaat Vollstreckungsmaßnahmen gegen ausschließlich für eine gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit verwendete Vermögenswerte fremder Staaten ergriffen werden, wenn sich das Verfahren auf eine solche Tätigkeit des fremden Staates bezieht und beide Staaten die Erklärung nach Artikel 24 abgegeben haben. Insoweit können auch Maßnahmen zur Sicherung einer späteren Zwangsvollstreckung ergriffen werden.

Zu Artikel 27

Artikel 27, der den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens behandelt, gibt keine positive Begriffsbestimmung des „Vertragsstaats“, sondern bestimmt negativ, daß Einrichtungen eines Vertragsstaats, die selbständig neben dessen Verwaltungsorganen bestehen und selbständig klagen oder verklagt werden können, selbst dann nicht als Vertragsstaaten angesehen werden, wenn sie mit hoheitlichen Aufgaben betraut sind. Solche Rechtsträger können insbesondere Gebietskörperschaften – vorbehaltlich der Klausel in Artikel 28 –, Notenbanken, Bahn- und Postverwaltung u. a. sein oder auch Zweckverbände ohne bestimmte territoriale Beziehung (öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Stiftungen). Jedoch räumt Absatz 2 solchen Einrichtungen für ihr hoheitliches Handeln eine Immunität *ratione materiae* ein, indem bestimmt wird, daß sie dann nicht vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats wie eine Privatperson in Anspruch genommen werden können, wenn sie in Ausübung einer ihr zustehenden Hoheitsgewalt gehandelt haben. Artikel 27 Abs. 2, 2. Halbsatz ist auf Sicherungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren entsprechend anzuwenden, da der Immunitätsschutz in diesen Verfahren nicht geringer sein kann als im Erkenntnisverfahren. Absatz 3 stellt klar, daß eine Körperschaft keine günstigere Behandlung erfahren kann als ein Vertragsstaat.

Zu Artikel 28

Gliedstaaten eines Bundesstaates genießen nach dem Übereinkommen grundsätzlich keine Immunität. Da sie jedoch in eigener Zuständigkeit eine Vielzahl von Aufgaben erfüllen, die in Einzelstaaten entweder von der Zentralregierung selbst oder von den ihr unterstellten Behörden wahrgenommen werden, kann gemäß Absatz 2 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats eine Erklärung dahin abgegeben werden, daß für die Zwecke des Übereinkommens Gliedstaaten eines Bundesstaates dieselben Rechte und Pflichten haben sollen wie ein Vertragsstaat.

Die Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaat wird – ebenso wie dies die Republik Österreich getan hat – eine solche Erklärung abgeben.

Zu den Artikeln 29 bis 32

Diese Bestimmungen präzisieren den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

Das Übereinkommen findet im wesentlichen auf zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und fremden Staaten Anwendung. Verfahren, welche die in Artikel 29 genannten Bereiche betreffen, sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen.

Artikel 30 schließt solche Verfahren aus, die vom Brüsseler Abkommen vom 10. April 1926 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (RGBl. 1927 II S. 483) und dessen Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1934 (RGBl. 1936 II S. 303) erfaßt werden.

Artikel 31 stellt klar, daß das Übereinkommen nicht zur Lösung von Fragen herangezogen werden kann, die sich zwischen Staaten aus der Stationierung von Truppen ergeben können. Im allgemeinen sind hierfür Sondervereinbarungen getroffen.

Artikel 32 stellt klar, daß im Falle eines Widerspruchs zwischen dem vorliegenden Übereinkommen und den Bestimmungen der Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1005 und 1018) und

Europäisches Übereinkommen über die Staatenimmunität. Denkschrift

vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1674, 1688) letztere den Vorrang haben. Das Übereinkommen berührt die diplomatische und konsularische Immunität weder unmittelbar noch mittelbar.

Zu Artikel 33

Artikel 33 regelt das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen sowie zweiseitigen und anderen mehrseitigen Verträgen über den Gerichtsstand und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen.

Die Verfasser des Übereinkommens gingen davon aus, daß bei Verfahren, die ein Staat gegen eine Privatperson anhängig macht und bei Urteilen, die zugunsten eines Staates gegen eine Privatperson gefällt werden, die zweiseitigen und die anderen mehrseitigen Übereinkünfte für besondere Rechtsgebiete vorgehen.

Handelt es sich um ein gegen einen Staat angestregtes Verfahren oder ein gegen einen Staat ergangenes Urteil, so gilt folgendes: Grundsätzlich geht das vorliegende Übereinkommen nach der Regel „*lex specialis derogat legi generali*“ vor. Übereinkommen hingegen, die sich im Rahmen der Regelung spezieller Rechtsgebiete besonders, d. h. anders als in allgemeiner Form, mit der Staatenimmunität befassen, sowie Vorschriften in solchen Übereinkommen, die sich auf einen Staat als Prozeßpartei oder auf die Vollstreckung von Urteilen durch Staaten beziehen, bleiben unberührt; die entsprechenden Regelungen gehen also denen dieses Übereinkommens vor. Zu solchen Übereinkünften „für besondere Rechtsgebiete“ gehört beispielsweise das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1965 II S. 281 – Artikel 7).

Zu Artikel 34

Für Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens ist gemäß Absatz 1 der Internationale Gerichtshof in Den Haag zuständig. Diese Regelung entspricht Artikel 1 Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens vom 29. April 1957 zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1961 II S. 81). Der Internationale Gerichtshof kann jedoch nicht wegen einer vor einem innerstaatlichen Gericht anhängigen Streitigkeit angerufen werden – sei es ein Verfahren zur Sache selbst zwischen einer Privatperson und einem Vertragsstaat (Absatz 2 Buchstabe a) oder ein Verfahren zur Feststellung der Verpflichtung, sich einem Urteil zu unterwerfen (Absatz 2 Buchstabe b) –, bevor das innerstaatliche Gericht eine rechtskräftige Entscheidung gefällt hat (vgl. die ähnliche Regelung in Artikel 29 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 29. April 1957 zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten).

Zu Artikel 35

Das Übereinkommen ist aus Gründen der Rechtssicherheit auf solche Verfahren nicht anwendbar, die bei dessen Inkrafttreten bereits anhängig waren oder die sich auf ein vor dem 16. Mai 1972 liegendes Ereignis beziehen.

Zu den Artikeln 36 bis 41

Die Artikel 36 bis 41 enthalten die für Übereinkommen im Rahmen des Europarats üblichen Schlußklauseln. Dem Übereinkommen können unter den in Artikel 37 genannten Voraussetzungen auch Nicht-Mitgliedstaaten des Europarats beitreten. Vorbehalte zu dem Übereinkommen sind nicht zugelassen (Artikel 39).

Anlage 2
Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes insoweit nicht gegeben, als das Übereinkommen die Staatenimmunität der Länder regelt. Im Hinblick auf die Lindauer Vereinbarung und mit Rücksicht darauf, daß die Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen bereits erklärt haben, erhebt der Bundesrat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf.

2. Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auch für den Fall des Artikels 25 des Übereinkommens das zuständige Gericht bestimmt und ob deshalb in Artikel 2 des Gesetzentwurfs neben Artikel 20 und 22 auch Artikel 25 des Übereinkommens zitiert werden muß.

Anlage 3
Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung wird bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag der zu 2. ausgesprochenen Prüfungsempfehlungen entsprechend anregen, den Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs um das Zitat des Artikels 25 des Übereinkommens zu ergänzen. Der Beschlußempfehlung des Bundesrates wird zugestimmt.

**1. d) Internationales Abkommen zur einheitlichen Feststellung
von Regeln über die Immunität der Staatsschiffe vom 10.4.1926**
(RGBl. II 1927, S. 483)

Vorbemerkung: Das Abkommen stellt staatliche und private Handelsschiffe gleich. Immunität genießen nur Kriegsschiffe, Staatsyachten, Schiffe des Überwachungsdienstes, Hospitalschiffe, Hilfsschiffe, Proviantschiffe und andere im Staatseigentum sich befindliche Schiffe, die ausschließlich für einen staatlichen Dienst und nicht für Handelszwecke bestimmt sind oder verwendet werden. Das Abkommen regelt nicht nur die Immunität, sondern auch Teilbereiche des Kollisionsrechts. Das Abkommen führt zu einer geringeren Einschränkung der Immunität als dies im Rahmen der Staatenimmunität bei der Abgrenzung von Ansprüchen aus *acta iure imperii* und *acta iure gestionis* der Fall ist.

Geltungsbereich: Ägypten, Argentinien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Kongo (Dem. Rep.), Luxemburg, Madagaskar, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Syrien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich, Zypern

Literatur: Böger Die Immunität der Staatsschiffe – Ein Beitrag zur Frage der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten, 1928; Hess Staatenimmunität bei Distanzdelikten, 1992, S. 206 ff.; Kren Kostkiewicz Staatenimmunität im Erkenntnis- und im Vollstreckungsverfahren nach schweizerischem Recht, 1998, S. 224 ff.; Maiwald Die Entwicklung der staatlichen Handelsschiffahrt im Spiegel des internationalen Rechts, 1946; Menzel Die Immunität der Staatsschiffe, 1961; Steinert Die internationale Stellung des Schiffes im fremden Küstenmeer im Frieden, 1970; Vitányi L'immunité des navires d'État, Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht, 10 (1963), 33 ff.; 156 ff.

Text

**Internationales Übereinkommen
zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln
über die Immunität der staatlichen Seeschiffe**

RGBl. II 1927, S. 483

Der Deutsche Reichspräsident, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Republik Brasilien, Seine Majestät der König von Dänemark und Island, Seine Majestät der König von Spanien, der Chef des Estnischen Staates, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien, Seine Durchlaucht der Reichsverweser des Königreichs Ungarn, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, der Präsident der

Republik Lettland, der Präsident der Republik Mexiko, Seine Majestät der König von Norwegen, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, der Präsident der Republik Polen, der Präsident der Portugiesischen Republik, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen und Seine Majestät der König von Schweden.

In Anerkennung der Nützlichkeit, in gemeinsamem Übereinkommen gewisse einheitliche Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe festzulegen, haben beschlossen, ein Abkommen zu diesem Zwecke zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

die, hierzu mit gehöriger Vollmacht versehen, über folgendes übereingekommen sind:

Art. 1

Die einem Staate gehörigen oder von ihm verwendeten Seeschiffe, die einem Staate gehörigen Ladungen sowie die auf Staatsschiffen beförderten Ladungen und Reisen den unterliegen ebenso wie die Staaten, denen diese Schiffe gehören oder die sie verwenden oder denen diese Ladungen gehören, in Ansehung der die Verwendung der Schiffe oder die Beförderung der Ladungen betreffenden Ansprüche den gleichen Regeln über die Verantwortlichkeit und den gleichen Verbindlichkeiten wie private Schiffe, Ladungen und Schiffahrtsunternehmungen.

Art. 2

Für diese Verantwortlichkeiten und Verbindlichkeiten gelten die gleichen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte, die gerichtliche Geltendmachung und das Verfahren wie für die einer Privatperson gehörigen Handelsschiffe oder für private Ladungen oder deren Eigentümer.

Art. 3

§ 1

Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Staatsjachten, Schiffe des Überwachungsdienstes, Hospitalschiffe, Hilfsschiffe, Proviantschiffe und andere Fahrzeuge, die einem Staat gehören oder von ihm verwendet werden und die zur Zeit des Entstehens der Forderung ausschließlich für einen staatlichen Dienst und nicht für Handelszwecke bestimmt sind oder verwendet werden; diese Schiffe werden nicht zum Gegenstand einer Beschlagnahme, Arrestierung oder Zurückbehaltung durch irgendeine gerichtliche Maßnahme gemacht und unterliegen keinem gerichtlichen Verfahren «in rem».

Jedoch können die Beteiligten ihre nachbenannten Ansprüche bei den zuständigen Gerichten des Staates, dem das Schiff gehört oder der es verwendet, geltend machen, ohne dass dieser Staat sich auf seine Immunität berufen könnte:

Abkommen über die Immunität der Staatsschiffe

1. Ansprüche aus Anlass von Schiffszusammenstößen oder anderen Schifffahrtsunfällen,
2. Ansprüche aus Anlass von Hilfeleistungen und Bergung in Seenot oder großer Haverei,
3. Ansprüche aus Anlass von Ausbesserungen, Lieferungen oder anderen das Schiff betreffenden Verträgen.

§ 2

Die gleichen Regeln finden Anwendung auf die Ladungen, die einem Staate gehören und an Bord der vorgenannten Schiffe befördert werden.

§ 3

Die Ladungen, die einem Staate gehören und an Bord von Privatschiffen für staatliche und nicht für Handelszwecke befördert worden, sind nicht Gegenstand einer Beschlagnahme, Arrestierung oder Zurückbehaltung durch irgendeine gerichtliche Maßnahme und unterliegen keinem gerichtlichen Verfahren «in rem».

Jedoch können die Klagen aus Anlass von Schiffszusammenstößen und nautischen Unfällen, Hilfeleistung und Bergung in Seenot und großer Haverei, wie auch die Klagen aus den auf diese Ladungen bezüglichen Verträgen vor dem gemäß Artikel 2 zuständigen Gericht erhoben werden.

Art. 4

Staaten können alle Mittel der Verteidigung, der Verjährung und Haftungsbeschränkung geltend machen, deren sich die privaten Schiffe und ihre Eigentümer bedienen können.

Wenn es notwendig ist, die Bestimmungen, die sich auf diese Verteidigungsmittel, die Verjährung und die Haftungsbeschränkung beziehen, anzupassen oder abzuändern, um sie auf die im Artikel 3 genannten Kriegsschiffe oder Staatsschiffe anwendbar zu machen, so soll zu diesem Zwecke ein besonderes Abkommen geschlossen werden. Inzwischen können die nötigen Maßnahmen durch die Landesgesetze in Übereinstimmung mit dem Geiste und den Grundsätzen des gegenwärtigen Abkommens getroffen werden.

Art. 5

Wenn im Falle des Artikels 3 nach Ansicht des befassten Gerichts ein Zweifel über den staatlichen und nicht gewerblichen Charakter des Schiffes oder der Ladung besteht, so erbringt eine von dem diplomatischen Vertreter des Vertragsstaats, dem das Schiff oder die Ladung gehört, unterzeichnete und durch Vermittlung des Staates, vor dessen Gerichten der Rechtsstreit schwebt, vorgelegte Bescheinigung den Beweis, dass das Schiff oder die Ladung unter die Bestimmungen des Artikels 3 fällt, jedoch nur, soweit es sich darum handelt, die Aufhebung einer gerichtlich angeordneten Beschlagnahme, Arrestierung oder Zurückbehaltung zu erlangen.

Art. 6

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens finden in jedem Vertragsstaat Anwendung unbeschadet des Rechts, es Nichtvertragsstaaten und deren Angehörigen nicht zugute kommen zu lassen oder seine Anwendbarkeit an die Bedingung der Gegenseitigkeit zu knüpfen.

Andererseits hindert nichts einen Vertragsstaat, die Rechte, die er seinen Staatsangehörigen vor seinen Gerichten gewähren will, durch seine eigenen Gesetze zu regeln.

Art. 7

Für Kriegszeiten behält sich jeder vertragschließende Staat das Recht vor, durch eine den anderen Vertragsstaaten notifizierte Erklärung die Anwendung des gegenwärtigen Abkommens auszusetzen in dem Sinne, dass in diesem Falle weder die ihm gehörenden oder von ihm verwendeten Schiffe noch die ihm gehörenden Ladungen Gegenstand einer Arrestierung, Beschlagnahme oder Zurückbehaltung durch einen ausländischen Gerichtshof sein können.

Der Gläubiger hat jedoch das Recht, seine Klage vor dem gemäß den Artikeln 2 und 3 zuständigen Gericht anzustrengen.

Art. 8

Das gegenwärtige Abkommen berührt nicht die Rechte der Vertragsstaaten, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die durch die Rechte und Pflichten der Neutralität geboten sein können.

Art. 9

Nach Ablauf eines Zeitraums von spätestens zwei Jahren, vom Tage der Unterzeichnung des Abkommens an gerechnet, wird sich die belgische Regierung mit den Regierungen der Hohen vertragschließenden Teile, die sich zur Ratifikation bereit erklärt haben, ins Benehmen setzen, um eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob es angebracht ist, das Abkommen in Kraft treten zu lassen. Die Ratifikationsurkunden werden in Brüssel an dem durch gemeinsamen Beschluss der genannten Regierungen bestimmten Datum niedergelegt werden. Die erste Niederlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll bestätigt, das von den Vertretern der dabei teilnehmenden Staaten und dem belgischen Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Niederlegungen erfolgen mittels schriftlicher Anzeige an die belgische Regierung unter Beifügung der Ratifikationsurkunde.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Niederlegung der Ratifikationsurkunden, der in dem vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen, ebenso der diesen beigefügten Ratifikationsurkunden wird unverzüglich durch die belgische Regierung auf diplomatischem Wege den Staaten, die das vorstehende Abkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, übersandt. In den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Fällen wird die genannte Regierung zu gleicher Zeit das Datum bekannt geben, an dem sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 10

Die Staaten, die das gegenwärtige Abkommen nicht gezeichnet haben, können diesem beitreten, sei es, dass sie auf der Internationalen Konferenz in Brüssel vertreten waren oder nicht.

Der Staat, der beizutreten wünscht, zeigt seine Absicht schriftlich der belgischen Regierung an unter Übermittlung der Beitrittsurkunde, die in dem Archiv der genannten Regierung niedergelegt wird.

Die belgische Regierung wird unverzüglich allen Signatar- oder beigetretenen Staaten eine beglaubigte Abschrift der Anzeige und der Beitrittsurkunde, unter Angabe des Tages, an dem sie die Anzeige erhalten hat, übermitteln.

Art. 11

Die Hohen vertragschließenden Teile können im Augenblicke der Unterzeichnung, der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder gelegentlich ihres Beitritts erklären, dass die Annahme des gegenwärtigen Abkommens sich nicht auf gewisse oder auf keines der autonomen Dominien, Kolonien, Protektorate oder überseeischen Gebiete, die unter ihrer Souveränität oder Herrschaft stehen, erstreckt. Demzufolge können sie später getrennt im Namen des einen oder anderen dieser autonomen Dominien, Kolonien, Besitzungen, Protektorate oder überseeischen Gebiete, die in ihrer ursprünglichen Erklärung ausgenommen waren, beitreten. Sie können auch entsprechend diesen Bestimmungen das gegenwärtige Abkommen getrennt für eine oder mehrere der autonomen Dominien, Kolonien, Besitzungen, Protektorate oder überseeischen Gebiete, die unter ihrer Souveränität oder Herrschaft stehen, kündigen.

Art. 12

Hinsichtlich der Staaten, die an der ersten Hinterlegung der Ratifikationsurkunden teilnehmen, tritt das gegenwärtige Abkommen ein Jahr nach dem Tage des Protokolls über diese Hinterlegung in Kraft. Für die anderen Staaten, die das Abkommen später ratifizieren oder ihm später beitreten, und desgleichen in den Fällen, in denen sich die Inkraftsetzung später gemäß Artikel 11 vollzieht, tritt es sechs Monate nach Eingang der in Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Anzeigen bei der belgischen Regierung in Kraft.

Art. 13

Im Falle, dass einer der vertragschließenden Staaten das gegenwärtige Abkommen kündigen will, ist die Kündigung schriftlich der belgischen Regierung anzuzeigen, die unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Anzeige allen anderen Staaten mitteilt unter Angabe des Datums, an dem sie die Anzeige erhalten hat.

Die Kündigung wird nur hinsichtlich des Staates, der sie angezeigt hat, und ein Jahr, nachdem die Anzeige der belgischen Regierung zugegangen ist, wirksam.

Art. 14

Jeder vertragschließende Staat hat die Möglichkeit, den Zusammentritt einer neuen Konferenz zwecks Vornahme von Verbesserungen an dem Abkommen zu veranlassen.

Der Staat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat ein Jahr vorher seine Absicht den anderen Staaten durch Vermittlung der belgischen Regierung anzuzeigen, die es übernimmt, die Konferenz einzuberufen.

Geschehen zu Brüssel, in einer Ausfertigung, am 10. April 1926.

(Es folgen die Unterschriften)

1. d. aa) Zusatzprotokoll vom 25.4.1934
(RGBl. II 1936, S. 303)

Text

Zusatzprotokoll

(RGBl. II 1936, S. 303)

Die Regierungen der Staaten, welche das Internationale Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Immunität staatlicher Seeschiffe unterzeichneten, haben, in Erkenntnis der Notwendigkeit, gewisse Vorschriften dieses Übereinkommens genauer zu bestimmen, nachstehende Bevollmächtigte ernannt, die nach Austausch der in gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgendes vereinbart haben:

I.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welchem Ausmaß die Worte «von ihm verwendet werden» in Artikel 3 des Übereinkommens sich auf Seeschiffe beziehen oder dahingehend ausgelegt werden können, dass sie sich auf Seeschiffe beziehen, welche von einem Staate in Zeit- oder Reisecharter übernommen werden, ist nachstehende Erklärung zur Behebung dieser Zweifel abgegeben worden: «Die von einem Staate gecharterten Seeschiffe, sei es für eine bestimmte Zeit oder für eine Reise, sind, sofern sie ausschließlich für einen staatlichen Dienst und nicht für Handelszwecke verwendet werden, zusammen mit ihren Ladungen, von jeder Beschlagnahme, Arrestierung oder Zurückbehaltung irgendwelcher Art ausgeschlossen. Diese Immunität berührt jedoch alle weiteren Rechte und Rechtsmittel nicht, die den Beteiligten zustehen können. Eine Bescheinigung des diplomatischen Vertreters des betreffenden Staates gemäß Artikel 5 des Übereinkommens erbringt ebenfalls den Beweis für die Art des Dienstes, für welchen das Schiff verwendet wird.»

II.

Die Ausnahme von § 1 des Artikels 3 des Übereinkommens ist so zu verstehen, dass das Eigentum des Staates am Seeschiff oder der vom Staat geführte Betrieb des Seeschiffes im Zeitpunkt der Beschlagnahme, Arrestierung oder Zurückbehaltung dem bestehenden Eigentum oder Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung gleichgestellt werden. Infolgedessen kann dieser Artikel von den Vertragsstaaten zugunsten von Seeschiffen angerufen werden, die ihnen im Zeitpunkt der Beschlagnahme, Arrestierung oder Zurückbehaltung gehören oder von ihnen in diesem Zeitpunkt betrieben werden, wenn diese Schiffe ausschließlich für einen staatlichen Dienst und nicht für Handelszwecke verwendet werden.

III.

Es besteht Einverständnis darüber, dass keine Vorschrift des Artikels 5 des Übereinkommens den beteiligten Regierungen versagt, vor dem angerufenen Gericht, unter Beachtung der Verfahrensvorschriften des Landesrechtes selber aufzutreten und die im genannten Artikel vorgesehene Bescheinigung vorzulegen.

IV.

Da das Übereinkommen in nichts die Rechte und Pflichten der Kriegführenden und der Neutralen berührt, präjudiziert Artikel 7 in keiner Weise die Gerichtsbarkeit der gehörig bestellten Prisengerichte.

V.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen von Artikel 2 des Übereinkommens in keiner Weise die Anwendung der Vorschriften des Landesrechtes über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein Staat Partei ist, einschränken oder beeinflussen.

VI.

Stellt sich die Frage der Beibringung von Beweisen oder der Vorlage von Urkunden, so kann die beteiligte Regierung, wenn nach ihrer Ansicht derartige Beweise nicht beigebracht oder derartige Dokumente nicht vorgelegt werden können, ohne dass daraus ein Nachteil für die nationalen Interessen entsteht, davon Umgang nehmen und sich auf die Wahrung der nationalen Interessen berufen. *Urkundlich dessen* haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihrer Regierung dieses Zusatzprotokoll unterschrieben, das als integrierender Bestandteil des Übereinkommens vom 10. April 1926, auf das es sich bezieht, zu betrachten ist. Geschehen in Brüssel am 24. Mai 1934, in einer Ausfertigung, welche in den Archiven der belgischen Regierung aufbewahrt wird.

(Es folgen die Unterschriften)

1. e) **Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten
der Vereinten Nationen vom 13.2.1946**
(BGBl. II 1980, S. 941)

Vorbemerkung: Das Völkergewohnheitsrecht regelt die Immunität internationaler Organisationen¹ nicht. Diese genießen jedoch in weitgehendem Maße Immunität aufgrund internationaler Konventionen. Dies gilt beispielsweise für das hier abgedruckte UN-Übereinkommen. In der EU gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen v. 17.4.1957 (BGBl. II 1957, S. 1182).

Besondere Regelungen gelten für ausländische Streitkräfte. Die Haager Landkriegsordnung gewährt Immunität von der Gerichtsbarkeit des besetzten Landes. Für NATO Truppen gilt das NATO-Truppenstatut vom 19.6.1951 (BGBl. II 1961, S. 1183, 1190) mit zahlreichen Zusatz- und Ergänzungsbestimmungen

Geltungsbereich: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Fiji, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien (ehemaliges), Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kongo (Demokratische Republik), Korea (Republik), Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Mexiko, Moldau (Republik), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sowjetunion (ehemalige), Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tschechoslowakei (ehemalige), Tunesien, Türkei, Ukraine, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Literatur: *Ebenroth/Fuhrmann* Die zivilrechtliche Haftung internationaler Organisationen und ihrer Mitgliedstaaten, JZ 1989, 211 ff. (vornehmlich zu MIGA, IZR und IKO); *Kunz-Hallstein* Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen im Bereich nichtstaatlicher Rechtsgeschäfte, NJW 1992, 3069 ff.

¹ Vgl. dazu *Wenckstern* Verfassungsrechtliche Fragen der Immunität internationaler Organisationen, NJW 1987, 1113 ff.

Text

Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen

genehmigt von der Generalversammlung der Vereinten Nationen
am 13. Februar 1946

BGBI. II 1980, S. 941

(Übersetzung)

DA Artikel 104 der Charta der Vereinten Nationen bestimmt, daß die Organisation im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Rechts- und Geschäftsfähigkeit genießt, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist,

DA Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen bestimmt, daß die Organisation im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Vorrechte und Immunitäten genießt, die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, und daß die Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen und die Bediensteten der Organisation ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten genießen, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können,

HAT DEMGEMÄSS die Generalversammlung durch eine am 13. Februar 1946 angenommene EntschlieÙung das folgende Übereinkommen genehmigt und jedem Mitglied der Vereinten Nationen zum Beitritt empfohlen.

Artikel I Rechtspersönlichkeit

Abschnitt 1

Die Organisation der Vereinten Nationen besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie kann

- a) Verträge schließen,
- b) unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und veräußern,
- c) vor Gericht stehen.

Artikel II Vermögen, Gelder und Guthaben

Abschnitt 2

Die Organisation der Vereinten Nationen, ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, soweit nicht im Einzelfall die Organisation ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht umfaßt jedoch nicht Vollstreckungsmaßnahmen.

Abschnitt 3

Die Räumlichkeiten der Organisation sind unverletzlich. Ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsichtung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen.

Abschnitt 4

Die Archive der Organisation und alle ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich, gleichviel wo sie sich befinden.

Abschnitt 5

Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, kann die Organisation

- a) Mittel, Gold oder Devisen jeder Art besitzen und Konten in jeder Währung unterhalten,
- b) ihre Mittel, ihr Gold oder ihre Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung umwechseln.

Abschnitt 6

Bei der Ausübung der ihr in Abschnitt 5 gewährten Rechte berücksichtigt die Organisation der Vereinten Nationen alle Vorstellungen der Regierung eines Mitgliedstaats, soweit sie dies nach ihrem Dafürhalten tun kann, ohne ihre eigenen Interessen zu schädigen.

Abschnitt 7

Die Organisation der Vereinten Nationen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung

- a) von jeder direkten Steuer; jedoch verlangt die Organisation keine Befreiung von Steuern, die lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen;
- b) von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der von der Organisation der Vereinten Nationen für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände. Die demgemäß zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht in dem Staat verkauft werden, in den sie eingeführt wurden, es sei denn zu Bedingungen, denen die Regierung dieses Staates zugestimmt hat;
- c) von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen.

Abschnitt 8

Obwohl die Organisation der Vereinten Nationen grundsätzlich keine Befreiung von Verbrauchssteuern und Verkaufsabgaben beansprucht, die im Preis von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen enthalten sind, treffen die Mitglieder bei größeren Einkäufen der Organisation für ihren amtlichen Bedarf, wenn im Preis derartige Steuern und Abgaben enthalten sind, im Einzelfall nach Möglichkeit geeignete Verwaltungsanordnungen – für das Erlassen oder Erstaten des Betrags dieser Steuern und Abgaben.

Artikel III

Erleichterungen im Nachrichtenverkehr

Abschnitt 9

Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießt die Organisation der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet eines jeden Mitglieds keine weniger günstige Behandlung, als dieses Mitglied jeder anderen Regierung einschließlich ihrer diplomatischen Mission gewährt; dies gilt für Prioritäten, Posttarife und -gebühren, Kabeltelegramme, Telegramme, Funktelegramme, Funkbilder, Fernsprech- und sonstige Verbindungen sowie in bezug auf Pressetarife für Informationen an Presse und Rundfunk. Die amtliche Korrespondenz und der sonstige amtliche Nachrichtenverkehr der Organisation unterliegen nicht der Zensur.

Abschnitt 10

Die Organisation der Vereinten Nationen ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden sowie ihre Korrespondenz durch Kurier oder in Behältern zu versenden und zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kurier und diplomatisches Kuriergepäck.

Artikel IV

Vertreter der Mitglieder

Abschnitt 11

Die Vertreter der Mitglieder bei den Haupt- und Nebenorganen der Vereinten Nationen und auf den von den Vereinten Nationen anberaumten Konferenzen genießen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen);
- b) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- c) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen;